Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Beyträge zu Reichsritterschafftlichen Sachen.

Viertes Stück.

Nebst Register über das 1. bis 4te Stück.

Ulm, Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler,
1775.

Innhalt
des vierten Stücks.

I.

Beytrag von Anmerckungen, Verbeßerungen und Ergänzungen des Büschingischen Verzeichnißes der Reichs-Rittergüter in Schwaben. pag. 669.

II.

Theses inaugurales: De Statu, Iuribus ac Priuilegiis S. R. I. lib. & immed. Nobilitatis, inde à temporibus Rudolphi I. Rom. Regis, usque ad Maximilianum I. Imp. Præside Patre, Franc. Dom. Hæberlin, Ducis Bruns. Lüneb. Consiliario justitiæ intimo, Antecessoris primario &c. defensæ à Jo. Frid. Hæberlin; Helmstadii, 1774. 4. 682.

III.

Rechtliche Ausführung des annoch offenen Ritterschafftl. Losungs-Recht zu dem der Ortenauischen Reichs-Ritterschafft *immatriculir*ten, im Jahr 1686. an das Reichs-Gotteshaus Gengenbach veräusserten Guth Ryß. 692.

IV.

Auszug der Stifft-Elwangischen Gegen-Deduction, betreffend den Lehens-Austrag des Ritterguts Horn. 722.

V.

V.

Ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusa in Reichs-ritterschafftlichen Angelegenheiten. 741

VI.

Fortsezung einiger Reichs-Hof-Raths-Gutachten in Reichs-Ritterschafftlichen Angelegenheiten. 785

VII.

Ungedruckter Auszug des Reichs-Hofraths-Protocolls vom Jahr 1550. in Reichs-ritterschafftlichen Angelegenheiten; mit einer Anmerckung darüber. 801

I.

Beytrag
von Anmerckungen, Verbeßerungen und Ergänzungen des Büschingischen Verzeichnißes der Reichs-Rittergüter in Schwaben *).

Herr Etats-Rath Moser haben in den vermischten Nachrichten von R. R. Sachen, im 3. Stück S. 365. ꝛc. des Herrn Ober-Consistorial-Rath D. Büschings Verzeichniß von denen der Reichs-Ritterschafft in Schwaben einverleibten Ritter-Gütern neu abdrucken laßen, und mit Anmerckungen begleitet, auf welche Weise die dabey eingeschlichene Fehler zu verbeßern, und die ausgelaßenen oder gar zu kurzen Nachrichten zu ergänzen. In gleicher Absicht ist dieser Beytrag verabfaßt, welchen man aus De-

Uu 2

*) Von einer gütigen dritten Hand mitgetheilt.

Deductionen, Erkänntnißen der höchsten Reichs-Gerichte und andern Schrifften gesammlet. Besonders hat man des Freyherrn von Kreittmayr Grundriß des allgemeinen Teutschen und Bayrischen Staats-Rechts, so in München 1770. herausgekommen, in Ansehung der Ritter-Güter, so dieses Churhaus mittel- und unmittelbar besizet, wohl benuzet, und die eigenen Worte des berühmten Herrn Verfaßers beybehalten.

Sollten dennoch hierbey Irrungen ohne Verschulden sich mit eingemenget, oder in neuern Zeiten merckwürdige Veränderungen dabey ereignet haben, wird man nicht ermangeln, wo näherer Unterricht und Belehrung darüber anhero gelanget, den besten Gebrauch davon zu machen.

I. Canton Donau.

5. a) Altheim, halb.
Gehört der Reichs-Prälatur Salmannsweil.

6) Angelberg (Unter) eine Reichs-Herrschafft, worzu Zaisertshofen gehöret.
Es waren Fürstl. Kemptische Lehen, und fielen nach Absterben derer von Riedheim Ao. 1619. wiederum heim, im Jahr 1690. kamen solche durch Kauff an das Churhaus Bayern, von welchen Herzog Maximilian Philipp selbige unter andern zur Appanage erhalten, nach deßen Tode sie wieder dem Hauptstamm zugefallen.

10) Asch,

10) Asch, gehört dem Frauenstifft zu St. Jacob in Augspurg.

Dem Churbayrischen Pfleggericht Schongau wird die Ausübung des Blutbanns über den Ort nicht widersprochen, hingegen ist das Stifft der Landeshoheit von Bayern durchaus nicht geständig, sondern behauptet davon exemt und ein Mitglied der freyen Reichs-Ritterschafft zu seyn, worüber eine weitläufftige Rechtfertigung zwischen dem Churhauß und der Schwäbischen Ritterschafft bey denen höchsten Reichsgerichten obwaltet.

Bingen, zur Halbscheidt dem Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen gehörig, findet sich von Herrn Büsching nicht angesezt.

23) Burtenbach,

Zwischen Augspurg und Memmingen bey Ursperg am Fluß Mendel, Chur-Bayerisch Lehen, ein Siz derer Herrn Baronen von Schertel, die sich davon schreiben. Seit einiger Zeit sind zweyerley Herrschafften, eine Catholische und eine Evangelische, allda.

Durnau und Gamelshausen.

Churfürst Maximilian kauffte es An. 1684. dem Freyherrn Hannibal von Degenfeld ab, und verschenckte es an die gewesene Obrist-Hofmeisterin Gräfin von Riviera, deren Schwiegersohn der Graf von Perusa nachmals die Hälffte des Guts, Krafft eines in possessorio ergangenen Cammerge-

richtlichen Urtheils, Ao. 1711. an die Degenfeldische Agnaten abtretten muste, die andere Hälffte aber gab er dem Churfürst Maximilian wiederum zurücke. Von dieser Zeit an blieb das Gut zwischen Chur-Bayern und der Degenfeldischen Famille gemeinschafftlich, letztere nimmt jedoch die Churfürstliche Hälfte auch ex capite Fidei-commissi in Anspruch, und beruhet dieser Punct noch auf dem Cammergerichtlichen Ausspruch.

Beede Orte finden sich nicht in der Büschingischen Verzeichniß.

16) Eißenburg.

Von denen daselbstigen 3. Schlößern gehört Eißenburg Hrn. Clemens v. Zoller in Memmingen, Grünfurt Hrn. Cons. Schaidlin zu Augsburg, Trunckelsberg Hrn. von Haiß aus Augspurg. Zu der Herrschafft Eißenburg wird gerechnet das schöne Dorf Amadingen, die Weiler Eißenburg, Schweighaußen, Trunckelsberg.

Es ist eine gemeinschafftliche Herrschafft, die theils dem Patriciate in Memmingen, als Hermannsburg Hrn. v. Zoller und Hrn. v. Jenisch, theils dem Gotteshauß Ordinis S. Spiritus, theils dem Unter-Hospital daselbst zugehöret.

Hat einen fürtreflichen Forst und freye Jagdbarkeit.

s. die Cosmographische Nachrichten auf das Jahr 1748.

Ga-

Gamelshausen s. Durnau.

51) Grieningen, ein Dorf samt dem Obern und Niedern Schloß und dabey befindlichen Blutbann, ist Reichslehen, gehört dem Freyherrn von Hornstein.

Grünfurt s. Eißenberg.

55) Grünenbach.

Zwischen Memmingen und Kempten, von jenem 3. Stunden gerade gegen Süden. Ist ein Dorff, so die zweyte reformirte Pfarrkirche hat, wobey auch Zürch das Recht, den Geistlichen vorzuschlagen, behauptet: Der Fürst von Kempten aber ist Kirchen-Patron, der den Vorgeschlagenen entweder annimmt, oder verwirfft.

Zwey appanagirte Grafen und Gebrüdere von Pappenheim, davon der eine catholisch, der andere reformirt war, hatten diese Herrschafft mit einander innen: Der Catholische residirte in Grünenbach, der Reformirte in Rothenstein, so ein Schloß ist, und gerade von Grünenbach gegen Westen über den Wald hinüber fast an der Iller liegt, jezt aber nach und nach zu einem Steinhaufen zusammenfällt.

Dieser zu Rothenstein reformirte in seinem Theile, worzu auch das halbe Grünenbach, und die Herrschafft Teisselberg, nebst der Pfarr Erbishofen, dem Dorff Ittelsburg, dem Weiler Saxenried, und mehr andern Weilern, gehörten. Diese sind bis jezo reformirter Religion, darun-

ter Grünenbach und Erbishofen jedes seinen eigenen Pfarrer und Kirche auf obgedachte Weise haben.

Grünenbach ist übrigens ein ansehnlicher Marck oder Städtlein ohne Mauern, mit sehr vielen Bürgern von allerley Profeßionen. Auf einem Berge stehet jezo die catholische Kirche mit raren Leichensteinen. Neben der Kirche ist das Bartholomäi-Stifft, darinnen ein Præses mit seinen Conventualen. Auf dem andern Wege stehet das Schloß Grünenbach, so ein Fürstl. Gebäude mit einem Garten ist, darinnen allezeit ein Hochfürstl. Capitularis Senior als Probst von Grünenbach residiret. Jene Pappenheimische Linien sind ohngefähr vor 60. Jahren ausgestorben, worauf ihre Lehen von Kempten eingezogen worden. v. Cosmograph. Nachrichten d. A. 1748.

61) Haimerdingen, gehört zur Herrschafft Boos.

Solche bestehet aus Boos, einem Marckflecken mit einem Schloße, Heimertingen, Oberrieden, Herrschafft und Schloß Reichau.

64) Heydorf, Hochgericht und Blutbann, ist Reichslehen und dem Freyherrn v. Stozingen zuständig.

68) Hohenreichen, ohnweit Wertingen, und Wertingen waren Churbayerische Ritter-

lehen,

lehen, welche die Grafen von Pappenheim lange Zeit innhatten. Da nun die investirte Linie zu Ausgang des vorigen Sæculi nur noch auf ein paar Augen beruhte, so vigilirte sich die Schwäbische Reichs-Ritterschafft um die Expectanz, und offerirte nicht nur 2. Ritterschafftliche Familien zu Lehentragern vorzuschlagen, sondern auch eine Summam, von 100000. fl. an den Lehenhof zu bezahlen, woran gleich nach der Verleihung 20000. fl. in zwey Fristen entrichtet, 30000. fl. in casu vacaturæ nachgetragen, auf Absterben der ersten Lehentragenden Familie wiederum 50. tausend fl. erlegt, nach Ausgang aber der lezteren die Güter von all weiterer ritterschafftlicher Collectation befreyet, und von dem Lehenhof pleno Jure eingezogen, hingegen auf den Fall, wann der Graf von Pappenheim Lehens-Erben hinterließe, der Ritterschafft die beschehene Erlag refundirt werden sollte. Jeztgedachte Reichs-Ritterschafftliche Offerta wurden durch den Vertrag vom 12. Merz 1692. angenommen, die gebettene Expectanz bewilliget, und die stipulirte zwey Fristen mit 20000. fl. baar erlegt. Im Jahr 1700. ergab sich der Todesfall des Grafen v. Pappenheim, und wurden die Schencken von Castell als erste Lehentrager vorgeschlagen. Churfürst Maximilian aber wollte an den Vertrag, theils aus Mangel genugsamer Information, theils weil die Summa nicht recht proportioniret war, keineswegs mehr

gebunden seyn. Man handelte also von neuem mit der R. Ritterschafft darüber, und da diese von dem Vertrag andergestalt nicht abstehen wollte, als gegen Bestättigung des Juris collectandi auf Wertingen, Hohenreichen, Angelberg, Mattsies, Schwabdießen, Ellenkofen und Rinningen, so wurde ihr solches auch durch den neuen Vertrag vom 20. Aug. 1700. zugestanden. Dagegen dieselbe nicht nur auf die vorige Expectanz, sondern auch auf den angeblichen Rückstand der bis dahin verfallenen Steuern und anderer Præstandorum, wie nicht weniger auf die Hälffte des erlegten Quanti von 20000. fl. samt den Interessen renuncirte. Dieser neue Vertrag, welcher auch bey Hrn. Moser in seinem Bayerischen Staats-Recht p. 205. allegirt wird, und beym Lünig in extenso vorkommt, wurde nicht nur den 25. Sept. 1733. vom Churfürst Carl Albrecht, nachmahligem Kayser, sondern auch von seiner jeztregierenden Churfürstl. Durchl. den 3. May 1754. bestättiget. Das leztere Confirmations-Gesuch hat sich zwar einige Jahr, theils an dem Churfürstl. Befehl, wodurch bereits An. 1750. alle R. Ritterschafftliche Collecten bey obigen Gütern gesperrt waren, theils an dem normativo generali, welches in Betreff der R. Ritterschafft bey dem Reichstag damals auf dem Tapet lag, gestoßen: Nachdem man aber solches Normativum selbst von Seiten des Reichs nicht für thunlich befand, und statt

deßen

deßen dem Kayser alle Particular-Irrungen entweder zu gütlichem Vergleich, oder Obrist-richterlicher Erörterung und Entscheidung durch das Reichs-Gutachten vom 3. Jul. 1753. empfahle, so nahme man auch Churbayeri-scher Seits auf Interposition des Kayserl. Hofs keinen Anstand mehr, sich mit der R. Ritterschafft in Güte zu sezen, und derselben das Jus collectandi samt dem davon abhan-genden Jure Quartirii & armorum mit Wie-deraufhebung des A. 1750. ergangenen Ver-boths unter gewißen Conditionen einzurau-men.

v. Freyh. v. Kreittmayrs Grundriß des allgemeinen Teutsch- und Bayerischen Staats-Rechts, München 1769. §. 163.

74. a) Ichenhaußen, ein Rittergut und Marcktflecke, so frey lauter eigen, denen Freyh. v. Stein gehörig. Vermöge Theilungs-Recess 1582. muß es den Agnaten in dem Werth und Anschlag, ohne weiteres Steigern, überlaßen werden.

76) Illereichheim ist eine ordentlich beve-stigte Burg zwischen Ulm und Memmingen. Am Fuße des Bergs liegt die sogenannte alte Stadt, darinnen lauter Juden wohnen.

Es gehöret nunmehro vi Concl. von 3. Jun. 1773. einem Grafen von Palm. Der Blutbann, ingleichem der Wegzoll zu

Fil-

Filzingen und der Wochenmarck zu Obereichheim sind Reichslehen.

77) Illertißen eine Reichs-Herrschafft mit einem doppelten Schloß und schönen Marckflecken ohnweit der Iller, liegt 6 Stund von Memmingen, gehört dem Herrn Bar. von Vöhlin.

Es war lange strittig, ob dieselbe zur R. Ritterschafft gehörig, bis sich endlich der Besizer davon, Freyh. v. Vöhlin, darüber an das Corpus Equestre reversiret und selbige 1756. an das Chur-Hauß Bayern verkaufet.

78) Kellmünz eine Herrschafft, so Gräfl. Rechbergisch, so diesen Ort zum Aufenthalt erwählt, woselbst ein Ober-Amtmann wohnet.

84) Kronburg

2. Stunden von Memmingen nahe an der Iller. Ist eine Baronie mit einem schönen Schloße und vielen Weylern, unter der Herrschafft der Herren von Westernach, worzu auch die Baronie Prasperg bey Wangen erkaufft worden. Die Familie ist sehr ansehnlich.

v. Cosmopraph. Nachrichten de A. 1748.

91) Mattsies und Raningen, jenes eine Reichs-Herrschafft.

Beedes waren Tyrolische Lehen, wurden 1679. von dem Lehens-Nexu befreyt. Die Fuggerische Familie besaß solches und verkauffte es An. 1680. an Herzog Maximilian

Phi-

Philipp, welcher das Chur-Haus hierinnen succedirte.

90) Marchthal (Unter)
gehört dem Reichs-Stifft und Gotteshauß zu Marchthal.

92) Mayßenburg ein der Ritterschafft incorporirtes Chur-Bayrisches Lehen-Gut, dem Freyherrn von Osterberg gehörig.

Neuhof.
Denen Freyherrn von Böhlin.

106) Osterberg) und Dorff.
Zwischen Boos und Osterberg liegt das große Ried, oder Morast, worzu man einen halben Tag braucht, woferne man daßelbe umreiten will. Es ist voll vom schönsten Torffe, darunter einer mit blauer Erde, wie Berlinerblau, vermengt ist.

107) Osterzell gehört dem Closter Rotenbuch jenseits des Lechs.
Darüber waltet zwischen dem Chur-Haus Bayern und dem Stifft eine Strittigkeit ob, da das Closter nur die dießeits des Hennenbachs gelegene 6. Unterthanen für Chur-Bayerisch, die jenseitigen aber für R. Ritterschafftl. ansiehet und behauptet.

Peternau.
Ein Chur-Bayrisch Lehen, welches der Churf. Hof-Cammer-Rath von Grez mit Lehenherrl. Consens von der Baron Imtischen Familie käuflich an sich brachte, 1767. aber

aber an den Chur-Fürsten gegen das im Pfleg-Gericht Mainburg gelegene Land-Gut Rahmhofen vertauschte.

Raningen s. Mattsies.

Rublingen, ein Flecken, so die von Pappenheim vom Hoch-Stifft Augspurg zu Lehen getragen, und An. 1700. heimgefallen, von welcher Zeit das Hoch-Stifft dem Canton des Steuer-Rechts nicht mehr geständig seyn wollte, worauf die Sache 1707. beym Reichshofrath anhängig wurde, und Paritorla erfolgte, worwider das Hochstifft Restitutionem in integrum gesucht, in welcher Instanz der Process noch fort gieng, bis vor der angeordneten Kayserl. Commission ein gütlicher Vergleich in der Sachel zu Stande kam.

s. Mosers Einleitung in die neuesten Staats-Angelegenheiten, S. 184.

115) Rißtißen mit dem Blutbann, so Reichslehen, dem Schencken Freyh. von Stauffenberg zustehend, die ein Ober-Vogtey-Amt daselbst angestellet.

116) Ronau.

Hohen-Raunau dem Freyh. v. Vöhlin.

123) Schnirpflingen gehörte 1662. denen Beßerer.

133) Steinen-Kirchen, dem Dom-Capitul zu Augspurg gehörig.

Trunckelsberg ein Ritterschafftl. Schloß mit etlichen Bauerhöffen und vielen Einwohnern

nern, einem Herrn von Heiß aus Augspurg gehörig.

149) Waal.

Ein Marckflecken, so denen Grafen von Muggenthal zuständig gewesen, welche solchen an den Abten zum heil. Creuz verkaufft, darwider die Grafen Schenck von Castell das Jus Retractus behauptet und per Conclusa des H. Reichs Hof - Raths vom 12. Sept. 1766. und 14. May 1767. darinnen mainteniret worden.

ſ. Mosers R. Staats-Handbuch II. Th. S. 508.

148) Wertingen, eine Reichs - Herrschafft, Städtchen und Schloß am Fluß Zusam, worzu Hohenreichen, so ohnfern davon gelegen gehöret, stehet nunmehro dem Churhaus Bayern zu. Es war schon tempore Ludovici severi bey diesem Hauß und wurde an verschiedene Familien zu Lehen gegeben, wie dann eine damit als Chur- Bayrische Ritterlehen investirte Linie der Grafen von Pappenheim solche lange Zeit inngehabt, wovon der ultimus 1700. verstorben.

Nach dem Tod des Fürsten von Grimberg, als des lezten Innhabers, hat es das Chur- Haus eingezogen und mit dem Dominio directo consolidiret. Doch stehet es noch dato in dem Ritterschafftlichen Verband, und genießet der Canton durch den Recess vom 3. May 1754. das Jus collectandi nebst

dem

dem davon abhangenden Jure Quartirii & armorum.

S. ein mehreres unter Hohenreichen.

Wildeck am Necker.

wurde 1756. um 10200 fl. extra Consortium Equestre verkaufft, weilen niemand ex Gremio es zu retrahiren verlangte.

149) Wilflingen, der Blutbann ist Reichslehen, denen Schencken Freyh. von Stauffenberg gehörig.

152) Zaysersthofen s. Angelberg.

154) Zwifalten oder Zweyfalten, ein Rittergut und Marckflecken denen Spät von Zweyfalten gehörig, die den Blutbann vom Kayser und Reich zu Lehen tragen.

II.

Theses inaugurales:

De Statu, Iuribus ac Priuilegiis S. R. I. lib. & immed. Nobilitatis, inde à temporibus Rudolphi I. Rom. Regis, usque ad Maximilianum I. Imp. Præside Patre, Franc. Dom. Hæberlin, Ducis Bruns. Lüneb. Consiliario iustitiæ intimo, Antecessoris primario &c. defensæ à Jo. Frid. *Hæberlin*; Helmstadii, 1774. 4.

PRÆ-

PRÆLOQVIVM.

Cum temporis angustia propter iter, quod *Wetzlariam* meditor, non permittat, vt *Dissertatio* mea *inauguralis*, tota iam a me composita, typis integra exscribi queat; placuit, *illius* modo *Sciagraphiam* & *breues* ex ea selectas *Theses*, *indices plenioris Tractationis*, prelo subiicere, illasque ad disputandum proponere. *Perfecta* autem *mea Dissertatio inauguralis* propediem, sub inscriptione *Speciminis Iuris Publici medii aeui* de *Statu*, *Iuribus & Privilegiis S. R. I. Liberæ & Immediatæ Nobilitatis*, inde à temporibus *Rudolphi I.* Rom. Regis, vsque ad *Maximilianum I.* Imp., in publicum emittetur, quas *Primitias* meas *academicas* beneuolæ *Eruditorum* receptioni obseruantissime commendo. Scribebam in alma Iulia Carolina, a. d. IV. Oct. A. C. clↃIↃCCLXXIV.

SECTIO I. HISTORICA.

§. I. Erat iam sub *Rudolpho I.*, *Adolpho*, & *Alberto I.*, *R. RR.* itemque sub *Henrico VII.* & *Ludouico Bauaro Impp.*, *Nobilitas S. R. I. immediata*, cuius vestigia occurrunt in *Pace publica Rudolfina* de a. 1287. Vid. *Henricum de Rebdorf*, in *Freheri* Scriptoribus Rer. Germ., T. I. p. 598.

§. II. Hæc *Nobilitas immediata* hisce iam temporibus exercuit ius *pangendi fœdera* cum *Statibus Imperii*, *Cæsaribus* adeo iubens

 tibu-

tibus & approbantibus; Vid. *Ayreri* Vindiciæ Libertatis Corporis Nobilium S. R. I. immediatorum, p. 28. ſqq.

§. III. Aſſeritur cum *Ludewigio*, quod in *Tit. XV. A. B.*, inter prohibitas ibi conſpirationes, iſtiusmodi modo dictæ Confœderationes *Nobilitatis immediatæ* non ſubintelligendæ ſint. Vid. *Vertheidigte Freiheit der H. R. R. Ritterſchaft*, P. I. p. 146. ſqq.

§. IV. Sub *Wenceslao*, R. R. iterum variæ nouæ Confœderationes *Nobilitatis immediatæ* ſub nominibus variarum Societatum occurrunt, inter quas inprimis notanda eſt, Confœderatio inter 457. Comites, Equites & Miniſteriales inita a. 1392. Vid. *Datt* de P. P., L. II. cap. 3. p. 252. ſqq.

§. V. Sub *Ruperto* Cæſare *Nobilitas immediata Franconica* a. 1402. Norimbergæ *Fœdus*, vulgo *magnum* dictum, iniit. Et ſub eodem porro Cæſare a. 1407. inter 2. Epiſcopos, Ducem de Tek, 7. Comites, 8. Dynaſtas, & 80 Equites ac Miniſteriales, contra Abbatiscellenſes noua Confœderatio concluſa fuit, in duobus ſequentibus annis renouata; qua occaſione iam mentio fit *Diuiſionis Nobilitatis immediatæ Sueuicæ in duas partes.* Vid. *Burgermeiſteri* Cod. Equeſtr. Dipl., n. 2 - 4. p. 6. ſqq.

§. VI. 1413. ſub *Sigismundo* R. R., *Nobilitas immediata Sueuica*, iam *trium partium*, in

in *Algouia*, *Hegouia* & ad *Danubium*, veterem ſuam *Vnionem* renouauit. Vid. *Lünigs* R. A., T. VII. Cont. I. 2te Fortſetzung, p. 54. ſq.

§. VII. Auxilium Imperatori *Sigismundo* contra Huſſitas præſtitum occaſionem dedit Priuilegio Cæſareo, in Comitiis Norimbergenſibus a. 1422. *Nobilitati immediatæ* dato, per quod illi *ius fœderum*, tam inter ſe, quam cum Statibus imperii conceſſum eſt. Vid. *Datt* l. c., L. II. c. 3. p. 232.

§. VIII. Poſtea a. 1429. Imp. *Sigismundus* nouo Mandato ſanciuit, vt *Nobilitas immediata* ſeſe inter ſe conſociaret. Vid. *Burgermeiſter* l.c., n. 7. p. 33. ſq.

§. IX. Vi huius modo dicti Mandati *Nobilitas S. R. I. immediata* ſæpius ſeſe poſtea confœderauit, v. c. a. 1437. cum *Ludouico* & *Vlrico*, Comitibus de Würtenberg, vid. *Burgermeiſter* l. c. n. 8. p, 34. ſq., id quod fœdus ſequenti a. 1438., itemque a. 1464. & 1466. renouauit. Vid. *Vertheid. Freiheit*, P. I. p. 125. Porro a. 1463. *Confœderatio inter Socios Clypei S. Georgii* facta eſt. Vid. *Burgermeiſter* l. c., n. 10. p. 45. ſq.

§. X. A. 1466. *Comites Würtenbergici* huic modo dictæ *Societati* permiſerunt, vt cum *Epiſcopo Conſtantienſi* & *Sigismundo* Auſtriæ Duce, *Vnionem* inire poſſet; vid. *Datt* l. c., L. II. c. 3. n. 52. p. 248. ſq., id quod

etiam a. 1468. cum *Sigismundo* factum est. Vid. *Lünig* l. c., T. V. S. I. p. 12.

§. XI. Inter complura hisce temporibus conclusa Fœdera *Nobilitatis immediatæ* præcipue notandum est illud, cum *Carolo* Marchione Badensi a. 1474. ad 15. annos initum, quoniam exinde *primordia* Corporis equestris *Ortenauiæ* deduci possunt. Vid. *Schœpflini* Historia Zaringo-Badensis, T. II. p. 185.

§. XII. *Fridericus III.* Imp. a. 1487. *Nobilitati immediatæ Circuli Sueuici* mandauit, vt sese cum *Ciuitatibus Imperii* confœderaret, vid. *Datt* l. c., L. II. c. 6. p. 271. cui Mandato *illa* a. 1488. morem gessit. Vid. *Datt* l. & L. cc., c. 7. & 8. p. 276. & 288. sq.

§. XIII. In hoc Fœdere *prima* occurrunt *vestigia* diuisionis *Societatis Clypei S. Georgii* in *quatuor Districtus*, scilicet: 1) *Hegouiæ* & ad *Lacum Bodamicum*, 2) ad *Coch(«uram*, 3) ad *Danubium*, 4) ad *Neccarum* fluuios. Vid. *Datt* ll. cc., c. 7. p. 279. sq.

§. XIV. A. 1488. & 1489. idem Imp. *Fridericus III.* ad *Creichgouiæ Nobiles* Mandata emisit, vt *Sueuico fœderi* accederent; vid. *Burgermeister* l. c., n. 17. p. 83. & n. 22. p. 105.; id quod tamen demum a. 1545. factum est, quousque *Nobilitas Creichgouica Corpus* constituebat *separatum*.

§. XV.

§. XV. Conſtitutio interior hodierna *Circuli Equeſtris Franconici & Rhenani* pariter ineunte Sæculo XV. originem ſuam cepit. Præcipue *Nobilitas Circuli Franconici* hoc tempore in *ſex Diſtrictus*, ſcilicet: 1) *Ottenwald*, 2) *Rhönwerra*, 3) *Steigerwald*, 4) *Baunach*, 5) *Altmühl*, & 6) *Gebürg*, diuiſa eſt. Vid. *Vertheid. Freiheit*, P. I. p. 499. ſq.

§. XVI. Dicantur quædam de antiqua controuerſia ſuper iure ferendi *vexillum S. Georgii*, quæ, occaſione Belli imperialis a. 1474. contra Carolum Burgundiæ Ducem geſti, inter *Sueuicam & Franconicam* Nobilitatem recruduit. Vid. *Datt* l. c., L. II. c. 3. n. 93. p. 251.

§. XVII. Denique notandus eſt *Ortus* multorum *Ganerbinatuum Nobilitatis immediatæ* in hacce Periodo quærendus. Vid. *Pfeffinger* in Vitriario illuſtrato, T. IV. p. 201-215.

SECTIO II. IVRIDICA.

§. XVIII. Magna iam in noſtro æuo erat *poteſtas* atque *auctoritas S. R. I. Nobilitatis immediatæ*, quæ iam tunc temporis *ſeparatum Corpus* conſtituebat. Vid. *Ayreri* Diſſ. cit. p. 28. ſq.

§. XIX. Eximia iura, quibus noſtro æuo gaudebat S. R. I. *Nobilitas immediata*, partim ex *tabulis* nonnularum *Confœderationum*, partem ex ſingularibus *Priuilegiis Cæ-*

ſareis deriuanda ſunt, quae ordine quodam ſyſtematico pertractare, inſtituti ratio poſtulat.

§. XX. *Primo* itaque iura ac obligationes S. R. I. *Nobilitatis immediatæ* erga *Cæſarem & Imperium*, *ſecundo* erga ſingulos *Status Imperii* & erga *ſe inuicem*, *tertio* erga *Subditos* ac alios *inferiores* & vice verſa, ac denique *quarto* quædam *Priuilegia Cæſarea* erunt conſideranda & exponenda.

§. XXI. Fundamentum *iurium* ac *obligationum* erga *Imperatorem* conſiſtit in *immedietate S. R. I. Nobilitatis*. Hinc *illius tantummodo iurisdictionem*, exceptis cauſis priuilegiatis, agnoſcebant. Cf. *Vertheid. Freiheit* &c., P. I. p. 154. ſq., item *Lünig* l. c., T. XII. S. III. p. 79. item p. 165. ſq. Hæc vero immedietas non probat, *Nobiles immediatos* fuiſſe *Status imperii*; licet nonnulli ex conuocatione ad Comitia hoc adſtruere velint; v. *Müllers* R. Tags Theatrum unter K. Friedrich V., P. I. p. 16 ſq. & p. 83. P. II. p. 198. b. 206. b. & 285. a.

§. XXII. Vti *ſubiectitio*, ita etiam *vaſallitico* nexu *Imperatori* erant adſtricti; v. *Lünigs* R. A., T. XII. S. III. p. 165. Hinc *illi*, ad inſtar *Principum* & *Comitum Imperii*, nonniſi *iuramentum fidelitatis* præſtabant, ab P*Homagio* erant liberi; v. *Pfeffinger* l. c., T. IV. . 250.

§. XXIII. A *Cæſaribus* non ſolum *caſtra*,

ſtra, *prædia* &c., ſed etiam eximia quædam *iura* ac *priuilegia titulo* tenebant *feudali*. Vid. *Lünig* l. c., T. XII. S. I. p. 442.

§. XXIV. Iam in noſtro æuo *primordia Subſidii charitatiui*, ſubſequenti tempore *Cæſaribus* ſæpius præſtiti, occurrunt; v. *Lünig* ll. cc., S, III. p. 101.

§. XXV. Vti a *Cæſaribus*, ita etiam a *Statibus*, *feuda* tenebant, id quod vero ſubiectionem *Nobilitatis immediatae* non probat; vid. *Vertheid. Freiheit* &c., P. I, p. 52. ſq. & 88. ſq.

§. XXVI. Multi *Nobilium immediatorum* Principibus Seruitia tam *militaria*, quam *aulica* præſtabant; vid. *Datt* de P. P., L. II. c. 3. n. 36. & 38. p. 239.

§. XXVII. Vi Priuilegii & Mandati Cæſarei, *ius pangendi foedera* cum *Statibus Imperii* exercebant. Quocirca gaudebant *iure belli defenſiui* & *armorum*; vid. *Burgermeiſteri* Theſaurus Iur. Equ., p. 596.

§. XXVIII. In hiſce *Confœderationibus* ſibi *æqualia iura* reſeruabant cum *Sociis fœderis*, excepta tantum præcedentia Statuum ſuperiorum, vid. *Vertb. Freiheit* &c., P. I. p. 129.

§. XXIX. Apparet tamen ex variis Confœderationum tabulis aliisque Actis publicis, *illos* iam hiſce temporibus *iure Seſſionis* & *præcedentiæ* præ *Ciuitatibus imperialibus* eſſe gauiſos; v. Ill. Steph. Chph. *Harpprecht*

 de

de *Harpprechtstein* Comm. de S. R. I. lib. & immed. Nobilitatis præ Ciuitatibus imperial. iure Sessionis & Præcedentiæ; Hamb. & Lips 1727. 4.

§. XXX. Fruebantur porro iure *Austrægarum*, v. *Vertheid. Freiheit*, P. I. p. 128. & 156., non modo inter *se inuicem*, sed etiam erga *Status Imperii*; vid. *Burgermeisteri* Cod. Equ. Dipl., n. 8. p. 40. sq.

§. XXXI. Vi *Autonomiæ* condebant *Statuta* & *Ordinationes* inter se; vid. *Lünig* l. c., T. XII. S. III. p. 163., & contrahebant *Confraternitates pactaque hæreditaria*; vid. *Lünig* ll. cc., S. I. p. 302.

§. XXXII. Quod attinet *iura* & *regalia Nobilitatis immediatæ* in *territoriis* erga *Subditos suos* exercita, inter illa primum sine dubio locum occupat *Iurisdictio territorialis*; vid. *de Lendersheim* de iure ac priuilegiis Nobilium liberorum, §. 10 not. b; *Potestas legislatoria*, vid. *Maders* Nachrichten von der Kaiserl. Burg Friedberg, P. I. p. 113. sq., & cum illa connexum *Ius fori*, vid. *Lünig* ll. cc., S. I. p. 266. it. 388.

§. XXXIII. Nonnulli *Nobilium S. R. I. immediatorum a* Cæsaribus inuestiti sunt *banno sanguinis*. Vid. *Lünig* ll. cc. S. I. p. 266. it. 456.

§ XXXIV. Gaudebant quoque *iure viarum publicarum*, speciatim *iure conducendi*,

quo-

quocirca *viatica*, *pontatica*, *Vngeld*, aliasque præstationes a peregrinantibus exigebant. Vid. *Mader* l. c., P. I. p. 184. Quin immo nonnulli *illorum* a Cæsaribus impetrarunt *ius Vectigalium*. Vid. *Mader* ll. cc. it. *Lünig* l. c., T. XII. S. I. p. 213. & 449.

§. XXXV. Vti circa *vias publicas*, ita quoque circa *flumina*, singularia quædam *iura & regalia illis* competebant; gaudebant scil. *iure Grutiæ*, vid. *Pfeffinger* l. c., T. IV. p. 263. *piscandi* & *molendina exstruendi*, vid. *Lünig* l. c., T. XII. S. I. p. 215.

§. XXXVI. Insuper *Venationem*, *Bannum ferinum*, & *Ius Forestale* iam nostris temporibus aliquatenus exercebant. Vid. *Pfeffinger* l. c. p. 253.

§. XXXVII. Potiebantur quoque *ius collectandi & recipiendi Iudæos*, quapropter censum annuum ab illis exigebant. Vid. *Lünig* l. c., T. XII. S. III. p. 102.

§. XXXVIII. Porro ad *Regalia Nobilitatis immediatæ* huius æui spectat ius possidendi *Oppida & Castra*, vid. *Lünig* ll. cc., S. II. p. 110. eaque *muniendi*. Vid. *Vertb. Freiheit*, P. I. p. 245.

§. XXXIX. Præterea *Nobilitas immediata* nostris iam temporibus *Nundinas & Mercatus hebdomadales concedere* eoque nomi-

ne exigere poterat *Markt-Geld*, *Stand-Geld &c.* Vid. *Lünig* ll. cc., S. I. p. 335. it. p. 449.

§. XL. Denique *singularia* quædam *Nobilitas immediata* ab *Imperatoribus* impetrauit *Priuilegia*, quo refero *Priuilegia de non euocando*, vid. *Lünig* ll. cc., S. III. p. 194; *Exemtionis fori*, vid. *Burgermeister* l. c., n. 21. p. 104.; *immunitatis a teloniis*, vid. *Pfeffinger* l. & T. cc., p. 256.; & *contra contractus vsurarios Iudæorum* cum suis *Subditis* initos, vid. *Lünig* ll. cc., S. I. p. 388.

III.

Rechtliche Ausführung des annoch offenen Ritterschaftlichen Losungs-Recht zu dem der Ortenauischen Reichs-Ritterschaft *immatriculirten*, im Jahr 1686. an das Reichs-Gotteshaus Gengenbach veräußerten Guth Ryß.

§. 1.

Ob ein Ritterguth, welches bereits im Jahr 1686. an ein Gotteshaus käuflich gekommen, und seither von demselben beseßen worden, annoch in dem Jahr 1768. von

von einem Ritterschafftlichen Mitgliede, zufolge der allerhöchsten Kayserlichen der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft über das Auslosungs-Recht ertheilten Privilegien, ausgelöset werden könne? ist die Frage, welche bey dem Höchstpreißlichen Reichs-Hofrath zwischen des Kayserl. und Kayserl. Königlichen geheimden Rath, Ministre, und General-Feldzeugmeisters Freyherrn von Ried Excell. Impetranten, und dem löbl. Reichs-Gotteshaus Gengenbach, Impetraten, entschieden werden wird, und worüber man sowohl die Geschichte, als die beederseits angebrachte Rechtsgründe vorzutragen, und zu beleuchten sich bewogen findet.

§. 2.

In der Geschichte kommen beyde Theile darinn überein, daß das der Ortenauischen Reichs-Ritterschafft immatriculirte Guth, Ryß genannt, im Jahr 1677. von dem von Neuenstein, einem adelichen ritterschafftlichen Mitgliede an den Obrist-Lieutenant von Göcking, der kein ritterschafftliches Mitglied war, und in dem Jahr 1686. von diesem an das Gotteshaus Gengenbach verkauft, auch von leztern, dem Gotteshaus nemlich, bis auf diese Zeit, mit Wißen der Ortenauischen Reichs-Ritterschafft beseßen, und zu der Rittertruchen versteuert worden, desgleichen, daß im Jahr 1738. der Freyherr Böcklin von Böcklinsau sich um die Auslosung dieses Guths gemeldet, nach einigen Jahren aber

davon

davon abgestanden, also, daß das Reichs-Gotteshaus, wegen dem Besiz dieses Guths, weiter nicht angefochten worden, bis des Herrn Impetranten Excellenz sich im Jahr 1768. zum Löser deßelben angegeben, dem Herrn Reichs-Prälaten von Gengenbach den Kaufschilling angebothen, nach verweigerter Annahm aber bey löbl. Ortenauischen Reichs-Ritter-Directorio mit Wechselbriefen hinterleget, und daraufhin gegen das löbl. Gotteshaus Citation ausgebracht hat.

§. 3.

Die Geschichts Umstände, in Ansehung welcher beyde Theile nicht miteinander übereinkommen, sind theils also beschaffen, daß sie zur Entscheidung der Sache gar nichts beytragen, theils aber sind sie beträchtlicher. Zu der ersten Gattung gehöret, aus was Ursachen der von Böcklin von der gesuchten Auslosung abgestanden? ob damals, als dieser Freyherr von Böcklin die Losung bewircken wollte, von dem löbl. Gotteshaus Gengenbach die Vorlegung seines Kauf-Contracts durch den Richter, oder nur den Freyherrn von Böcklin gefordert worden? denn, wenn auch schon dieser Löser von seinem Vorhaben aus der Ursache abgestanden wäre, weil er nicht in Güte zu seinem Endzweck gelangen konnte, und auf dem rechtlichen Weg ebenfalls irre zu gehen besorgte; so kan doch dieses unbestimmte Betragen von keiner Folge seyn,

genug

genug, daß das löbl. Gotteshaus annoch im Jahr 1738. sich aus erheblichem Mißtrauen geweigert hat, den Kauf-Contract vorzulegen; man wird sich also mit diesen und andern gleichgültigen Eingehängen nicht aufhalten; ob aber die Denunciation des Kaufes, auf welchen das Losungs-Recht ausgeübt werden will, bey dem Ortenauischen Ritter-Directorio beobachtet worden, oder nicht? dieser Geschichts-Umstand verdienet mehrere Aufmercksamkeit, und dürfte vermuthlich zu denen Entscheidungs-Säzen angewendet werden.

§. 4.

Impetrantischer Seits hat man durch das dem Exhibito de præs. 8. Mart. 1768. sub num. 5. beygelegte Attestat von dem löbl. Ortenauischen Ritter-Directorio bewiesen, daß der Kauf niemals gehörig denuncirt worden seye. Hierdurch wurde nun freylich dem impetratischen Gotteshaus schon vorgegriffen. Der Gegenbeweiß, daß die in denen Kayserl. Privilegien sub pœna nullitatis vorgeschriebene Denunciatio gehörigermaßen vorgegangen, ist nicht möglich; mithin bemühete sich deßelben Sachwalter solche Umstände und Vermuthungen beyzubringen, woraus zwar auf die Denunciation unmittelbar nicht, doch aber darauf zu schließen wäre, daß der Kauf dem Ortenauischen Ritter-Directorio bekannt gewesen seyn sollte, und zwar

1mo. die Briefe über den zwischen dem von Neuenstein und dem von Göcking abgeschloßenen Kauf hätte der damalige sogenannte ritterschafftliche Viertelsmeister von Neuenstein selbsten unterschrieben, und

2do. die Ritterschafft vorläufig schon ein Decretum alienandi ausgestellt,

3tio. nachdem aber der von Göcking das Guth, Ryß, an Gengenbach verkauft, seye das Gotteshaus von dem Ritter-Directorio als Besitzer anerkannt, die Steuer angenommen, und sogar gegen alle Beeinträchtigungen der ritterschafftliche Beystand zugesichert worden; wie dann auch

4to. unter anderen die von einem Herrn Prälaten zu Anfang dieses Jahrhunderts über die Freyherrl. von Bodeckische Pupillen geführte Vormundschafft zu einem untrüglichen Beweiß dienen müßte, daß dem oftwohlbenannten Ritter-Directorio der durch vorjährige Kaufs-Handlungen erworbene Besitz und Eigenthum nicht könne unbekannt gewesen seyn.

§. 5.

Man hat aber diese impetratische Behelfe folgendergestalten abgefertiget:

Ad 1mum. seye nicht erweißlich, daß der von Neuenstein, so den vorgeblichen Kaufbrief unterschrieben haben solle, ein Directorial-Mitglied gewesen, wenigstens veranlaße die beharrliche Weigerung, den Kaufbrief vorzulegen, gegen das Gotteshaus ein

ein billiches Mißtrauen, um so mehr, als wohldaßelbe dem von Neuenstein einen Titul zueignet, welcher niemals bey der Ortenauischen Reichs-Ritterschafft in Uebung ware, daher dann, wenn auch je der von Neuenstein den Kauf unterschrieben hätte, er solches nicht als eine Ritterschaftl. Directorial-Person gethan haben müßte, zumal bey der Ortenauischen Reichs-Ritterschafft niemals gewöhnlich gewesen, daß die Directorial-Fertigung anders, als mit dem Titul des ganzen Directorii unterschrieben worden.

Ad 2dum. Eines Theils wäre hier die Frage nicht von dem erstern Verkauf, wodurch der von Göcking von dem von Neuenstein, sondern von dem leztern, wodurch das Gotteshaus Gengenbach das Guth, Ryß, von dem von Göcking an sich gebracht hat, andern Theils aber erseze ein vorläufiges Alienations-Decret diejenige Erfordernißen keineswegs, wegen welchen eine förmliche Denunciation in denen Kayserlichen Privilegien vorgeschrieben werde: daß aber dieß alles ermangelt habe, ist impetrantischer Seits durch die Beylag sub num. 6. ad Exhibitum de præs. 8. Martii 1768. bestättiget worden.

Ad 3tium. Daß dem Ritter-Directorio der Gengenbachische Besiz nicht unbekannt gewesen, daß die Steuer angenommen, und auf den Fall, wo die ritterschafftliche Freyheiten des Guth, Ryß, gekräncket werden sollten, alldienliche Rettungs-Mittel zugesichert

chert werden, könne unbedencklich eingeraumet werden; allein damit seye weder das wesentliche einer Kaufs-Handlung, noch die erforderliche Denunciation deßelben erwiesen. Der Besitz laße sich in mancherley Weg erwerben, die Denunciation aber nur auf eine und förmliche Weise bewerckstelligen, wodurch beede, der Käufer und Verkäufer, die unter ihnen vollbrachte Kaufs-Handlung, den wahren Kaufschilling, und die erlaubte dem Auslosungs-Recht unabbrüchige weitere Bedingnißen getreulich anzeigen, und sub pœna nullitatis anzuzeigen verbunden sind. Auf eine die förmliche Denunciationen ausschließende Wißenschafft, so das ritterschafftliche Directorium von einer Guths-Veräußerung allenfalls bekommen haben möchte, und müßte, wurde sich das Gotteshaus vergeblich berufen.

Ad 4tum. Der Umstand, daß vor beynahe unfürdencklichen Zeiten ein Prälat von Gengenbach über ritterschafftliche Pupillen die Vormundschaft geführt haben solle, wenn solcher, wie noch nicht geschehen, auch bescheiniget worden wäre, erprobe gar nichts, es müßte nur gegen die unlaugbare Erfahrung, und sehr viele Beyspiele für wahr angenommen werden wollen, daß niemand zu der Vormundschafft über Minderjährige von der Ritterschafft gelangen könnte, welcher nicht selbst schon ein Ritter wäre, dazu möchten aber die Herrn Prälaten keinen Beruf haben.

§. 6

§. 6.

Ueberhaupts wurde mit mehrern dargethan, daß alle aufgeworffene Vermuthungen unhinlänglich seyen, den Mangel der Denunciation zu ersezen; weil nun das impetratische Gotteshaus von Rechtswegen diese Denunciation hätte erweisen sollen, aber nicht hat erweisen können, vielmehr das Gegentheil gleich anfänglich von dem löbl. Directorio selbsten beurkundet worden, teste supra citato adjuncto num. 5. ad Exhibitum de præs. 8. Martii 1768. so muß man nothwendig in der Geschichte als unstrittig annehmen, daß die Denunciation des zwischen dem von Göcking, und dem Reichs-Gotteshaus Gengenbach abgeschloßenen Kaufs dieses Ritter-Guths unterblieben seye, und solchergestalt haben nunmehro die sammtliche zu Entscheidung der vorkommenden dienende Geschichts-Umstände ihre Richtigkeit, und bestehen darinn, daß ein ritterschafftlich Guth in dem Jahr 1686. an ein geistliches Stifft, und zwar das Reichs-Gotteshaus Gengenbach verkauft, der Kauf aber bey dem Ortenauischen Reichs-Ritter-Directorio, worunter das Guth gelegen, niemals denuncirt worden, obschon der Ritterschafft in andere Wege eben nicht unbekannt geblieben, daß das Guth von dem Gotteshaus Gengenbach besezen werde.

§. 7.

Auf diese Geschichte nun gründet impe-

trantischer Theil seine Befugniß, das Guth aus den Händen des impetratischen löbl. Reichs-Gotteshauses, vermög deren der Reichs-Ritterschafft verliehenen Kayserlichen Privilegien, auszulösen. Es ist also zu untersuchen, ob, und in wie ferne die ritterschafftliche Privilegien auf den gegenwärtigen Fall annoch angewendet werden können.

§. 8.

Das erste Privilegium vom Jahr 1624. verordnet, daß Ritterguther denen Verwandten und anderen Rittergliedern zum Kauf angebothen, der Kauf durch das Directorium vermittelt, und wenn deßen ungeachtet ein Ritterguth an andere Standesgenoßen kommen sollte, des Verkäufers Verwandten, folglich anderen Rittergliedern, und endlich dem Corpori selbst das Losungs-Recht zustehen soll.

Das zweyte im Jahr 1652. ertheilte Privilegium will, daß alle Käufe dem Directorio denuncirt werden, und da solches nicht geschehen, dieselbe null und nichtig seyen, auch à dato der Denunciation die Jahrszeit, darinn die Wiederlosung geschehen soll, anfange, und berechnet werde.

Das dritte Privilegium vom Jahr 1688. verlängert die Losungs-Frist von Zeit der Denunciation auf drey Jahre, und das vierte von 1718. verstattet die Losung der an geistliche Stifftungen veräußerten Güther auf e-

wig

wig; da aber das dritte und vierte Privilegium jünger sind, als der von dem Gottes-haus geschehene Kauf, so behaltet man sich zwar bevor, deren Anwendung bey einer andern Stelle, wo die Frage von der Verjährung geprüfet werden wird, dennoch gültig zu machen; dermalen sind die beede erstere Privilegien schon hinreichend, zu behaupten, daß, da die Denunciation des Kaufs bey dem Ritter-Directorio nicht geschehen, die Losungs-Frist annoch offen sey.

§. 9.

Wer bey einem Kauf das Einstands- oder Losungs-Recht ausüben will, muß nothwendig den Kauf wißen, einen Kauf zu wißen aber ist nicht genug, daß man den Käufer und Verkäufer, und die verkaufte Sachen kenne, sondern man muß auch den Kaufschilling wißen. Dieser Satz fließet unmittelbar aus dem Begriff eines Kaufs und Verkaufs. Es ist daher in der Vernunft, und in den gemeinen Rechten gegründet, daß ein Kauf, gegen welchen das Losungs-Recht ausgeübet werden kan, denjenigen, welchen dieses Recht zukommt, bekannt gemacht werden müße, also, daß er davon veram & certam Scientiam habe, welches in Ansehung des auszuübenden Losungs-Rechts der Freyherr von Cramer Observ. 3. §. 3. Notitiam specificam nennet, hoc est, totius negotii, imprimis vero pretii.

§. 10.

Eine unmittelbare Folge hieraus ist, daß die Zeit, binnen welcher das Losungs-Recht ausgeübet werden kan, von dem Tag zu lauffen anfange, an welchem diese Denunciation geschehen. Retraho intra Anni spatium à die Notitiæ specificæ, sagt der Freyherr von Cramer in angezogener Stelle, und dieses ist sowohl in gemeinen Rechten, als insonderheit in den ritterschafftlichen Privilegien gegründet, da es in jenem von 1652. ausdrücklich heißet, daß die Zeit, innert welcher die Losung geschehen soll, von dem Tag der *Denunciation* anfange. Hat aber dieser Satz seine Richtigkeit, so muß man nothwendig auch zugeben, daß die Losungszeit nicht verfließen könne, so lang die Denunciation nicht geschehen, dann, da die Losungszeit bis dahin den Anfang nicht genommen, so kan sie auch nicht zu Ende gehen, und sollten nach dem Kauf hundert und mehr Jahre verfloßen seyn, weil der Löser, so lange er nicht von dem Kauf selbsten, und allen seinen Umständen, insonderheit von dem Kaufschilling vollständige Nachricht hat, das Losungs-Recht auszuüben sich nicht anschicken kan. Non valebat agere, ast non valenti agere non currit præscriptio.

§. 11.

Auf diesem Grunde ruhet unmittelbar die Nothwendigkeit der Denunciation, und die in denen Kayserlichen Privilegien bey dem

Fall

Fall, daß der Kauf nicht denuncirt worden wäre, erkannte Nichtigkeits-Strafe, wovon das impetratische Gotteshaus selbst nur gar zu starcke Ueberzeugung fühlet, da wohldasselbe alle Umstände, woraus sich eine zu der Denunciation führende Vermuthung folgern ließe, sorgfältigst bemercket, mit allem deme aber nur die Wißenschafft zu bescheinigen vermocht hat. Allein die Kayserliche Privilegien erkennen keine andere Wißenschafft für tüchtig, als die ausdrücklich vorgeschriebene Denuncirung des Kaufes, Denunciatio adeoque expressa pro forma negotii statuitur, quæ per æquipollens salvari non potest.

Quoties enim statutum requirit Denunciationem, habetur de ejus forma, & forme data à statuto in dubio censetur substantialis, qua non observata corruit actus.

Tiraquell. de retr. gent. §. 36. gloss. 2. num. 29. quo circa etiam, cum alius emit, sunt verba Mevii Decis. Part. 2. Dec. 252. cui Protimiseos jus competit, illius Notitiam aliunde impetrasset, venditor de eo contraou, venditor de eo contractu, citra tamen Denunciationis modum, alia ex occasione cum ipso locutus esset, emtor traditionem factam aspexisset, hujus possessionem & usurpationem ut vicinus oculis

haufisset, tamen non eo minus *ad Retractum admittendus fuit, dum abdicasse non riebatur.*

§. 12.

Wenn also gleich dem ritterschafftlichen Directorio der veränderte Besitz nicht verborgen ware, wenn solches das Gotteshauß Gengenbach für den Besizer in mehrern Vorfallen-heiten erkannt, auch sogar gegen Beeinträchtigungen in denen dem Guth anklebenden Freyheiten, aber nicht in Rucksicht auf das Losungs-Recht, beyzustehen versprochen, und den Beystand wirklich geleistet hätte, so ist dennoch durch all diese Möglichkeit der Denunciations - Mangel keineswegs gehoben, oder ersezt worden. In der kurz zuvor angezogenen Decision erfordert zwar der belobte Mevius nicht so genau, ut solennis quædam Denunciatio interveniat, sufficit alias qualiter, sunt verba Authoris, Denunciationem fieri, & si ipse Venditor denunciaverit, modo per testes, vel alio Documento istam Denunciationem factam probare poterit. Das Gotteshauß kann aber gar keine Denunciation beweisen, neque per testes, neque per Documenta, nicht nur nicht beweisen, sondern nicht einmal vorschüzen; alles was über diesen Umstand von dem Gegentheil gesagt wird, bestehet darinn, die Ritterschaft hat von dem Kloster Gengenbach, als Besizer des Guts Ryß die

die Steuren angenommen, und andere bey einem Guths-Besizer zufällige Handlungen nachgesehen, zum Theil selbst veranlasset, also hat das Ritter-Directorium von dem Besiz Wissenschafft gehabt. Dieser Schluß bleibt immer unnüze. Es ist die Frage nicht von einer unvollständigen Wißenschaft, sondern von der in denen Kayserlichen Privilegien sub pœna nullitatis vorgeschriebenen Denunciation, qua verum genus Contractus verus emtor & venditor, verum denique pretium nominatur, tunc limitat Mevius citat. loco, solennis quædam Denunciatio haud necessaria est, si aut statutum certam talem denunciandi formam non præscripserit, aut inveterata consuetudo necessariam non fecerit. Die Kayserliche Privilegien werden unfehlbar kräftiger seyn, als statuta particularia, und der unfürdenkliche Gebrauch bey der Ritterschaft leidet keinen Widerspruch.

§. 13.

So lange Gengenbach nicht das Gegentheil erweisen, und, daß eine zufällige Wißenschaft so vieles wirke, als die Denunciation selbsten, behaupten kann, so lange sind auch alle Nebenbenhelfe vergeblich. Aus deme, daß ehemals ein Herr Reichs-Prælat von Gengenbach Vormunder über adeliche Minderjährige gewesen, ist gar nicht abzusehen; was für ein Schluß gezogen werden wolle; vielleicht hat der verstorbene

Vater in der leztwilligen Verordnung, oder die Agnaten, oder vielleicht das Ritter-Directorium selbsten ein besonderes Zutrauen auf deßen persönliche Eigenschaften gesezt? daß der Besiz des Ritterguts Ryß den Herrn Prælaten zu der Vormundschaft tüchtig gemacht, daß man ihne unter die adeliche Mitglieder gezählt, und gegen das Auslosungs-Recht befreyet haben möchte, dergleichen Irrsäze laßen sich aus der gerühmten Vormundschaft nicht erzwingen: Geschiehet es dann nicht täglich, wenigstens sehr oft, daß die Vormundschaften und Curatelen über minderjährige Rittergliedere vertraute Personen übertragen werden, die aber keine Ritter sind?

§. 14.

Sonsten wurde von dem impetratischen Gotteshauß zwar auch gegen die Eigenschaft des in Ausspruch genommenen Guths Ryß eingewendet, solches wäre öfters von unadelichen besessen, auch einem, der kein Ritter gewesen, nämlich dem von Göcking abgekauft worden, von dem Steuer-Bezug seye auf das Losungs-Recht nicht zu schließen, und würde man in der Ortenau mehrere Rittergüter ausfindig machen können, welche von ritterschaftlichen Handen gekommen, und dennoch nicht eingelößt werden därften; all diese Einstreuungen, und wann dergleichen mehrere zu erdenken wären,

wären, verdienen nicht die geringste Aufmerksamkeit. Das ritterschaftliche Losungs-Recht gehet auf alle der Ritterschaft quocunque modo afficirte Güther.

vid. Privileg de Ao. 1688. adj. num. 3. ad Exhibit. de præs. 8. Martii 1768.

Das in Frage befangene Guth ist unstrittig ein ritterschaftliches Guth: das impetratische Gotteshauß hat daßelbe jederzeit dafür erkennt, und es ist nicht wahr, daß in der Ortenau Rittergüter seyen, die sich in fremden Händen befinden, und dem Losungs-Recht nicht unterworfen, obschon vielleicht einige vorhanden seyn möchten, deren Verkauf seiner Zeit bey der Ritterschaft gehörigermaßen denuncirt, das Einlosungs-Recht aber in der vorgeschriebenen Frist nicht ausgeübet worden; diese Güther sind nun freylich der Auslosung weiter nichts unterworfen, und das impetratische Gotteshauß wurde sich deßen in Rucksicht auf das ritterschaftliche Guth Ryß ebenfalls zu erfreuen haben, wenn bey dem Kauf die Denunciation beobachtet worden, und die Losungszeit verstrichen wäre.

§. 15.

Noch ist aber die wichtigste Frage nicht erlediget, ob nämlich das oftwohlbenannte Reichs-Gotteshauß nach zwey und achtzig Jahren erst die Denunciation noch

zu erweisen schuldig seye? ob nicht vielmehr durch die Verjährung sowohl jene, als das Einlosungs-Recht insonderheit überwunden worden? Bey der Beweiß-Schuldigkeit hat man sich nicht aufzuhalten, nachdem das Ortenauische Ritter-Directorium einmal den Mangel der Denunciation bescheiniget hat, und das Gotteshauß, wenn es je möglich gewesen wäre, schon Ao. 1738. wider den von Böcklinsau das Gegentheil zu beweisen nicht unterlaßen haben wurde: die Verjährung aber, als der stärkeste und alle Ausnahmen verschlingende Einwurf, erfordert auch die sorgsamste Prüfung. Von dem Ankaufs-Jahr, nämlich von 1686. biß der von Böcklinsau 1738. die Losung verkündete, sind zwey und fünfzig, und nun biß 1768. dreyßig andere Jahre verstrichen: Man könnte auf diese Weiß das tempus longissimum zweymal berechnen, und da bekannterdingen omnibus remediis seu actionibus andurch præscribirt wird, auf den ersten Anblick mit vieler Wahrscheinlichkeit behaupten, daß die Denunciations-Erfordernuß mit dem Losungs-Recht längstens erloschen wäre. Præscriptio temporis longissimi hat sogar contra fiscum statt: res minorum imo & ecclesiasticæ absque Decreto Judicis, consensu Episcopi aut Capituli alienatæ, tali præscriptioni imolantur, cur non

non & jus Retractus, Obligatio denunciandi &c.

§. 16.

Niemand wird die Kräften und Wirkungen der selbst in dem Völkerrecht gebillichten Verjährung bezweifeln, ein jeder aber deme solche entgegen stehet, untersuchen wollen, wie die Verjährung in denen vorkommenden Fällen beschaffen seyn solle, und wie sie beschaffen seye? über die Gattung also, und über die Erfordernißen der von dem Gotteshauß eingewandten Verjährung, nicht aber über die Folgen derselben insgemein, wann nämlich eine Verjährung wirklich geendiget ist, gedenket man in diesem und noch wenigen Absäzen überzeugende Gegengründe zu sammlen, und dadurch auch diesen Einwurf durch nothwendige Vernunftschlüße abzuwürdigen.

Einem wohlbestellten Reichs-Gotteshauß konnten weder die Eigenschaften deren Rittergüther, noch die darüber sagende Kays. Privilegien jemals unbekannt gewesen seyn; wann also der in denen Kayserlichen Privilegien vorgeschriebenen Denunciation præscribirt werden wollen, so ist die Verjährung offenbar mala fide angefangen worden. Dieser Schluß macht sich vou selbsten nothwendig. Niemand kann wider ein ihme bekanntes Gesez bona fide handeln. Mala fides wurde zu der Zeit noch dicker, und über die Entschuldigungs-Möglichkeit hinausgesezt, als

als Ao. 1738. der Freyherr von Böcklins-an sich zur Losung erbothen, und das Ritter-Directorium von dem Gotteshauß die Kauf-briefe zwar abgefordert, dieses aber solche vorzuweisen geweigert, mithin offenbar und beharrlich denen Kayserlichen Privilegien, und der ritterschaftlichen Verfassung zuwider gehandelt hatte. In præscriptione longissimi temporis præsumitur quidem bona fides, sed Præscriptio & tempus longissimum non præsumitur.

§. 17.

Wenn gleich das impetratische Gotteshauß von dem Jahr 1686. biß 1768. und endlich biß auf diese Stund im Besiz gewesen, so werden dennoch die adpræscriptinem temporis longissimi erforderliche Jahre nicht berechnet werden können.

Darinn sind die Rechtslehrer überhaupts verstanden: a) interrumpi præscriptionem lege lata publica, qua id, cujus præscriptio currit, vetatur, und b) interrumpi similiter Lite possessori in judicio mota, quamvis ad finem perducta non sit, nisi possessor à Lite absolutus fuerit. Die Anwendung dieser beeden Sätzen verdienet ausführlich gemacht zu werden, da sie der Entscheidung sehr nahe kommen därfte.

Ao. 1686. hat Gengenbach das Guth Nyß erkauft, schon den 21ten Julii 1688. wurde

wurde die vermeintliche Præscriptio in ihrer Geburt zum erstenmal durch das die Denunciations Schuldigkeit sub pœna nullitatis widerholende Kayserliche Privilegium interrumpirt: Das Gotteshauß mußte also die Verjährung neuerdings anfangen, und *NB. NB.* nicht schon Ao. 1688. sondern erst nach denen verfloßenen dreyen Losungs-Jahren, folgsam nicht früher dann den 21. Julii 1691. von dieser Zeit biß den 24ten Jenner 1718. zähl. man nur 26½ Jahr. Vielzuwenig ad præscriptionem longissimi temporis. Ao. 1718. wurde in dem Kayserlichen Privilegio nicht nur das Denunciations-Geboth bestättiget, sondern auch das Losungs-Recht deren ad manus mortuas veräußerten Güther auf ewig erstrecket.

§. 18.

Impetratischer Theil hat freylich dieser Zeit-Rechnung durch den Einwurf, daß die spätere Kayserlichen Privilegien von 1688. und 1718. nicht retro auf den Kauf vom Jahr 1686. operiren dörften, auszuweichen vermeint; allein diese gemeine Ausnahm ist nur von neuen Ordnungen, nicht von denen Bestättigungen deren ältern zu verstehen: Die Denunciation wurde schon Ao. 1652. und 1672. verordnet, uud Ao. 1988. und 1718. nur verneueret. Privilegia quidem & Constitutiones aut Leges non operantur retro, si nova continent capita, bene tamen

men quatenus confirmatorie repetunt priora, & quam maxime in ordine ad interrumpendam præscriptionem.

§. 19.

Solchergestalten hat der dritte Verjährungs-Periodus (wann man auch nur bey der Denunciation stehen bleiben, und von dem Verboth ad manus mortuas dermalen keinen Gebrauch machen wollte) Ao. 1718. seinen Anfang genommen, und ist gleich nach 20. Jahren, nämlich Ao. 1738. durch das von Böcklinsauische Losungs-Gesuch wieder unterbrochen worden. Hier schreibt der Herr Reichs-Prælat, der von Böcklinsau seye von der Sache abgestanden, weilen er defectum Denunciationis nicht erweisen können. Sehr übel für das Gotteshauß. Wann einmal die Præscription durch gerichtliche Ladung, und andere Handlungen interrumpirt worden, so ist die verfloßene Zeit verlohren, und nicht anderst wiederzubringen, als durch ein obsiegliches Urthel, und Bestättigung des Besizes. Das Gotteshauß hätte also damals eine ritterschaftliche Erkanntnuß dringen, mit des von Böcklinsau freymüthigen und stillen Abstand hingegen sich nicht begnügen sollen. Hiernächst ist die vermeintliche Ursach des Abstands, daß der von Böcklinsau den defectum Denunciationis nicht habe erweisen können, eine sehr unglückliche Erfindung dem Retra-

hen-

henten lage nicht ob diesen Mangel zu erweisen, sondern dem Gotteshauß diesen Vorwurf abzuleinen: Hat dann das Gotteshauß damals de facta rite Denunciatione docirt? davon schweigt der Herr Prælat. Allein des jeztmaligen Freyherrlichen Retrahenten Excellenz haben gegen alle Schuldigkeit zum Ueberfluß, und zu des Herrn Prælaten gänzlicher Ueberzeugung, folgsam zu Beschleunigung eines unfehlbaren obsieglichen Urthels durch das Ritterschaftliche Zeugnuß vollkommen erprobet, daß der Kauf des Ritterguths Ryß nicht denunciret worden.

§. 20.

Zwischen 1740. und 1768. (von denen eingefallenen Kriegszeiten nicht zu gedencken) wäre die vierte Verjährungs-Frist einzurücken; wann man nun fragen würde, wie jene Præscriptio heißen, und beschaffen seyn solle, durch welche ein Besizer freyadelichen Rittergüther, so die Beobachtung der sub pœna nullitatis fürgeschriebenen Denunciation nicht beweisen kan, gegen welchen vielmehr das Gegentheil schon bewiesen ist, sich schüzen könnte? so wird Præscriptio contra Legem angenommen werden müßen; diese allein därfte hinlänglich seyn, die Erfordernussen der Denunciation, und die der Kaufshandlung anklebende Nullität aus dem Weg zu raumen. Contra Legem autem non præscribitur, nisi tempore immemorali.

Capl-

Capitulum 1mum de Præſcript. in 6. requirit in omni Caſu, ubi jus commune, ſive lex aliqua obſiſtit, præciſe & in terminis deciſivis tanti temporis Præſcriptionem, *cujus contrarii memoria non exiſtat.*

Leyserus ad π. Vol.X. ſpec. 665 §.8. ad Poſitionem *Ignobiles feudorum nobilium poſſeſſores triginta Annorum poſſeſſione contra Legem non* juvantur, præjudicium allegat JCtorum Helmſtadienſium ſuper eadem quæſtione reſpondentium: -- Haben Beklagte keine *Præſcription* dißfalls vor ſich, indeme derjenige, welcher etwas *contra Legem præſcribi*ren will, *Lapſum temporis immemoralis* beweiſen muß.

So wenig nun von dem Jahr 1686. bis 1688. und von dem Jahr 1691. nach obiger zuverläßigen Berechnung, biß 1718. von 1718. biß 1738. und ſohin biß 1768. eine viermal unterbrochene Verjährung das tempus longiſſimum erreichet, noch weniger läßt ſich das ad Præſcriptionem contra Legem erforderliche tempus immemoriale erzwingen.

§. 21.

Es iſt noch ein ſehr wichtiger Zweifel aufzulöſen übrig, ware das Ritterguth Ryß Ao. 1719. dem ritterſchafftlichen Einſtandrecht annoch ausgeſezt, oder nicht? Sogar von 1686. biß 1718. ſind nicht vierzig, kaum

32. Jah-

32. Jahre verflossen, tempus longissimum quadraginta Annorum ist folgsam noch nicht erfüllet gewesen; in welchem Zustande ware also tempore Privilegii de Ao. 1718. das Ritterguth Ryß? nicht wahr, in der Erwartung, si Præscriptio finiatur completo spatio, nec ne? Hat aber wohl das Kayserliche Privilegium von gedachtem 1718. Jahr, und die darinn bewilligte ewige Auslosung a manu mortua bey dieser Lage seinen Einfluß und Würckung auf solches unter einer unreifen Præscription verhüllte Ritterguth gehabt, oder nicht? Das impetratische Gotteshaus hat es noch niemals gesagt, und wird auch selbsten nicht glauben können, daß die Denunciations-Schuldigkeit schon Ao. 1718. verjährt gewesen seye; also hat das Kayserliche Privilegium von diesem Jahr auf das Ritterguth Ryß eben so großen Einfluß und Würckung gehabt, als auf andere Rittergüther, also sind durch das Kayserliche Privilegium de Ao. 1718. der Verjährung unüberschreitliche Gränzen gesezt worden, also kan auch das Ritterguth Ryß zu ewigen Zeiten ex manu mortua wieder eingelößt werden. Ob dieser Schluß nicht deutlich, gründlich, und nothwendig seye? läßt man die ganze Welt urtheilen.

§. 22.

Vielleicht meynt das impetratische Gotteshaus, daß nur die Losungszeit der eigent-

liche Verjährungsgegenstand gewesen seye; ein und auch drey Jahr sind bald zurückgelegt, aber diese sollen erst von dem Tag der Denunciation zu laufen anfangen: Wann die Denunciation unterblieben, so konnten auch die Losungs-Jahre nicht zu laufen anfangen, folgsam muß man das Hauptaugenmerck auf die Denunciation richten, und diese wesentliche Förmlichkeit wird in denen Kayserlichen Privilegien, sub pœna nullitatis erfordert: worinn soll nun die Nullitäts-Strafe und derselben rechtliche Würckung bestehen? leere Worte sind es nicht. Haben sie aber eine Würckung, so ist es gewiß keine geringere, als diese, daß der Kauf für nicht geschehen zu achten, und so oft ein durch dergleichen nichtige Handlungen in andere Hände verseztes Guth ritterschäftlich zu seyn erfunden würde, das Losungs-Recht zu ewigen Zeiten mit Verwerfung aller Einreden, auch der Præscription selbsten, zu gestatten seye, sonsten wäre die clausula sub pœna nullitatis lediglich ohne Kraft, ohne Nuzen, ohne Folge.

§. 23.

Die über das ritterschaftliche Einstandrecht sagende Kayserliche Verordnungen sind nicht unter die gehäßige Ausnahmen, jura, libertatem, & facultatem tertii diminuentia Privilegia zu zählen, sie haben die unlaugbare Eigenschaft eines Gesezes, eines

eines offentlichen den Kayserlich-allerhöchsten Dienst, das Ansehen, Beste uud Wohlfahrt des heiligen Römischen Reichs vorzüglich und unmittelbar, mittelbar aber den Wachsthum und Wohlstand des gesammten Reichsadels beförderenden Gesezes, deßen Endzweck also keine Einschränckung besorgen, sondern größere Begünstigungen hoffen läßt. Es wird auch hiebey die wahre und einzige Absicht nicht soviel auf die Beybehaltung der Steuer-Befugniß als die Vermehrung deren ritterschafftlichen Mitglieder gerichtet. Die Folge von Verminderung der Güther auf die Schwäche und Unwürcksamkeit einzler Mitglieder und der ganzen Gemeinschaft ist natürlich. Die diesen Endzweck erzielen sollende Kayserliche Freyheiten, und Geseze sind also nicht der Schwäbischen, nicht der Fränckischen, nicht der Rheinischen Ritterschaft, noch weniger einem Ritter-Canton insonderheit, sondern der gesammten Ritterschaft ertheilt worden. Alle Rittergüther, wie der Herr Prælat von Gengenbach selbst nur gar zuwohl einsiehet, machen ein gesammt Guth aus, nicht nur deren Ritter-Cantons in Schwaben, oder in Francken, und am Rhein, sondern der gesammten Ritterschaft in allen denen drey Landen. Wenn also ein adelich Ritterguth verkauft werden will, so gebühret allen Rittern insbesondere, und der gesammten Ritterschaft insgemein,

das Auslosungs-Recht unwidersprechlich: weilen aber zu Ausübung dieses Rechts eine zuverläßige Wißenschaft von der vorgängigen oder instehenden Kaufshandlung allen denenjenigen unentbehrlich ist, welchen das Losungs-Recht gebühret; so erheischet die Natur des Geschäfts, daß eine offentliche Verkündigung geschehe, diese Verkündigung verfüget das ritterschaftliche Directorium des Cantons, worinn das verkäufliche oder schon verkaufte Guth gelegen ist, an alle übrige Cantons: wie sollte sonst ein Rheinischer oder Fränckischer Ritter wißen können, daß ein ritterschaftliches Guth in Schwaben verkäuflich seye? und selbst nur in Schwaben wäre denen Rittern des Viertels an der Donau nicht möglich, ohne derley circularien zu erfahren, wann, ob, und welche Güther, auch wie hoch, in denen Cantons Hegöw, Allgöw, und Bodensee, Neckar, Schwarzwald, und Ortenau, sodann in dem Canton Kocher und Canton Kreichgöw zu verkaufen stünden? Dasjenige Directorium aber, worinn das verkäufliche Guth gelegen, ist außer Stand ein Verkündiguns-Schreiben an die Ritterschaften, und einzle Cantons ergehen zu laßen, ehe und bevor dahin die in denen Kayserlichen Verordnungen ausdrücklich vorgeschriebene Denunciation nach allen Theilen und Erfordernißen gemacht worden wäre. Eine unförmliche Wißen-

schaft

schaft, wenn auch eigene Directorial-Handlungen, als zum Beyspiel, der Steuerbezug, Vormundschaften, gerichtliche Ansprüche, und was man immer mehr dergleichen einraumen wollte, mit verbunden würden, kann den Mangel der Denunciation nicht ersezen, weilen in denen Kayserlichen Verordnungen eine so gestaltete Denunciation nahmentlich und unnachläßlich sub pœna nullitatis gebothen, und darauf von der Ritterschaft von dem Tag des ersten Privilegii biß auf diese Stunde unverbrüchlich beharret wird. Sogar in dem Fall, wo jemand, so der Reichs-Ritterschaft nicht einverleibt ist, ein ritterschaftliches Guth durch offentliche und zwar gerichtliche Versteigerung an sich bringt, mithin das Directorium von ausübenden Richteramtswegen die vollkommenste Wißenschaft haben muß, darf die förmliche Denunciation nicht unterlaßen werden.

In terminis ist dieser Casus und noch mehrere stattliche Behelfe zu lesen bey Ludolf Symphor. Consult. & Decis. forens. T. I. Consult. & Decis. XI.

Wann nun die Denunciation unterblieben, wann kein Directorial-Schreiben eingelaufen, wann weder die Cantons, noch die einzle Mitglieder über den offenen Losungs-Fall verständiget worden, können sie alle nicht mit bestem Recht sagen?

Non valebamus agere; aſt contra non valentem agere non currit Præſcriptio, etiamſi quingenti effluxiſſent Anni.

§. 24.

Gegen die Verjährung, und all übrige Behelfe des impetratiſchen Gotteshauſes erledigen ſich alſo aus dem wahren Verhältniß der Sache ſelbſt, und aus denen darüber angeführten ſtattlichen Rechtsgründen folgende Hauptſäze:

1) Daß eine förmliche Denunciation unentbehrlich, alle andere Vermuthungen und Wißenſchafts-Gattungen hingegen unzulänglich ſeyen;

2) Daß in dieſer Ruckſicht, wann je eine Verjährung contra non valentes agere, Plaz greiſen ſollte, nicht das Einſtandsrecht, nicht die Loſungszeit, ſondern die Nullitæts-Würckungen, und die Denunciations-Schuldigkeit verjährt werden müßte; in welchem Fall

3) das tempus immemoriale vorgeſchrieben; keineswegs aber tempus longiſſimum zureichend wäre; daß

4) gegen diejenige, denen die Veräußerung eines Ritterguths unbekannt geblieben, auch eine unfürdenckliche Zeit vergeblich angeführt werde; daß

5)

5) von dem impetratischen Gotteshauß in Ruckſicht auf die erwiesene Unterbrüche nicht einmal tempus longissimum, noch weniger immemoriale erfüllet worden; daß also

6) die in den Kayserlichen Privilegien, und in der ritterschaftlichen Verfaßung gegründete Losungs-Rechte, zumalen jenes ewige ex manu mortua vom Jahr 1718. so weder von dem Jahr 1686. und 1691. biß auf das Jahr 1718. præscribirt worden, noch von 1718. weiters præscribirt werden können, allerdings bey vollen Kräften, und biß diese Stunde noch offen seyen.

§. 25.

Auf diesen sicheren Säzen ruhet nunmehro die Hofnung zu einer obsieglichen Urthel von Seiten des Freyherrlichen Impetranten Excellenz, Hochwelche alle in denen Privilegien vorgeschriebene Losungs-Obliegenheiten mittelst baarer Bezahlung des Kaufschillings, auch Verguthung deren nothwendigen und erweislichen Meliorationen zu beobachten erbiethig gewesen, und noch sind.

IV.

Auszug der Stifft-Elwangischen Gegen-Deduction, betreffend den Lehens-Auftrag des Ritterguts Horn.

§. 1.

In denen vermischt. Nachrichten von Reichsritterschaftl. Sachen habe ich S. 340. u. f. so dann S. 482. u. f. einen Auszug einer Staatsschrifft mitgetheilt, wodurch der Lehensauftrag des Ritterguts Horn an das Fürstliche Stifft Elwangen angefochten worden ist:

Nachdeme ich nun seithero auch dieses Fürstlichen Stiffts Gegen-Deduction zu Handen gebracht habe; so ist es billig, daß ich derselbigen ebenfalls gedencke.

Ich werde aber das, worinn man in so weit in Facto beederseits einander nicht widerspricht, wie auch was den in die gemeine Rechte einschlagenden Spolienpunct betrifft, nur kurz berühren, hingegen das, was die Reichsritterschafftliche Verfaßung angehet, wörtlich einrucken.

§. 2.

Die Elwangische Schrifft führet den Titul:

Wahrheits- und Acten-mäßiger Unterricht, sive Deductio Juris & Facti pro tuenda Consolidatione Vici Horn, & legitime occupata Possessione in causa des Fürstl. Hochstiffts Ellwangen mit dem Löbl. Ritter-Directorio Cantons am Kocher, und der von Schwarzachischen respective Vormundschafft. 1772. fol.

§. 3.

Das concentrirte Factum kommt darauf an: Rupert Franz Xaveri Freyherr von Schwarzach, Canonicus zu Elwangen, hat von denen Herrn Fürsten zu Elwangen viele Gnade genoßen, und dahero nach 17. Jahren An. 1747. sein erkaufftes Rittergut Horn zu Lehen aufgetragen; doch mit Vorbehalt der Reichsritterschafftlichen Gerechtsamen dabey, und unter vortheilhafften Bedingungen für die Schwarzachische Familie, welche Dieselbige auch würcklich genoßen, wie dann ferner der Churfürst zu Trier, als damaliger Probst zu Elwangen, mehr als einen Drittheil an dem Kauffschilling beygetragen, ingleichem das Lehen durch Ankaufung und Wiederlösung mehrerer Güter hat melioriren helfen, wogegen dem Lehen

henherrn nach Abgang des Mannsstamms alles unentgeltlich heimfallen sollte.

Als nun des Ruperts Franz Xaveri weltlicher Bruder und Lehensfolger, Franz Christoph, An. 1771. mit Hinterlaßung einer einigen Tochter, mit Tod abgienge, wandte sich die Wittwe an den Herrn Fürsten, empfahle ihre Tochter, und erhielte, daß, biß zu der Sachen weiteren Behandlung, zu keiner thätigen Vorkehrung geschritten werden sollte:

Als aber das Schwäbisch-Kocherische Ritter-Directorium die Unterthanen in Pflichten nehmen ließe, thate das Fürstl. Stifft ein gleiches, und ließe, mit Vorbehalt der Ritterschafftlichen Rechte, die Huldigung einnehmen.

§. 4.

Daher entstehet 1. die Frage: Ob das Stifft dadurch ein Spolium begangen habe, und ein Mandat gegen Daßelbige statt finde?

Für Bejahung der Frage streitet: 1. Weil die Wittwe und die Ritterschafft bereits im Besiz waren, als Elwangen solchen ergriffe, 2. welchen Falles ein Reichsgericht sprechen und ein Mandat erlaßen kann; 3. die Wittwe hatte, Krafft der Ehepacten, das ius retentionis; 4. es müßte forderist das Lehen von dem Eigenthum separirt werden; 5. auch die Tochter hatte wegen der ihr in dem Lehenscontract versprochenen

chenen 2000. fl. das ius retentionis; so auch 6. wegen der Meliorationen: 7. Solchemnach muß forderist der Spoliirte restituiret werden.

Die Verneinung der Frage aber erhärten diese Gründe:

1. Ein Lehenherr kann den Besiz eines ihme heimgefallenen Lehens ergreiffen, und die Allodial-Erben müßen ihre Ansprüche durch den ordentlichen Weg Rechtens ausführen: Der Lehenherr kann sich auch darzu nöthigen Falles der Gewalt bedienen; 2. Vielmehr hatte die Wittwe einen Eingriff in die lehenherrliche Rechte gethan; 3. Elwangen hat noch ein besonderes Kayserliches Privilegium, daß es seine ihme vorenthaltende Lehen an sich nehmen darff. 4. Ob gleich einige Rechtslehrer meinen, wann ein Anderer im Besiz seye, müße der Lehenherr den Weg Rechtens ergreiffen; so halten doch die Mehrere davor, durch den Tod des Vasallen höre deßen Besiz auf, und falle dem Lehenherrn das Recht an, sich selber darein zu sezen.

§. 5.

Die zweyte Frage ist: Ob der Rittercanton Kocher, (welchem das Rittergut Horn incorporirt ist,) die beschehene Schwarzachische Lehens-Auftragung an das Fürstliche

liche Hochstifft Elwangen, vermöge ertheilter Kayserlicher Privilegien, entweder ex capite juris Retractus, oder so gar ex capite nullitatis, sive inhibitæ alienationis, nicht umstoßen könne? Und hievon lautet es in der Elwangischen Gegendeduction also:

Gelangend an die zweyte aufgestellte Frag, ob nemlich der Ritterschafftliche Canton Kocher die Lehen-Auftragung nicht umstossen könne ꝛc. legen sich dieserthalben dar die stattlichste Fundamenta affirmativam zu behaupten, allermaßen Reichskündig ist,

1) Das der Löbl. Reichs-Ritterschafft im Jahr 1688. von Weyl. dem glorwürdigsten Kayser Leopoldo ertheilte Privilegium ratione Juris retractus bonorum Equestrium in alienas vel potentiores manus alienatorum, auf wessen Privilegii Vesthaltung die höchste Reichs-Gerichtere angewiesen seynd, und dahero schon öfftermalen in vorgekommenen Veräußerungs-Fällen Ritterschafftlicher Güter an Fremde viel scharfe Erkanntnußen erfolget, als wovon das Hochfürstliche Stifft Ellwang selbsten die Erfahrnuß hat, da dessen Capitular Gremium das Ritterguth Waldstetten von der Familie von Grafenegg erkaufet, und derowegen per Interventionem Directorii Equestris Kocheriani solche geschärffte Mandata Cæsarea so zu befahren gehabt hat, daß dieserthalben die Sache bis ad Comitia Imperii ao. 1702. betrieben worden.

Ueber

Ueber dieses Leopoldinische Privilegium hat

2) die Löbl. Reichs-Ritterschafft, wann auf die jüngere Zeiten herfürgegangen wird, noch ein stattlicheres von Weyl. Kayser Carolo VIto. glormæ. Mem. verliehenes Privilegium de 1718. zum Vorstand, damit die Veräusserungen und Entziehung der Ritterschafftlich-collectablen Güter auf alle nur mögliche Weiß vermieden bleiben, und solcher vorgebogen werden möge, in weßen Gemäßheit allererst vor ein und fünfzig Jahren

3) das Conclusum Consilii Imperialis aulici de 8va Octobr. 1720. des Innhalts ergangen:

„cum Inclusione Exhibitorum fiat re„scriptum inhibitorium an den Wöll„warth des Verkaufs an das Ca„pitul zu Ellwangen sich zu enthal„ten, sondern sich denen pactis Fa„miliæ, & privilegiis ordinis Equestris „gemäß zu bezeugen, und wie es gesche„hen, innerhalb 2. Monathen an Ihro „Kayserliche Majestät gehorsamst zu be„richten: 2do cum notificatione hujus „rescribatur gedachtem Capitul sich des „Kaufs zu entschlagen, gestalten auch „Ihro Kayserl. Majestät denselben, da„fern er würcklich geschehen, hiermit an„nullirten.

Ab welchen vorstehenden Säzen anmit in

Ue-

Uebermaß erhärtet wird, daß nicht nur die Reichs-Ritterschafft zu Folge solcher allergnädigst gegebenen Kayserl. Freyheiten sich des Juris retractus zu bedienen habe, sondern auch auf Anrufen bey dem höchsten Richter die Annullirung des von Schwarzachischen Lehen-Auftrags allerdings erfolgen werde, da zumalen solcher in der Stille geschehen, und als der primus acquirens & constituens Horn bey dem Löbl. Ritter-Canton am Kocher um die Reception schrifftlich angesucht, auch solche erhalten, nicht einmal eine Meldung de facta Oblatione in feudum gethan hat, folgsam der Zeit-Umlauf von etlich und zwanzig Jahren dem Stifft Ellwangen so wenig erspriesam seyn kan, als der Löbl. Reichs-Ritterschafft derentwillen bis jezo an ihren freyheitlichen Zuständigkeiten was benommen werden mögen, noch können.

Jedoch aber, und dieweilen die Reichs-Acta bezeugen, daß das Ritterschafftliche Privilegium nach dem in Causa Ellwangen Anno 1704. ad Protocollum Comitiale gediehenen Schluß besag der Anlag sub lit. M. zu modificiren, sofort keineswegs zu gestatten seye, daß solches nach Ritterschafftlichem Gesinnen auf die Lehen extendiret, und dem Lehenherrn wider Willen eine andere Famille zu Lehen aufgedrungen werde; wohin auch im Monath Julio 1753. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg die viele Stimmen und Suffragia der Reichs-Stände dergestalten ausge-

gefallen, daß dieser retractus juxta justum & æquum nur allein bey wahren ohnstrittigen Reichsohnmittelbaren NB. mit keinem Lehens-Nexu befangenen Gütern statt haben solle, soferner in Conformitæt des Reichsgutachtens vom 4. Junij 1704. die Jura statuum in feudis quocunque modo, & tempore consolidatis samt der austregal-Instanz in solcherley Strittigkeiten vestgestellet bleiben sollen,

testante parte 106. Fabri Staats-Canzley cap. 3. per totum;

Als darf sich solchem wahrhafften Anführen gemäß bester Dingen zu versehen seyn, daß in gegenwärtig Hornischer Causa der Löbl. Canton Kocher nicht auf dem Retractu werde zu bestehen verlangen, da sich dieselbe dieses Juris ohnehin schon begeben, als viel ersagter acquirens Rupert Franz Xaveri von Schwarzach (welcher, oder weßen Famille nirgendwo zuvor einem Ritterschafftlichen Canton im Reich einverleibet gewesen,) das Guth Horn von der Baron Reichlingl. Famille erkaufft, und ihn nachhero samt seinem weltlichen Bruder in den Ritterschafftlichen Canton ohne angesonnene Reluition aufgenommen hat, bey dem Lehen-Austrag hingegen an das Fürstliche Stifft Ellwangen das Collectations-Recht, & alia inde dependentia dem ordini Equestri für beständig vorbehalten und vestgesezet, auch solche bey des Fürstlich-Ellwang. Lehenhofs feyerlicher Besitz-

sitznehmung unterm 28. Januar. nechst abgewichenen Jahrs ex Speciali Mandato des Regierenden Fürsten und Herrn, gemäß erster Lehenmachung in allem ohne Abbruch zu vollziehen bestens versicheret worden seynd, wohlfolglich hat der Löbl. Ritter-Canton am Kocher keines Abgangs ratione Collectarum, oder anderer Rechten sich zu beklagen und diesertwegen bey Kayserl. Majestät Beschwerde zu führen, sohin kan und muß demselben allerdings wohl gleichgültig seyn, ob das Fürstliche Hochstifft, oder ein anderer Privat-Ritter das wenig erträgliche Ritterguth Horn besizet, da weniger Nachtheil dem corpori Equestri beym Ellwangischen Besiz, als eines Tertii zugehet, weilen offenkündig und nach gemeiner Zeugnuß unter dem Krum-Stab die Unterthanen so leicht gehalten werden, daß sie allezeit bey Kräfften verbleiben, ihre Collectations- und sonstige Schuldigkeiten vor anderen schleunigst leisten zu können; wobey in gegenwärtiger Sache noch hauptsächlich in Betrachtung zu ziehen kommet, daß des Fürstl. Hochstiffts Ellwangen Dom-Capitul, wovon ein zeitlich gefürsteter Probst und Herr zu Ellwangen Statuten- und Ordnungmäßig das Haupt ist, bey Gelegenheit der oberwehnten Waldstetter Recurs-Sach ad Comitia in dem Canton am Kocher, als ein Commembrum wegen der besizenden Rittergüther, und zwar cum prærogativa mit Siz und Stimm gleich nach dem Ritter-Directorio

rectorio incorporiret, und bis jezo allstets von Seiten des Fürstl. Ellwang. Stiffts vor andern Benachbarten mit Erfüllung aller Gebührnußen und Obliegenheiten, auch sonsten in vielerley Wege bey unterschiedlichen Vorkommnußen und betrübten oder Kriegerischen Zeiten so gefällig erzeiget worden ist, daß vielmehr danck⸗ als klagbar von eröfftertem Canton sich bekennet werden darf, welchem noch hinzu kommet, daß nach Ausweiß der Anlage sub lit. N, worüber nöthigen Falls noch mehrer beyzubringen, in Lehens ⸗ Fällen gegen die Ritterschafftliche Mitgliedere und Vasallen auf eingelegtes Vorwort vom Ritterschafftlichen Directorio sich huldreich so erwiesen worden, daß eine Gegen ⸗ Danckbarkeit diese Wohlthaten in solcher Maaß erforderen, damit das Fürstliche Ellwangische Stifft nicht nöthig haben und aufgeforderet werden möge, ex Causa ingratitudinis legali & justissima die bezeigte Mildthätigkeiten, welche mehr, als einen 20 fachen Hornischen Guts⸗ Ertrag alljährlich importiren, auf eine wider Verhoffen erscheinende Canton Kocher Directorialische Unerkanntnuß nach Anleitung der klaren Rechte zu wiederruffen;

Welchemnach in weiter rechtliches Bedencken gezogen zu werden verdienet, daß eben das Fürstliche Hochstifft Ellwangen noch sehr viele Ritterschafftliche Vasallen unter eben mehr besagtem Canton

Kocher habe, welche sehr ansehnliche Gütere besizen, so ehedeßen dem Stifft heimgefallen, ex nova gratia aber wieder verliehen, zum Theil auch mit Nachsicht der Lehenschafft, wann zumahlen nicht die Contiguitas vorhanden gewesen, veräußert, und anmit der Ritterschafft ein mercklicher Vortheil und Zuwachs gegeben worden, welchen noch alltäglich verschiedentlich ansehnliche Rilterschafftliche Mitglieder auf diesem Ellwangischen Hochstifft zur Aufnahm und Besten ihrer Famillen geniesen, da daßelbe gemäß seiner Stifftung durchgängig mit Stifft- und Rittermäßigen Adels-Personen besezet ist, folgsam um so weniger gesagt werden kann, daß die an- und heimfallende lehenbare Rittergüter ad manus mortuas gelangen, dieweilen solche Stifftere vielmehr als mater & nutrix Illustrium familiarum nach sattsamer Erfahrnuß verdienen angesehen und gehalten zu werden.

Die weitere Gegenwürf puncto Privilegii Caroli Sexti glorios. mem. & emanat Conclusi de 1720. leiden demnach durch obangeführte gründliche Ursachen, sive momenta, welche allstündlich (wann sie nicht schon vor sich in notorietate beruheten) genugsam zu bewahrheiten seynd, noch ferner dadurch einen Abfall und Rechts-erhebliche Milderung, daß in Causa der freyen Reichs-Ritterschaff tin Schwaben aller fünf Cantonen contra Herrn Eberbard Ludwigen Herzog

zu

zu Würtenberg (welche Schrifften in Druck offentlich herausgegangen) die fünf Cantons p. 19. in fine freymüthig bekennen und eingestehen, *item ibi*: per formalia „ und

„ obgleich vors andere die adeliche Gü-
„ ter mit seiner Maaß zu veräußeren
„ nicht verbotten, kann solche Veräu-
„ ßerung doch in præjudicium des ge-
„ meinen Ritterwesens, wie auch zu-
„ forderist zu Nachtheil der Römisch-
„ Kayserl. Majestät nicht gelitten, oder
„ dadurch darauf allerhöchst gedachter
„ Ihro Kayserl. Majestät und gemei-
„ ner Ritterschafft ein Abgang ihrer
„ Jurium zugezogen werden ꝛc.

Daß die Veräußerung der Rittergüter und die Lehens-Oblationen nicht bestritten werden mögen, wann nur kein præjudiz oder Abgang den Kayserl. und Ritterschafftlichen Juribus zugehe, welches noch mehr die vorangezogene Ritterschafftliche Haupt-Deduction pag. 59. bewähret, in verbis ibidem expressis

„ wie weit weniger ist zu begreifen,
„ warum ein Tertius als in Casu
„ præsenti Cæsar & Ordo Eque-
„ stris wegen der von denen mei-
„ stens inscio & invito Cæsare &
„ Ordine Equestri zur Lehen-Oblation
„ schreitenden Cavalieren unterlaßener
„ Observation der Kayserlich- und
„ Ritterschafftlichen Jurium in Casum

„ aperturæ dergestalt entgelten solten,
„ daß ohngeachtet post factam oblati-
„ onem feudalem Cæsar und die
„ Reichs Ritterschafft, wie vorhero,
„ in quietissima possessione vel quasi
„ Juris collectandi & percipiendi ser-
„ vitia equestria, & quidem non vi
„ Investituræ cujusdam electi Domi-
„ ni Directi, sondern Jure proprio
„ bey und über hundert Jahr geblie-
„ ben, facta consolidatione solch ohn-
„ fürdencklicher Possession vel quasi
„ privata authoritate à Domino Di-
„ recto entsezet werden sollen, da doch,
„ wie per oblationem die Jura Ter-
„ tii ob defectum potestatis nicht mit
„ zu Lehen aufgetragen waren, selbige
„ eben so wenig per Consolidationem
„ an den Dominum directum fallen
„ mögen, über das die Prob, daß in
„ consolidirten Feudis oblatis die Rit-
„ terschafftliche Collectation an den
„ Lehenherrn fallen sollen, nicht der
„ Reichs-Ritterschafft qua parti ne-
„ ganti, und die in selbst confessiren-
„ der unfürdencklichen Possession vel
„ quasi collectandi notorie gestan-
„ den, sondern dem affirmirenden und
„ turbirenden Hochfürstlichen Theil al-
„ leinig oblieget, auch facta prius re-
„ stitutione in possessorio eigentlich ad
„ petitorium gehörig ist ꝛc.

Und

Und da nun in Casu der Ritterguths Hornischen Lehen-Auftragung die Jura Cæsarea & Equestria ausweiß des Lehenmachungs-Instruments lit. A. ausdrücklich vorbehalten, und wie ehevor in dem nexu & Obligatione Equestri belaßen seynd, sofort beständig die genaueste Erfüllung geleistet werden solle, so erscheinet nirgendwo ein gegründetes Ritterschafftliches Gravamen, oder sonstiges Verfehlen wider die allerhöchste Kayserliche Verordnungen und privilegien, welche ohnehin niemal andersti zu verstehen und zu nehmen die allerhöchste Kayserliche Willens-Meynung ist, als salvis Juribus & Libertatibus statuum Imperii: Diesemnach machet auch von darumen das allegirte Conclusum Cons. Imp. aul. de 1720. keinen Abbruch oder nachtheiliges Præjudiz, da eines theils der von Wöltwart den pactis Familiæ, sive fidei Commisso, & consequenter privilegiis Equestribus sich zuwider bezeiget hätte, und derowegen rechtlich die annullatio, ne agnatis fiat præjudicium, der Verkauff hätte müßen annulliret werden, andern theils aber des Fürstl. Stiffts Capitulo von einer Insinuation des Conclusi eben so wenig bekannt ist, als demselben andere Ritterschafftliche Güter zu erkaufen niemals eine Widersezlichkeit von Seiten des Löbl. Canton Kochers beschehen, sondern vielmehr diesem wohlersagten Fürstl. Stiffts Capitul,

als Commembro Equestri sowohl der Kauf des Ritterguts Diamantstein, als Unterteifstetten von dem Directorio noch vor wenig Jahren selbst angetragen worden, und von darumen auch solcher Ritterschafftliche Antrag wohl beschehen mögen, weilen berührtes Kayserliches Privilegium nur die Fränckische Ritterschafft, und nicht die Cantons in Schwaben berühret und angehet, wie in dem vom Löbl. Canton Kocherischen Directorio ad Augustissimum in denen 1760. Jahren erstatteten exculpations-Bericht wegen des verkaufften Guts Diamantstein an die Abbtey St. Udalrici in Augsburg bekanntlich des mehreren an- und ausgeführet worden.

Im übrigen fallet die vorgeworfen werden mögende Geheimhaltung des Hornischen Lehen-Auftrags von selbsten dardurch hinweg, daß nicht nur sothane Lehenmachung Stadt- und Landkündig von vielen Jahren hero gewesen, und derowegen auch die Ellwangische Convasalli, so zum theil als Ritter-Räthe bey dem Directorio seynd, gute ausführliche Wißenschafft davon gehabt haben, sondern auch die Guts Hornische Unterthanen selbst davon informiret gewesen, weswegen dieselbe bey Beerdigung des Vasallen Franz Christoph von Schwarzach, als deßen gewesener Secretarius zu Ablegung des Handgelöbnuß für die hinterlaßene

laßene Frau Wittib und Fräulein Tochter die Bauren aufgeforderet hat, laut gesprochen haben, sie hätten geglaubt und nicht anderst gewußt, als Ellwangisch zu seyn, welches sohin der zur Steuer-Beschreibung abgeordnete Ritterschafftliche Deputatus natürlicher Dingen öffters hat hören und vernehmen müßen.

Verwunderlich aber ist, daß die Frau Wittib, oder der Vormündliche Beystand diesertwegen eine Unwißenheit vorzuschüzen keinen Scheu traget, da nicht nur der Vasall Franz Christoph actenmäßig zweymahl die Lehen empfangen, sondern auch in den bekräfftigten Heurathspacten juxta Articulum 8. des Lehens halben ausdrückliche Erwehnung geschiehet zeuge aditi sub O. Weshalben die beede Rechts Stellen hier anschlagen,

quod primo Geminatio alicujus Actus reddat Actum efficaciorem, juxta

Klock in rel. cam. vot. 72. n. 46.
Schrader conſ. 3. n. 117. & no. 349.
Meichsner tom. 1. deciſ. 12. n. 104. sub fin. & n. 105.

sodann 2do, quod Vicinia sola inducat præsumptionem scientiæ

Idem Meichsner tom. 3. deciſ. 33. n. 100. fol. m. 616.
Mev. p. 6. deciſ. 164. n. 3.
Tabor in verbo vicinus

Gleichwie nun durch dieses bisherige Anführen der vorgekommenen 2.ten Frag eine hinlängliche Auflösung gegeben worden zu seyn verhoffet wird, also will demnach im Zusammenbegriff noch beygefüget werden, daß, wann auf die vom Fürstlichen Ellwangischen Lehenhof ergriffene feyerliche possession des Ritterguts Horn das Augenmerck allein gerichtet und darauf respiciret wird, ob gegenwärtiger Deduction und sonderheitlich ad quæstionem primam sich ohnwidersprechend und klar ergebe, wie daß in Vorlieg enheitder gänzlich erloschenen Schwarzachischen männlichen Succession von dickbesagtem Gut Horn die Possession rechtmäßig ergriffen worden seye, folgsam trifftig hier anschlage, und wohl zu sagen seye:

Rediit ad Dominum, quod fuit ante suum
Sine facto, sine turbatione, ipso Jure, &
ipsa rei natura.

Bey welcher Vorliegenheit sodann bestgegründet auf die Kayserliche Cammer-Gerichts-Ordnung part. II. tit. VIII. sich zu berufen, welche so gar in Spolien-Sachen, wo keine Land-Friedbrüchige Gewalt unterlaufet, die Instantiam austregalem fest sezet; folgsam ist in einem solchen von denen gemeinen Rechten und durch ein würckliches Reichsgutachten, auch andere Conclusa Collegiorum imperii unterstüzet, legitimirt- und rechtgeheißenen Lehenfall keineswegs abzu-

abzusehen, wie der processus Mandati statt haben und auf ein factum nullo Jure justificabile fundiret werden möge, dazumalen erweißlich, daß das Hochfürstl. Stifft Ellwangen ab immemoriali tempore biß auf den heutigen Tag in possessione gewesen, sowohl die Lehen- und Eigenthums Separationes, als auch andere Agnat- oder cognatischer Seits beschehene und gemachte Ansprüche, dergleichen Ellwangen bey dem Lehen-Heimfall des Guths Heuchlingen zu befahren gehabt hat, durch seinen Lehenhof vornehmen zu laßen, ohne daß die Löbl. Reichs-Ritterschafft sich jemals anderst, als bloß intercedendo einzumischen gesuchet hat, welchemnach dann in præsenti das forum austregale (sofernegegentheiliger Seits was nachzusuchen sich begründet gehalten werden wollte) ganz wohl fundiret bleibet.

Und dieses noch um so stärcker bey dem Fürstl. Stifft Ellwangen, als a) daßelbe vermög des in Anno 1704. ergangenen Conclusi Imperii puncto Juris retractus in Causa Waldstetten ein besonderes Fundament vor sich hat, nicht minder b) von allen fünf Ritterschafftlichen Cantons in Schwaben, wie in Resolutione dieser zweyten quæstion erhärtet, freymüthig eingestanden und anerkennet worden, daß eine auch inscio Cæsare & ordine Equestri von einem Cavalier beschehene Lehens-Oblation und eine darauf folgende Consolidation nicht bestritten wer-

de, wann nur kein Abgang denen Ritterschafftlichen Juribus puncto Collectationis & inde dependentium zugehe, welcher aber in dieser gegenwärtigen Sache wiederum nirgendwo und um so minder c) herfür leuchtet, als des Stiffts Ellwangen Incorporation bey dem Canton Kocher richtig und notorisch, auch sogleich bey der feyerlichen Hornischen Besiznehmung das Collectations-Recht mit allen anderen davon abhangenden Juribus dem Ritterschafftlichen Corpori nach Ausweiß mehrfach benannter Lehenmachung offentlich zugesicheret worden ist, wo im übrigen d) der Verdiensten und geleisteten Wohlthaten halben dahier keine weitere Anführung will gemacht werden, als weshalben schon das mehrere bey dieser zweyten quæstion bishero beygebracht und ausgeführet worden, dannenhero in allem sich darauf bezogen und anmit gegenwärtige Deduction beschloßen wird.

S. M.

§. 6.

Uebrigens hat der Reichs-Hofrath in dieser Sache eine Kayserliche Hof-Commission zu Versuchung der Güte erkannt.

V.

V.

Ungedruckte Reichs-Hofraths-Conclusa in Reichsritterschafftlichen Angelegenheiten.

15. Sept. 1650.

Fulda Abt Joachim contra deßen Stiffts inngeseßene Ritterschafft vnd dero Gewalttragern Andream Neumann per Lucam Stupanum, sub pr. 2. hujus, exponit, daß er mit deme ihm vnter dem Nahmen directoris Haubtleuth Räthen vnd Ausschuß des Heil. Reichs freyer Ritterschafft aller 6. Orthen in Francken communicirten mandato nit zufrieden seyn könne, dieweilen das von Ihrer Kayserl. Majest. ausgangene pœnal mandat nit wider gedachte Ritterschafft der 6. Orten sondern nur die in seinem Stiffte geseßene Ritterschafft vnd darunter in specie Johann Volberten von Schliz genannt von Görz vnd Friedrichen von der Than begreiffe, auch solches mandatum vigore instrumenti insinuationis nur allein denen leztern vnd nit der Ritterschafft der 6. Orthen intimirt worden seye. petit solche von der Fränckischen Ritterschafft einkommene Vollmacht ab Actis zu ver-

verwerffen vnd dargegen dem Neumann sub pœna arbitraria anzubefehlen, daß er einen andern Gewalt von gedachter Ritterschafft vnd in specie von dem Schliz vnd dem von der Thann produciren solle, protestando, daß er sich sonsten in einige weitere Handlung nit einlaßen könne. Apponit sub A. copiam mandati procuratorii von der Ritterschafft in Francken aller 6. Orthen, sub B. mandatum procuratorium auf seinen Agenten Lucam Stupanum.

In primo die gebettene Verwerfung des mandati ab actis abgeschlagen. In secundo communicetur dem Neumann des Herrn Abten Begehrn mit der Auflag, daß er ingleichen von denen in specie beklagten vnd in dem Mandat begriffenen Ritterschaft ein genugsames mandatum beybringen solle.

26. Oct. 1651.

Fulda Abbt Joachim contra seines Stiffts Eingeseßzene von Adel, in specie wider Volbert Schlüz genannt Görz sub præs. 4. Septembris exponit, daß er, so lang er in possessione juris collectandi oder die beklagte Ritterschafft gewesen, selbige die contribution zu seiner cassa vnd Ober Einnehmer Ambt geliefert, bis die Stadt Schweinfurt an die Schwedische übergangen, zu welcher Zeit sie Ritterschafft durch Schwedische Assistenz solcher schuldigkeit zu ent-

entziehen sich unterstanden, worauf er dann solches Ihrer Kayserl. Maj. geklagt, unterm 12. Juny An. 1648. ein mandatum pœnale S. C. erhalten vnd solches gedachter Ritterschafft den 12. Sept. insinuiren laßen, dieweilen aber hernach der Friedenschluß ins mittel kommen, seye ihme von denen Deputatis zu Nürnberg eine Commission auf den Herrn Churfürsten zu Maynz vnd Herrn Ernsten Herzogen zn Sachßen ertheilt worden, Petit Ihr Kayserl. Maj. wollen diese sachen an ernennte Commissarios remittiren vnd denenselben durch ein sonderbahres Rescript committiren, daß sie unerachtet vorbedeuter litis pendenz, als welche das instrumentum pacis in solchen restitutions-Fällen nicht beobachtet haben wolle, diesen stritt der Reichs Steuren vnd darbey durch Kriegs Gewalt ihme zugefügte turbationen annoch strittigen Puncten vermittelst Beybringung beederseits documenten hauptsächlich examinirn, vnd darinn dasjenige erkennen vnd exequirn wollen, was sie dem instrumento pacis vnd ohne das in Handen habende Reichs Commission gemes zu sein befinden werden. apponit sub no. 5. dasjenige, was allbereit von der Herrn Commissarien Subdelegatis in dieser sachen ergangen.

Idem Abbas durch sein Anwald Dr. von Ganß sub præs. 25. Septembr. nechsthin, petit Ihr Kayserl. Maj. wollten verfügen, damit derjenige Irrthum, so bey der Ausfertigung

tigung zu Nürnberg vorgangen, daß anstatt der Beklagten Ritterschafft allein beede Oerther Rhön vnd Werra gesezt worden, weilen selbigen errorem die Reichs Deputirte hernacher selber declarirt, seinem Herrn Principalen zu keinem Verfang oder Præjudiz gereiche, sondern die in ipso pacis Instrumento gegründete Commission allergnädigst zu erkennen. Apponit No. 1. 2.

Econtra der Reichs Ritterschafft in Francken Orts Rhön vnd Werra bestellter Anwald Andreas Neumann sub præs. 22. Jun. vnd 19. Octobris nechsthin, petit ihme seine den 4. Aprilis hujus anni eingebene duplicam mit Beylagen à No. 1. biß 36. widerumb heraus zu geben, damit er solche duplicam vmb etwas dem Referenti die Mühe zu sparen, emendiren möge.

In eadem Director, Räthe und Ausschuß der freyen Reichs Ritterschafft in Francken, Schwaben, Rheinstrom auch Nieder Elsaßischen Bezircks sub pr. 1 Aug. nechsthin, intercedunt für obgedachte Beklagte Ritterschafft & petunt, Ihr Kayserl. Maj. wollten allergnädigst verfügen, damit der Ritterschafft in ihrem billigen Begehrn geholffen, sie in ihrem freyen Standt vnd Reichs Herkommen erhalten vnd die Fuldische fernere attentata abgestellt werden mögen. Apponunt ab A. usque D. inclus.

Referantur acta.

12. Jan.

12. Jan. 1652.

Zu Fulda Abt Joachim contra seine Stiffts Eingesetzene von Adel, in specie wider Volpert Schlitzen genannt Görtzen vnd Friderichen von der Dann mandati pœnalis sine clausula sub pr. 18. Dec. 1651. per Doctorem Georgium Melchiorem v. Gans, Petit commissionem juxta instrumentum pacis & illius artic. 3. alias jam decretam, nunc denuo reassumi auf den Herrn Churfürsten zu Maynz vnd Herrn Herzogen Otten zu Sachsen Weimar, als zu dieser Strittigkeit verordneten Commissarien vnd denenselben durch Kayserl. jussion vnd rescript zu committirn, daß sie unerachtet der litis pendentiarum, als welche das instrumentum pacis in solchen restitutions-Fällen nit beobachtet haben wolle, den zwischen ihme und des Stiffts Ritterschafft wegen der Reichssteuer durch Kriegs Gewalt ihme und dem Stifft zugefügten turbationen, noch strittigen Puncten, vermittelst beederseits Documenten hauptsächlich examinirn und darinn dasjenije erkennen vnd exequirn sollen, was sie dem instrumento pacis vnd ohne das in Händen habenden Reichs commission gemeß zu sein befinden werden. Immittelst aber und biß zu Austrag solcher Reichs Commission gedachter Ritterschafft zu befehlen, daß selbige ihre quotam zu den 13. Römer Monathen in seine Stiffts Caßa vermög Herkommens, beyzutragen, oder zu verfügen, daß er angeregter

ger quotæ halber bis zu gedachtem Austrag nit beschwert werden solle.

In eadem nomine des Herrn Abten zu Fulda Geörg Melchior von Ganß instat similiter pro reassumptione Commissionis juxta instrumentum pacis & apponit zu legitimirung seiner Person ein original schreiben von dem Herrn Principalen una cum copia sub no. 1. sub no. 2. copiam Schreibens, welches der Herr Vollmar Kays. Abgesandter an Ihr Kayserl. Maj. in dieser Sachen abgehen laßen, sub no. 3. copiam eines Schreibens, so gedachter Herr Vollmar dem beklagten Adel zugesendet und darinn selbige zu Erlegung ihrer quotæ der 13. Römer Monathen ermahnen thuet.

Referuntur Acta.

16. Jan. 1652.

Zu Fulda Abt Joachim contra seines Stiffts Eingeseßzene von Adel, in specie contra Johann Volperten von Schliz genannt Görz vnd Johann Friderichen von der Dann, mandati pœnalis sine clausula restitutorii & inhibitorii &c. causa nuper ad protocollum dictata.

1. Fiat Sententia cassatoria Mandati cum remissione causæ ad Cameram, compensatis expensis.
2. Scribatur Dominis Commissariis cum notificatione hujus sententiæ, daß sie die ihnen hieuor aufgetragene Commission

sion reassumirn, fortstellen, und darinn dem Instrumento pacis & arctiori modo exequendi, auch Nürnbergischen præliminar- und Haupt-recess nach verfahren sollen.

22. May 1652.

Zu Fulda Abt, contra des Stiffts eingesessene vom Adel, Commissionis auf den Friedenschluß, die Steuer und Contributiones betreffend, per Georgium Melchiorem von Ganß de præs. 15. hujus, bittet um mehrere Erleuterung des Commissions-Rescripts, 1. daß beeder darinn in specie benamter von Adel nahmen ausgelaßen. 2. daßelbe nach Anlaß deren am 31. Aug. und 8. Decembris überreichter Memorialien einzurichten und den Commissariis in specie zu befehlen, daß sie in puncto der Reichs-Steuer, unerachtet ihres Bescheids sub no. 4. und beschehener Remission an Ihr Kayserl. Majest. wie nit weniger des abgangenen Cassatoriæ Mandati ungehindert, dem Instrumento pacis und arctiori modo exequendi gemäß verfahren sollen. 2. petunt immittelst dem Adel per mandatum pœnale aufzulegen, daß sie unbeschadet der Kayserl. Commission ihr Contingent an den 13. Römer-Monathen, so sich auf 1050. fl. belaufft, zu Handen des Stiffts Ober-Amts liefern sollen. Appon. 1. 2. 3. 4.

Idem suadet Dominus Vollmar in literis ad Imperatorem sub eodem præs.

1. Fiat transscriptio petito modo.

27. Aug. 1653.

Fur Graf Carl de pr. 6. hujus, berichtet, was gestalt er von seinen Schwägern Hanß und Carl Freyherren zu Bemelberg die Herrschafft Marckt Bißingen und Hochenburg käuflich an sich gebracht, weilen sich aber dabey der Blutbann, so ein Reichs-Lehen ist, befinde, und zu exercirung der criminal jurisdiction nothwendig der Kayserl. Lehensherrliche Consens erfordert wird und dann dergleichen Lehen den Gütern im Schwabenlandt vermög Ihrer Privilegien anhängig, Als bittet Er, Ihr Kayserl. Maj. wollten auf gebührliche Auffsendung der beeden Verkäufern ihne mit dem Blutbann allergnädigst belehnen, apponit sub A. den Lehenbrief deren von Bemelberg und derselben unterthänigste Auffsendung.

Dicatur Suæ Cæs. Majestati loco voti, Reichs-Hofrath hätte in Ansehung des Kaysers Rudolphi An. 1609. ertheilten privilegii dem Supplicanten die Belehnung dieses Blutbanns wiederfahren zu laßen kein Bedencken.

*

Lectum coram Sacra Cæsarea Majestate in Consilio secreto 1. Dec. An. 1653. & ab Eadem approbatum.

30. Apr. 1768.

von Gemmingen auf Hochberg und Hochdorf Freyfräule Maria Charlotte Esther, puncto veniæ ætatis, sive der bevollmächtig-

te Anwald Moll sub præs. 27. hujus supplicat hum. pro clem. concedenda venia ætatis. apponit num. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. in duplo.

Idem sub præs. hodierno überreicht allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de præs. 27. hujus samt Bitte: pro clem. nunc concedenda Venia ætatis. appon. num. 7. in duplo.

Fiat votum ad Imperatorem.

24. Sept. 1635.

Gunderingen vnd Dürenhart sive Hanß Melchior Köchler dicit, was gestalt die Inhaber besagter Siz vnd Gütter, so uil die Malefizische Obrigkeit betreffe, jedesmal auf eraignete gelegenheit nach mißthätigen Persohnen gegriffen, dieselbe in gefänckliche Verhafft genommen, peinlich beklagt, vnd den peinlichen Proceß bis zu genzlicher Vollstreckung der ausgefallenen Vrthl zwar vortgesezt, Jedoch wegen an diesem Ortt die Signa Executiva ermanglen, die Vbelthäter, so zur Todsstraf erkent, allweg in andere benachbarte adenliche gericht, welche Stock vnd Gahrn haben, nach der Inhaber belieben gestellt, vnd daselbsten die Execution vnd Bestrafung vorgenommen worden, petit bey so bewandter sachen, vnd damit das Vbel desto schleiniger abgestraft werden möge, Ihme zu obbenennten Siz vnd Güettern den Bahn vber das Blut zu richten Lehens weiß

anzusezen, auch zu diesem Endt Stock, gahrn vnd andere nottwendige Zaichen zu erbawen in forma solita zu erlauben.

Includatur der Regierung zu Stuttgardt pro informatione, ob die narrata vorgebrachter maßen sich also verhalten?

8. Febr. 1635.

v. Hausen Joachimb Freyherr contra Fraw Jacobeam von Bubenhofen, weiland Ludwigen von Nippenburg nachgelaßene Wittib educationis fünf vnmündiger Nippenburgischer Fräulein de præs. 20. May proxime præteriti, exponit, daß bemeldte Fraw Wittib Schwenckfeldischer Kezerey sey, die Ihre Töchter zu derselben anweisen werde, petit selbige entweder Ihme als in 2. & 3. gradu lineæ transuersalis verwanten, oder Herrn Hanß Hainrichen von Stain, so der Vnmündigen leibliche Schwester gehabt, ohne Verzug zustellen zu laßen, vnd daß man die geziemende Vnderhaltung von dem Vätterlichen Guett nemen könnte, fundat Jurisdictionem Cæsaris das der Vater der freyen Reichs-Ritterschafft deß Viertels an der Donnaw gewesen.

Scribatur Fürst Hansen zu Hohenzollern pro informatione, ob sich die Sach angebrachter maßen verhalte.

7. Jan. 1647.

von Helmstatt Hanß Conrad de pr. 7. Dec. nechsthin exhibet genealogiam & attestat.

von

von der Ritterschafft in Schwaben des Orts Greichgay, mit welchen er bezeugen will, daß er à primo acquirente der Helmstattischen Lehen descendiere vnd derowegen Lehenfähig seye, & petit Jhn neben andern seinen Vettern mit gedachten Helmstattischen Reichs Lehen zu belehnen.

Communicetur Fiscali Imperiali Aulico.

Mercurii 3. Jun. 1739.

von Helmstätt, in puncto veniæ ætatis, sive der Reichsritterschafft in Schwaben des Cantons Craichgau Director, Ritterräthe und Ausschuß in Lit. ad Imperat. sub dato 8. Febr. & præs. 18. Mart. nup. erstatten ihren allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 8. Nov. a. p. cum Adj. num. 1. & 2.

Fiat Votum ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

31. Oct. 1651.

von Herrestorff Dieterich, de præs. 19. Sept. pittet vmb Confirmation seines privilegii über das Freyadeliche Gut zum Thurn genannt in der Stadt Spetzig gelegen, wie auch, solches nach dem general privilegio der Nieder-Rheinischen Ritterschafft dahin zu extendirn, daß ihne und seinen Einwohnern niemand mit einigen Auflagen, Landsteuren, Einquartirungen ꝛc. beschweren solle. Apponit A. B. C. D.

Fiat confirmatio in priori forma.

Jovis 5. Febr. 1767.

Heßen-Darmstatt puncto Investituræ über das Busecker Thal cum annexis; sive impetrantischer Reichs-Ritterschafft am Mittel-Rheinstrom Anwaldt von Fernau sub præs. 3. hujus überreichet allerunterthänigste nochmahlige Vorstellung samt Bitte: pro clementissima decernenda Communicatione Exhibitorum Hasso-Darmstadiensium de præs. 26. & 28. Sept. 1746. ac 23. Septembris 1766. ad desuper agendum agenda, aut saltem ad Momenta in Exhibitis de præs. 19. Octobr. 1752. & 28. Febr. 1743. contenta reflectendo & usque ad decisionem Causæ nihil in præjudicium statuendo. Appon. Lit. A. B. & C.

Hat das Begehren nach Bewandtnis dieser, der ohnmittelbaren Rheinischen Reichs-Ritterschafft interesse in keine Wege angehenden Belehnungs-Sache nicht statt.

28. Jan. 1768.

Zu Hochhausen Reichs-Ritterschafftlich Creichgauisch. Aug. Confess. zugethane Gemeinde contra ihren catholischen Orts Herrn Damian Hugo von Helmstädt puncto diversorum gravaminum in religiosis & politicis.

Absolvitur relatio & Conclusum.

1. Ponatur der mit denen Klag-Schrifften der Hochhausischen Gemeinde und übrigen Beylagen eingesendete Ritterschafft-

schafftliche Begleitungs-Bericht ad acta
&

2. Cum inclusione deßelben und sämtlicher Anlagen rescribatur dem Freyherrn Damian Hugo von Helmstädt: Es sey demselben theils ohnehin bekannt, theils werde derselbe aus dem Anschluß des mehrern ersehen, welche verschiedene Beschwerden seine der Ritterschafft in Schwaben Cantons Creichgau incorporirte Gemeinde Hochhausen bey ersagten Ritter-Ort gegen denselben angezeiget, und da sie gegen ihn bey Ihro Kayserl. Maj. als den alleinigen Höchsten Richter ihre gerichtliche Klage einzuführen gemüßiget seyen, sich ihrer Ohnvermögenheit halber bey allerhöchst-deroselben in Gemäßheit der Ritter-Ordnung anzunehmen nachgesucht habe. Nachdeme nun die Reichs-Ritterschafft in Verfolg der erstgedachten Ritter-Ordnung und des Herkommens ihrer obhabenden Pflichten zu Folge beygeschloßene Anzeige übergeben, derselben samtliche von der Gemeinde ihr exhibirte Beschwerden, nebst deme, was von seiner Seiten dagegen geantwortet worden, beygefüget, und um Allerhöchst Kayserl. Verordnungen gebetten habe; Als wollten Ihro Kayserl. Maj. auf die ab Seiten der Gemeinde übergebene Beschwerden und darauf gestelltes alleruntertha-

 nig-

nigstes Bitten, dann seine des Freyherrn von Helmstädt dagegen exhibirte Beantwortung, hiemit ihme allergnädigst anbefehlen, daß derselbe

1. nach nunmehr anwieder besezten Pfarr-Stelle die in das Herrschafftliche Schloß in Verwahrung genommene Kirchen- und Tauf-Bücher dem neu angestellten Pfarrer, um von diesem ad Scrinia Ecclesiæ, als wohin dieselbe gehörig, hinterleget zu werden, ohnverzüglich, in so ferne solches nicht etwa ohnehin bereits geschehen seyn sollte, restituiren.

2. Dem neu-aufgenommenen Pfarrer alles dasjenige, so der jüngst-verstorbene genoßen, seinem Anerbieten zu Folge, und wie es sich ohnehin gebühret, ohne aller Ausnahm verabfolgen, auch

3. da diejenige besondere Einwendungen, auf welche er sich in seiner der Ritterschafft übergebenen Beantwortung gegründet, ganz ohnerheblich seyen, seinen Catholischen Unterthanen die Haltung der öffentlichen Processionen in dem Ort untersagen, endlichen

4. ersagter Gemeinde gestatten solle, zu Bezahlung des den 17. Junii 1751. mit seinem Consens und unterdeßen ausgestellter Herrschafftlicher Confirmation über die Verpfändung des Gemein-Walds aufgenommenen Capitals à 700. fl. den verpfändeten Gemein-Wald zu Ab-

Abführung dieser Schuld Forst-Ordnungsmäßig angreifen zu dürfen. Es habe demnach ersagter Freyherr von Helmstädt, wie Er diesen sämtlichen Kayserl. Verfügungen die schuldigste Folge geleistet, nicht nur in termino duorum mensium allerunterthänigst anzuzeigen, sondern auch intra eundem terminum einen umständlichen Bericht über alle übrige von der Gemeinde angezeigten Beschwerden zu erstatten, damit sodann Ihre Kayserl. Maj. auch dieserthalben die weitere Obristrichterliche Verordnungen erlaßen könnten.

30. Jan. 1651.

Zu Kempten Abt vnd Capitel, transmittunt sub præs. 12. Dec. nechsthin ihren Bericht auf der Ritterschafft in Schwaben Donau Viertels ihnen communicirtes Anbringen, den Constanzischen Vertrag, die promiscuam susceptionem nobilium & innobilium in das Noviciat betreffend, daß gedachte Ritterschafft sich mit ihnen durch Vermittelung des Herrn Bischoffen zu Constanz eines neuen Recess verglichen, der auch beederseits unterschrieben vnd gefertiget worden, ingleichen acquiesciren auch die Schwäbische Prälaten mit ihren vorigen Postulatis, ratione prædictæ susceptionis, so dann sie auch in denen Fürstl. Stifftern Murbach vnd Luders den Catholischen Adel zu Nach-

 theil,

theil, so viel ihnen bewust, nichts eingangen oder bewilliget worden.

In eadem idem D. Abbas sub præs. 8. huj. petit quatenus Sac. Cæs. Majestas strictiorem observantiam in monasterio in An. 1646. introductam sine patrum visitatorum aliorumque ordinis S. Benedicti Prælatorum & Superiorum si juvare nolint impedimento conservare, nec non tractatum cum nobilitate Suevica Constantiæ initum declarare velit, quod alium sensum non habeat nisi in ordine ad promovendam dictam strictiorem observantiam, quod indulgentia esus carnium per 3. in hebdomata ibi placidata & conventa non aliter nisi quatenus dictæ strictiori observantiæ & sedis Apostolicæ confirmationi non officiat, & D. Abbas indulgere potuerit intelligi debeat. Apponit sub A. copiam litterarum Domini Cardinalis Ginetti ad prædictos visitatores Ordinis S. Benedicti Congregationis Helveticæ.

Idem Dominus Abbas sub præs. 23. hujus, informat, daß die von der Ritterschafft begehrte Confirmation des Constanzischen Vergleichs vnd derentwegen gebettene Vorschrifft an Ihr Päbstl. Heiligkeit ihme darumb bedencklich falle, weil die im Vertrag einkommene und ihme Herrn Abten impositive zugemuthete indulgentia esus carnium der eingeführten vnd von Ihrer Päbstl. Heiligkeit albereit confirmirten observantiæ

zu-

zuwider vnd also nit zu erhalten sein, entgegen aber dieses erfolgen werde, daß er intuitu dieser Indulgenz keinen Schuz von den reformatis sich zu versehen haben werde. Pittet derowegen um vorige Erleuterung.

Idem sub præs. hodierno, idem petit, mit diesem fernern Anhang, dafern Ihr Kayserl. Maj. dieser declaration halben Bedenckens trügen, sein derohalben gethanes suchen ad acta vnd protocollum zu nehmen vnd ihme deswegen ein attestatum zu geben.

1. Detur petitum attestatum.
2. Communicetur der Ritterschafft das erstere vnd leztere memorial.
3. Indicetur Domino Abbati, daß Ihre Kayserl. Maj. die von der Ritterschafft gesuchte Confirmation noch zur Zeit nit verordnet hetten.

18. Jun. 1647.

von Kinsberg Georg Christoph, Julius Hector, Hanß Henrich Adolph Augustus vnd Christoph Joachim Gebrüdere, contra Herrn Christoph Marggrafen zu Brandenburg & litis Consortes, sub pr. 28. Februarii nechsthin, conqueruntur, ob wol sie vnd Ihre Vorfahren als vnmittelbare freye von Adel in Francken vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. vndt mehr Jahren, dann sich Menschen Gedencken erstreckt in dem Dorff Veitlahm alle Geistliche Superioritet recht vnd Gerechtigkeit successiue innengehabt vnd beseßen, inson-

insonderheit aber den Hirtenstab vnd vogtey-liche Gerechtsamkeit, den Kirchweyschuz in geruhigen exercitio vnd possessione vel quasi gehabt vndt ohne eintrag menniglichen continuiret, so wehren doch ettliche Brandenburg Culmbachische Beambten aus Befelch des Herrn Beklagten wider das den 19. Decembris Anno 1642. Ihme ertheiltes protectorium zugefahren vnd in besagtem Jahr 1642. ahm Sonntag nach Jacobi zu gedachtem Veitlahm mit ettlichen bewehrten mannen zu Roß vnd Fueß eingefallen, vnd sich des Kirchweyschuz alldorten angemaßt, welches sie in gleichem Anno 1643. auf bemelten Sonntag nach Jacobi, dann eodem die anno 1645. vnd wiederum Anno 1646. abermahlen gethan, vnd Johann Walther Castner vnd Peter Kellner Stadtvogt, neben Wolf Frosch Gegenschreiber vnd den Forstmeister zu Culmbach, dann Wolff Sattelreitter vnd Wolf Adel mit sechs Pferden vnd 50. Mußquetirn zu gedachtem Veitlahm de facto eingefallen die Kinsberger Vnderthanen vnd Diener angeplazt, sie mit Schlägen vbel auch so gar Blutrüstig tractirt in die Kirchen vnd andere Gefreyte Heußer eingebrochen, einen ihrer Diener Bernhardt Schilling durch den Steckenknechten in Eißen vnd Banden schließen, vnd gleich wie einen öffentlichen Vbelthäter nacher Culmbach führen, in Hafft sezen, zehen Tag lang in Ketten vnd Banden enthalten, ihre Vnterthanen vnd Leuth

Leuth mehr mit gewehrter Hand suchen, verfolgen, über neun stück Gewehr, darunter 6. Rohr vndt 3. Moßquetten mit Gewalt abnehmen vnd andere mehr hochverpottene insolentien, Abnehmung vnd verbottene Pfandungen verüben laßen. Petunt wider den Herrn Gegentheil, dero Beamte vnd Consortes litis ein Kayserl. Mandatum sine clausula auf die der Pfandung vnd andere Constitutiones auch respective das verpönte protectorium sambt vnd sonderlich zu erkennen, vnd bey der darinnen ausgedruckten straff zu gebieten, daß den vnschuldigen Vnderthanen die im Arrest ausgelegte 4. fl. 16. Creuzer Zehrung vnd 2. fl. 24. kr. so er dem Gerichts Knecht zahlen müßen, wiederumb erstattet, die abgepfandete Gewehr restituiret, der zugefügte schaden gut gemacht vndt alles in dem vorigen alten standt gesezt werde.

Fiat mandatum restitutorium sine clausula super constitutione pignorationis sub pœna 10. marcarum auri & termino duorum mensium.

21. Aug. 1636.

Von Künsberg Johann Heinrich conqueritur, daß Er von Herrn Christian Marggrafen zu seiner libertet vnnd adelichen Freyheit, in die Landtseßerey wolle gezogen werden, petit weil Er gemeltem Fürsten anderer gestalt nicht, als mit dem Vasallogio vnd Lehenpflicht obligiert, Ihne zu schü-

schüzen vnd Kayserl. Schuz vnd Schirmb allergnedigst mitzuthailen.

Includatur dem Herrn Marggrafen mit dem Beuelch, da die sach angebrachter maßen bewandt, den Supplicanten wider sein adeliche Reichs-Immedietet nit zu beschweren

5. May 1650.

Zu Liebenstein Philipp Conrad; sive ejus mandatarius Andreas Neumann sub præs. 12. Apr. petit ihme wegen gedachtes Philipps Conrad vnd seines jungen Vettern vnd Pfleg Sohn Friderichen Albrechten von Liebenstein, vermög der von Ihrer Kayserl. Maj. Rudolpho 2. der Reichs Ritterschafft im Land zu Schwaben den 3. Novembr. Anno 1609. wegen der Blutbän ertheilten Freyheit vber den Blutbann in dem Flecken Kaltenwesten die Belehnung zu ertheilen. Apponit sub lit. C. Copiam des Lehenbriefes vom 24. Marty Anno 1578.

Communicetur Fiscali Aulico vmb seinen fürderlichen Bericht.

18. Aug. 1651.

Lochner von Hüttenbach contra Churbayern vnd deßen Regierung in der Obern Pfalz sub præs. 17. hujus, beschwert sich, daß wider seine vnd seiner VorEltern vngezweifelt hergebrachte immedietet Ihre Churfürstl. Durchl. und dero Regierung zu Amberg ihne ratione des Guths Hüttenbach vnder

der die Land-Fürstl. Landsaßerey zwingen und nöthigen wollen, maßen alles mehrers aus 9. beygefügten von bemeldter Regierung ergangenen befelchen zu ersehen, petit, weilen dieses procedere wider des Reichs-Adels in Francken Freyheit vnd Kayserl. privilegia, wie auch Ihrer Kayserl. Maj. Ober-Pottmeßigkeit vnd jurisdiction lauffe, wider Ihre Churfürstl. Durchl. eine Kayserl. Citation ad videndum incidisse in pœnam Cæsareis Privilegiis als à Ferdinando I. sub dato 20. July 1559. Rudolpho secundo 11. May 1609. vom Ferdinando II. 11ten May 1626. insertam & mandatum pœnale sine clausula de non amplius turbando in immedietate zu erkennen vnd mitzutheilen.

Fiat petitum mandatum pœnale sine clausula sub pœna privilegiis inserta, den supplicanten in seiner immedietät nit zu turbiren.

Veneris 2. Sept. 1766.

von Muggenthal, Graf Franz Maria, puncto Investituræ über den Blutbann zu Waal ꝛc.

1. Wird nunmehr die von dem Grafen von Muggenthal unter dem 28. Jan. a. c. erhaltene Admissio ad Juramentum, als sub- & obrepirt, - - wieder aufgehoben ꝛc.

Veneris 4. Sept. 1767.

Zu Neckar-Steinach und der dahin eingepfarr-

gepfarrten Dorffschaften Darsberg und Grein sämtl. Aug. Confessions-Verwandte, Burger und Unterthanen contra den Freyherrn v. Metternich puncto turbationis in Exercitio Religionis; sive impetrantischer Anwaldt Fischer von Ehrenbach sub præs. 10. Junii 1754. übergiebt allerunterthänigste nähere bescheinigte additional-Anzeige samt Bitte: pro clem. desuper reflectendo, sicque decernenda sæpius hum. petita Executionis Commissione. Appon. num. 1. & 2. nec non Extractum Protocolli in duplo.

In eadem intervenientischer Anwaldt v. Wallau sub præs. 29. Julii 1765. stellet allerunterthänigst vor und bittet: pro clem. promovenda Resolutione cæsarea ad Exhibita de 31. Januari 1752. & 15. Martii 1753. appon. ult. Concl.

Reassumitur & absolvitur Relatio & Conclusum.

1. Ponantur derer Herrn Churfürsten, Fürsten und Stände Aug. Conf. hum. literæ intercessionales ad Imperatorem de dato 24. Aprilis 1754. ad acta.
2. Nachdem durch die beschehene Consolidation der Herrschafft Neckarsteinach an die Lehenhöfe gegenwärtige Sach in ganz andere Umstände versezet worden, die dermalige Besizere hingegen in dem übergebenen Exhibito de pr. 29. Julii 1765. allen demjenigen accediren, so die von

Met-

Metternich gerichtlich übergeben haben, als werden die von dem Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Worms, dann dem Herrn Bischoffen zu Speyer exhibirte Interventiones de præs. 17. Julii & 9. Aug. 1752. jedoch mit Verwerfung des petiti wegen Verweisung deren impetrantischen Unterthanen ad curias feudales samt der Metternichischen Paritions-Anzeige de præs. 15. Martii 1758. in Ansehung der anverlangten Abstellung des Simultanei, Zurückgab des Pfarrhauses, restitution der dem protestantischen Pfarrer angeblich entzogenen Gefällen und Besoldung, dann derer von dem von Landschaden ad pias causas vermachten Legatorum, ferners derer heiligen und Allmosen-Capitalien, der Besezung derer Gerichts-Stellen, dann des ohnbeweglichen Altars Exceptionum loco ad replicandum, wegen Evacuation des Schulhauses, und der dem Mößner zugehörigen Gütern, dann wegen Hinwegschaffung der in der Kirche gestandenen Fahnen aber die obenerwehnte paritions-Anzeige zur Erklärung cum termino duorum mensium communicirt. Hingegen wegen der impetrantischer Seits selbst eingestandenen Einraumung des Kirchhofes und des einen Wießenstucks, dann der beschehenen restitution des Capitals von

106. fl. Mit-Feyrung deren Catholischen Feyertägen, Abstellung derer Beschwerden in Ansehung der vermischten Ehen, des Schießens und Mayensteckens an dem Corporis Christi Fest, dann des Vater Unser Läutens die angezeigte Parition vor hinlänglich angenommen.

3. Communicetur das anderweite impetrantische Mandatum procuratorium de præs. 10 May 1754. parti impetratæ, altero Exemplari ad acta retento.

4. Ponatur des verstorbenen Freyherrn von Metternichs mandatum procuratorium de præsentato 4. Julii 1752. ad acta, &

5. Injungatur der dermahligen parti impetratæ, sich in termino duorum mensium ebenmäßig ad acta zu legitimiren.

12. Febr. 1635.

Obristenfeld Gotshauß, sive die freye Reichs-Ritterschafft inn Schwaben durch Ihren Syndicum, urget expeditionem, seiner vorigen Beschwärden, in specie aber in einem absonderlichen memorial, auf dem Fall mit dem Collegio zu Tübingen vnd dem Weltlichen Stifft Obristenfeldt in Wüertemberg gelegen, so ein Zeittlang mit der Vncatholischen Adenlichen Jugent beiderley Geschlechts, besezt gewesen, Aenderung vorgenommen werden sollte, daß alsdann der Catholische Adel der freyen Reichs Ritterschafft dahin aufgenom-

nommen, vnd daß Stifft Obristenfeldt dem Stifft Lindaw incorporiert werde.

Indicetur Ihrer Maj. loco voti, Reichs Hof-Rath könne zu dieser oder anderer des Herzogthumbs Schmelerung, noch zu dieser Zeitt nicht rathen, sonderlich, weil man auch diser Zeitt deß Herzogthumbs halber selbst kain aigentliche Verordnung gemacht, vnd Ihre Maj. dergleichen höchstschädlich seyn könndte.

28. Jan. 1650.

Overbeckin Joanna contra Wilhelm Heinrich von Allersheimb Fränckischen von Adel sive nomine gedachter Ouerbeckhin Doctor Wölsching sub præs. 13. hujus, beklagt bemelten von Allersheimb, daß er sie mit vorgehender Versprechung der Ehe geschwengert, darüber er aber entwichen vnd sein Versprechen zu vollziehen nit vermaint, auch vnerachtet durch einen Notarium seine Mutter in seiner Abwesenheit des Versprechen gütlich erinnert vnd ersucht, nichts verfangen wollen, wann nun aber er dem Römischen Reich immediate vndergeben, vnd ein vagabundus sey. Als bittet sie wider ihn eine citation per edictum zu erkennen, vnd selbige zu Allersheimb, Mergent- vnd Wertheim anschlagen zu laßen.

Fiat petita citatio per edictum.

26. Oct. 1651.

Overbeck Johanna contra Wilhelm Heinrich von Adelsheim sub præs. 13. hujus ex-

ponit, daß sie in Erfahrung gebracht und der Beklagte auch in seinen jüngst übergebenen exceptionibus sich verlauten laßen, was massen er lite pendente mit einer andern Persohn sich in Eheliche Verlübdniß einzulaßen begriffen seyn solle, weilen solches Ihrer Kays. Majest. allergnädigster intention und derentwegen erkanndten commission auch denen gemeinen Rechten, quod nihil lite pendente innovandum sit, zuwider lauffe. Petit biß in sachen der Ausspruch erfolgt, dem von Adelßheimb zu befehlen, daß er alle vorhabende anderwertige Eheverbindniß einstelle.

Includatur D. Commissario, er werde die Gebühr hierüber fürzunehmen wißen.

Martis 4. Nov. 1766.

Zu Pappenheim, ältester Reichs-Erbmarschall, Graf und Herr, puncto confirmationis Privilegiorum, sive Gräflich-Pappenheimischer Anwald Moll sub præs. 27. Oct. nov. supplicat hum. pro clem. Confirmatione Privilegiorum. appon. Lit. A. & B. nec non ult. Concl.

Fiat petita Confirmatio Privilegiorum in priori forma, und solle dem neuen zu expedirenden Lehenbrieff die gebetene Ausdrückung des aus Uebersehen ausgelaßenen Worts: Zölle, anwieder mit einverleibet werden.

8.

8. Jul. 1649.

Von Raittenbach Conrad Friderich sub pr. 18. Junii nechsthin, berichtet, daß sein nunmehr abgelebter Vatter Conrad von Raittenbach noch Ao. 1618. den 27. Junii und dero damaligen regierenden Kays. Majest. Matthiä Christl. Andenckhens durch eine derentwegen ausgangene Citation an den Kays. Hof darumb zu erscheinen beruffen worden, daß Er Red und Antwort geben solte, warumb Er sich aus gemeiner Fränckischen Reichs-Ritterschafft Matricul begeben und sich mit der Erb Huldigung dem Marggrafen von Brandenburg verpflichtet gemacht habe. Wann nun Ihme als welcher selbiger Zeit noch unmündig und seithero in Kriegs Diensten gewesen, nit wißend, wie die sachen ferner abgeloffen, als bittet Er gehöriger orthen zu befehlen, damit diese seine anmeltung gebührend ad notam genommen undt Ihme derentwegen ein recognition ertheilt werden möge. Apponit Citationem in Copia.

Communicetur Fiscali aulico, wie auch der Reichs Ritterschafft in Francken Ihren Bericht hierüber einzuschicken.

9. Aug. 1649.

Von Raittenbach Conrad Friderich citationis Cæsareæ, warumb Er sich aus der Fränckischen Ritterschafft matricul begeben und dem Marggrafen von Brandenburg verpflicht gemacht habe, sive Fiscalis aulicus

sub præs. 8. hujus ad nuperum sibi communicatum Conclusum, berichtet, daß er über fleißiges Nachfragen die hierzu gehörige Acta sonderlich alte Lehenbrief aus der Reichs Hof-Registratur nit bekommen möge, folglich er auch aus Mangel solcher notturftigen gründlich nichts berichten oder handeln möge, were aber einer unmaßgebigen Maynung, es mögte vor allen Dingen die Fränckische Ritterschafft, was sie in ihren Archivis und Registraturen derentwegen befinden, vor allem vernommen, und ihnen zugleich auferlegt werde, von den befindlichen authentischen Abschrifften einzuschicken, nit weniger dem Supplicanten von Raittenbach die edirung seiner alt- und neüen Lehenbrief in authentica forma aufzulegen, und alsdann ihme Fiscali zu communiciren.

Scribatur denuo der Ritterschafft cum inclusione hujus ihren Bericht auch über dieses einzuschickhen.

2. Communicetur dem von Raittenbach & injungatur ipsi, dasjenige zu leisten, was fiscalis gebetten.

8. Oct. 1649.

Von Raittenbach Conrad Friderich contra Herrn Christian Marggrafen zu Brandenburg Culmbach sub pr. 23. Septembr. nechsthin ad Fiscalis aulici nuperum petitum allegat diversa instrumenta & probationes, Crafft deren er seine immedietæt erweißen wolle.

wolle. Et petit wider ihn Herrn Marggrafen ein mandatum pœnale de non amplius turbando zu erkennen vnd daß er ihn biß zu Austrag der sachen tam in persona quam bonis nit offendire, die eingeführte sequestration neben Abtrag Kosten vnd schaden wiederumb abschaffe vnd weniger wider ihn etwas zu suchen vermeine, daßelbe bey Ihr Kays. Majest. anbringen solle, bey einer nahmhafften poen zu befehlen. Apponit numeros 1. 2. 3. 4. 5. 6.

Communicetur Fiscali Imperiali Aulico, Ihr Kays. Majest. vnd des Reichs Notthurfft hierüber zu handeln.

22. Oct. 1649.

Von Raittenbach Conrad Friderich, sive Fiscalis Imperialis Aulicus de præs. 12. hujus übergibt seinen den 7. Julii abgeforderten fernern Bericht der Fränckischen Ritterschafft von ihme Raittenbach zu gnügen informirt worden, was maßen derselbe vnd seine Vorfahren hiebeuohr je vnd allzeit pro immediatis, vnd wahrhaffte Mitglieder der fränckischen Ritterschafft gehalten vnd erkennt worden. Sein Vater aber allererst sich vermög eines sub dato 16. Novembris anno 1615. aufgerichten recessus mit mehr andern vom Adel Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Marggrafen zu Brandenburg Culmbach vnterwerffig gemacht hette; Welcher anjezo den Raittenbach mit allerhand Drangsalen, Sequestration seiner Gü-

 ter

ter vnd anderen Beschwerden anfechte. Bittet diesemnach vors erste, dem Herrn Marggrafen zu befehlen, daß derselbe obbedeuten recess zum Kays. Reichs Hof Rath zu cassiren, alsbald einschicken vnd sich hinfort in specie wider den von Raittenbach, dann auch alle andere vnmittelbare vom Adel aller Aigenthätlichkeiten enthalten, sie in ihre alte Freyheit restituirn vnd darbey verpleiben laßen solle. 2. ein Mandatum ahn alle andere Fränckische von Adel, so in obverstandenem recess begriffen, zu ertheilen, daß sie wie von alters ihre Voreltern, sich bey allen Ritterstagen einfinden vnd was sie zu thun schuldig, præstirn, auch kein andern als Ihr Kays. Majest. agnoscirn, wie auch ahn die Fränckische Ritterschafft, daß sie sie alle, wie vor diesem zu allen vnd jeden Ritters Tagen beschreiben sollen, 3. dem von Raittenbach ein Protectorium wider alle Gewaltthaten vnd Widerwärtigkeit zu verwilligen.

Differatur.

26. Oct. 1649.

Von Raittenbach, Conrad Friderich ꝛc. causa die Veneris 22. hujus ad protocollum data.

Conclusum.

Injungatur Fiscali Imperiali Aulico, daß er mit einem ordentlichen articulato libello wider den Herrn Marggrafen

grafen zu Brandenburg Culmbach einkommen solle.

11. Jan. 1650.

Von Raittenbach Conrad Friderich contra den Herrn Marggrafen Christian zu Brandenburg sub præs. 18. Novemb. conqueritur, daß gedachter Herr Marggraf ihne wider die der Fränckischen Ritterschafft zustendige immedietet und das hieuor von Ihrer Kays. Maj. Matthia ausgangenes Mandatum avocatorium unter seine Potmeßigkeit zu ziehen vorhabens seye, auch albereith wegen einer schuld Forderung ad instantiam deren von Brand auf sein Guth Erckertsreidt verfahren seye. Petit inhibitionem pœnalem auf gedachten von Brandt, wann selbige Ihne Ihrer Ansprüch halben nit entlaßen wollen, an gehörige Ort zu verweißen.

Idem in eadem sub. pr. 19. Octobr. dicit idem & petit mandatum pœnale de non amplius turbando avocatorio & in eventum inhibitorio.

Econtra gedachter Herr Marggraf Christian sub præs. 14. Decembr. exponit, wie daß er Bericht empfangen, daß sein Vasall und Unterthan der von Raittenbach bey Ihrer Kayserl. Majest. sich bemühe, in dieser sachen allerley præjudicirliche sachen auszuwürcken. Petit Ihme von Raitenbach mit seinem Anbringen keinen Glauben zu geben, sondern ihme dasjenige, so er bey Ihrer Kays. Majest. möchte vorbringen, zu com-

municiren. Apponit einen Recess vom 30. Sept. Anno 1643. so zwischen Ihme von Raitenbach vnd dem von Brand aufgerichtet worden.

Moneatur Fiscalis, ut ultimo concluso satisfaciat, scribatur simul der Reichs Ritterschafft in Francken, den hieuor abgeforderten Bericht innerhalb zween Monathen einzuschickhen.

8. Febr. 1650.

Von Raittenbach contra Marggrafen Christian zu Brandenburg Culmbach, absolvuntur vota & conclusum.

Per majora das Mandatum abgeschlagen.

Et referantur Suæ Majestati beede mainungen.

Et moneatur Fiscalis, ut juxta nuperum conclusum maturè libellum suum exhibeat.

22. Febr. 1650.

Von Raittenbach Conrad Friderich; sive Fiscalis Imperialis Aulicus de præs. 14. hujus, Entschuldigt sich, warumb er anbefohlener maßen in der Hauptsach ratione exemptionis der Fränckischen Ritterschafft noch zur Zeit die Nothdurfft nit handle, sondern des abgeforderten Berichts erwartte. Vnd bittet hergegen, Ihr Kays. Majestät wollten dero vnd des Reichs juribus durch

des

des Herrn Marggraf Christians zu Brandenburg particular-attentaten contra obgedachten von Raittenbach nit præjudiciren laßen. Sondern sowohl an Ihr Fürstlichen Gnaden ein mandatum cassatorium & inhibitorium, als auch an die von Brand sub comminatione der Verliehrung ihrer Reichs Lehen würcklich ergehen zu laßen.

Verpleibt, des Kayserl. Reichs Hof Fiscals einbringen vnerachtet, bey dem neulich geschloßenen Gutachten.

12. Apr. 1650.

Von Raittenbach Conrad Friderich; sive der Raittenbachische Mandatarius contra Herrn Christian Marggrafen zu Brandenburg vnd seine Beamten, Dr. Welsching sub pr. hesterno, exponit, daß obwohlen sein Principal das ihme von Ihr Kayserl. Majest. ertheilte protectorium dem Herrn Marggrafen eingeschickt, so were doch den 21. Marty nechsthin der Brandeburgische Sequester mit ungefehr 80. Mußquetirern zu Eckersreith eingefallen vnd habe seinen Pincipaln in Nahmen des Herrn Marggrafen einen Arrest biß auf weitern Bescheid angekündet, auch alle Thüren vernagelt vnd Wächter vorgestellt, bey welchen es nicht verblieben, sondern es seynn den andern Tag auch die Fürstl. Brandenburgische Beambte zu Wonsiedel mit starcker Mannschafft widerumb angelangt, mit dieser seinen Principaln beschehenen

henen Ankündung, daß er des Herrn Marggrafen Gefangener sey vnd sich ohne Verzug an gehörige Ort verfügen solle vndt obwohl sein Principal wider alles vnd jedes protestirt, den Beamten das Kays. protectorium vorgelesen vnd dieselben zu billiger parition vnd respect ermahnet, so hette doch solches nichts verfangen, sondern sie hetten noch darzu sein Schwager einen von Reizenstein schimpflich angenommen, seines Principalen Ehefrau vnd Kinder aus dem Gut verjagt, auch gedachten seinen Principaln mit Mußquetirern vnd Büttel nacher Blaßenburg führen laßen, weilen aber diese attentata wider die Reichs Ordnung vnd das Kays. protectorium immediate laufen theten, petit den Herrn Marggrafen deßelben Beamten vnd Mußquetirn in pœnam protectorio insertam zu declariren vnd dem Reichs Fiscal die würckliche Einforderung anzubefehlen, dem Herrn Marggrafen aber, daß er nach Ansicht des Kayserlichen Befehls sein Principalen des Arrests alsbalden zu entlaßen, bey Poen 500. Marckh löthiges Golds aufzulegen, mit dieser Extension, daß er auch ins künftig sein Principaln weder in Persohn noch in bonis ferner nit offendire, sondern sich des geziemenden Rechtens contentiren laßen solle. Apponit Postscriptum ad Marchionem sub A.

1. Doceat de legitima insinuatione protectorii Cæsarei, Marchioni ante captu-

pturum facta, tunc fiet ulterius, quod juris.

2. Rescribatur an Herrn Marggrafen cum inclusione deßen, was der von Raittenbach angebracht, vnd wie nun Ihr Kayserl. Majest. dieses alles, so mit ihme von Raittenbach vorgenommen worden, sehr befremde, als wolten dieselbe sich allergnädigst versehen, es werde er von Raittenbach nit allein alsobalden der angethanen Verhafftung ohne allen Entgeld entlaßen, sondern auch dem Kays. protectorio in allem gebührendt statt geben vnd ihn von Raittenbach darwider nicht beschweren laßen.

27. Jun. 1650.

Von Raitembach Conrad Friderich contra Herrn Christian Marggrafen zu Brandenburg, sive des von Raittenbach Mandatarius Doctor Wolsching sub præs. hodierno, exponit, daß das jüngste Kayserl. rescriptum relaxatorium durch Hülff des Commendanten von Eger und zween von ihme abgeschickte von Adel, weilen selbiger Orten kein notarius zu bekommen gewest, ordentlich seye insinuiret worden, weilen aber darüber sein Principalis der Verhafftung gleichwohl nit entlaßen, vnd dergleichen actus de jure nit zu justificiren, sondern vielmehr zu Verachtung des Kayserl. Protectorii lauffen thue, petit den Herrn Marggrafen in pœnam

nam fractæ pacis publicæ, Dero Beamte, auch welchen so gar das original protectorium fürgebracht worden seye, in pœnam violati protectorii zu erklehren vnd den Herrn Marggrafen, wann er einige Sprüch wider seinen Principalen zu haben vermeine, ad viam juris zu weisen, entzwischen aber Ihme die alsobaldige Entlaßung bey Poen 500. Marck löthigen Golds vnd Verlust aller habenden Sprüch vnd Forderung aufzulegen. Apponit sub A. Copiam desjenigen Antwort Schreibens, welches der Herr Marggraf an gedachten Commendanten zu Eger abgehen laßen.

Repetatur prius Rescriptum cum inclusione hujus, vnd mit dem Anhang, es hetten Ihre Kayserliche Majest. sich zwar allergnädigst versehen, es würde der Herr Marggraf ihrem Rescripto in allem alsobalden nachgelebt vnd ihne von Raitenbach der Verhaftung entlassen, wie auch das ihme hiebevor ertheilte protectorium beobachtet haben, weilen aber er von Raitenbach ferner klagend angebracht, daß solches noch nit beschehen seye, Also thäten Ihr Kays. Majest. ihme nochmahlen befehlen, daß er dem vorigen Rescripto in beeden Puncten die alsobaldige genugsambe Vollziehung leiste. Damit Ihr Kays. Majest. in Verbleibung deßen auf des von Raittenbach ferner anhalten andere

dere schärpfere Processus zu erkennen nit verursacht werden.

15. Jul. 1650.

Von Raittembach, Conrad Friderich contra Herrn Marggrafen Christian zu Brandenburg Culmbach sive jeztgedachter Herr Marggraf de præs. 10. hujus überschickt seinen gehorsamsten Bericht, warumb er auf das ihme wegen relaxirung des Raitenbachischen Arrests insinuirtes erstes Kays. rescriptum nit parirt, sondern Vrsach zu haben vermeinet, gedachten von Raitenbach bis zu aingelangter aigentlicher Kundschafft vnd mehrer Versicherung nit entlaßen habe. Communicetur.

13. Jan. 1646.

Zu Rechberg Graf Caspar Bernhard contra die Ritterschafft in Schwaben des Donaw Viertels sub pr. 12. Novembr. 1647. conqueritur, daß gedachte Ritterschafft wider sein habendes privilegium de facto unterstanden, Ihme an seiner erlangten possession vel quasi wegen das er von seiner Herrschafft Aigelheim der proportion nach allein zu der Kriegs-Caßen contribuiren solle, einzugreiffen vnd seine Vnterthanen dahin zu nöthigen, daß sie seiner vielfältigen protestation vngeachtet ged. contributiones zu der Ritterschaffts-Caßa liefern müße. Petit propter præjudicium irreparabile ac summum periculum in mora Ihne in vorige possess vel quasi zu dem Reich zu contribui-

buiren, vor allen Dingen restituire, sondern Ihme ein mandatum pœnale sine clausula wider besagte Ritterschafft zu erkennen vnd deroselben bey einer nahmhafften Poen zu befehlen, daß Sie ihn bey solcher Besizung vnd immedietet hinfüran ruhig verpleiben laße.

Doceat de insinuatione ultimi Decreti Cæsarei de 1. Junii 1643.

13. Sept. 1635.

Von Rechberg Herr Graf Caspar Bernhardt, contra Herrn Probsten zu Ellwangen, die Schencken von Limburg vnd Christopff Wolfen von Degenfeldt, Vindicationis & Commissionis, etliche von der Herrschafft Hohen Rechberg mit ewigen Comiss afficierten fideicommiss - Güettern betreffend: petit renovationem dictæ Commissionis auf Herrn Bischoffen zu Costniz vnd die Regierung zu Inspruggs, wie solche hievor auf Herzog Johann Friderichen vnd weillendt Herrn Graf Bratißlawen zu Fürstenberg, hernach aber auf den Herrn Bischofen zu Augspurg vnd Herzog Ludwig Friederichen ausgefertiget worden. Apponit sub A copiam prioris supplicis libelli & Commissionis.

Renovetur Commissio auf Herrn Bischof zu Costniz vnd die Stadt Augspurg.

16. Dec. 1768.

Reichs-Crayse, in specie die im teutschen Reich wider die desfalls erlaßene Kays.

Ed

Edicte überhand nehmende Ausziehung teutscher Unterthanen in fremde Länder, in specie einen bey dem Grafen von Limburg-Styrum zu Wilmersdorf sich zugetragenen Vorfall betreffend, sive Ihro Kayserlichen Majest. geben Dero Reichs-Hof-Rath per Decretum sub dato & præsentato hesterno, die sowohl von dem am Fränckischen Craiß Bevollmächtigten Kayserl. Ministre, Herrn Grafen von Hartig, erstatteten Berichte, als auch die von dem versammleten Fränckischen Craiß geschehene Anzeige zu weiterer rechtlichen Verfügung, wollen auch gnädigst, daß derselbe ohnverweilt verordne, damit die zum Unterschleif wider Höchstgedachte Kayserl. Edicte gesammlete Mannschafft in Wilmersdorf ohnverzüglich getrennet werde. Samt denen Beylagen.

Legitur Decretum Cæsareum, und soll demselben allergehorsamst nachgelebet werden.

20. Dec. 1768.

Reichs-Craiße, in specie die im teutschen Reich, wider die dißfalls erlaßene Kays. Edicta, überhand nehmende Ausziehung teutscher Unterthanen in fremde Länder, in specie einen bey dem Grafen zu Limburg-Styrum zu Wilmersdorff sich zugetragenen Vorfall betreffend.

1. Rescribatur ex officio dem Grafen Philipp Ferdinand zu Limburg-Styrum: Es hätten Ihre Kays. Majest. misfäl-

ligst vernommen, wie derselbe, dem gemeßenen Allerhöchsten Kays. Befehl zuwieder, das von Allerhöchstderoselben aus Väterlicher Versorge wider die überhand nehmende Ausziehung derer teutschen Unterthanen in fremde Lande in das gesammte Reich erlaßene und ihme von der Reichs-Ritterschafft Canton Altmühl zur Publication und Vollzug zugeschickte Edict de 7. Julii dieses laufenden Jahrs in seinem Ritter-Guth Wilmersdorf weder mit denen gewöhnlichen Feyerlichkeiten publiciret, noch an öffentlichen Orten affigiret, sondern vielmehr daselbsten auch nachhero ferners fremde Werb-Officiers gedultet, und solche noch bis dato nicht gänzlichen abgeschaffet habe. Diese ohngebührliche und strafbare Zuwiderhandlungen gegen die zur Wohlfahrt des teutschen Reichs erlaßene ernstliche Kayserliche Verordnungen wollten dahero Ihre Kayserliche Majest. Ihme dem Grafen einsweilen mit ausdrücklichen Vorbehalt der fernern rechtlichen Genugthuung und schärferen Ahndung in Ansehung des dem teutschen Publico und denen benachbarten Crayß-Ständen durch diese geflißentliche Contraventiones etwa bereits zugezogenen Schadens und Nachtheils, in allerhöchsten Kays. Ungnaden verwiesen, ihme aber hiemit alles Ernstes, und

und unter Vermeidung der ohnfehlbaren Execution und ohnmittelbaren schärferen Kayserl. Einsehens, allergerechtest anbefohlen haben, daß derselbe die etwa annoch in Wilmersdorf befindliche fremde Werber ohnverweilt aus dem Ort schaffen, unter keinerley Vorwand denenselben einigen Aufenthalt gestatten, sich denen unterm heutigen dato an die Reichs-Ritterschafft Canton Altmühl erlaßenen Kays. Verordnungen gebührend fügen, die dazu benöthigte Kosten erstatten, und überhaupt vor das künftige dem Kayserl. Edict de 7. Julii anni curr. beßer als bis anhero geschehen, die schuldige Folge leisten solle. Und nachdeme aus der unterlaßenen Befolgung der Publication und öffentlichen Affixion des offt erwehnten Kayserl. Edicts, dann des in Wilmersdorf gedulteten Aufenthalts fremder Werber auch deren von ihme dem Grafen Ihro Kays. Majest. aber selbsten angezeigten œconomischen Umständen alle gegründete Muthmaßung vorhanden, daß die von ihme selbst in Wilmersdorf unterhaltende Mannschafft zum Unterschleif fremder Werbungen misbrauchet werde, Ihro Kayserl. Majest. aber bey einer das gesamte Reich so nahe betreffenden Angelegenheit alle derley Vermuthung gehoben wißen wollten: Als beföhlen Ihro Kays.

Majest. ihme ferners, daß er diese seine ihm ohnehin ohnnüze und nach denen von ihme angezeigten Umständen demselben vielmehr nachtheilige Mannschafft ohnverzüglich entlaßen und trennen, und wie er diesen allerhöchst Kayserlichen Verordnungen die schuldige Folge theils geleistet habe, theils ferners zu leisten gedencke, Allerhöchstderoselben in termino duorum mensium anzeigen solle.

2. Cum acclusione hujus Rescripti in Copia fiat quoque ex officio Rescriptum an die Reichs-Ritterschaft in Francken Canton Altmühl: Es werde dieselbe aus dem Beyschluß des mehrern ersehen, wie der Graf Philipp Ferdinand zu Limburg-Styrum das Kayserl. unterm 7. Julii dieses laufenden Jahrs an das gesamte Reich wegen deßen Entvölckerung erlaßene Edict zu befolgen unterlaßen, und was dannenhero Ihro Kays. Majestät gegen denselben zu verordnen sich bemüssiget gesehenhaben. Da nun aber Allerhöchstdieselbe aus denen eingekommenen Anzeigen zugleich wahrgenommen, wie auch sie die Reichs-Ritterschafft dem ihr dabey beschehenen Kays. Auftrag in nöthiger Vorkehrung zu genauer Beobachtung dieses Kayserl. Edicts und in der nachdrücklichen Sorge auf die Abstellung deren sich etwa dagegen ergebenden

den Zuwider-Handlungen kein zureichendes Genügen geleistet habe, als wollten Ihro Kayserl. Majest. auch Ihr der Reichs-Ritterschafft diese ihre Nachläßigkeit hiemit verwiesen, und vor das künftige bey schärferer Kayserlicher Einsicht zu genauerer Befolgung des an dieselbe dieserhalben erlaßenen Kayserlichen Befehls alles Ernstes ermahnet haben, zugleich aber auch ferners verordnen, wie sie von allen Ritterschafftlichen Mitgliedern ihres Bezircks beglaubte attestata der öffentlich beschehenen Publication und Affixion des ersagten Kays. Edicti de 7. Julii an. curr. abfordern und Ihro Kays. Majest. einschicken, in Ansehung des Orts Wilmersdorf aber ohnverzüglich einem Ritterschaftlichen Canzley-Verwandten auf Kosten des Grafen von Limburg-Styrum mit einigen Exemplarien von offtermehntem Edict dahin abschicken solle, welcher dieselbe in diesem Ritterschafftlichen Ort mit behörigen Solennitæten publicire und an denen gewöhnlichen öffentlichen Orten affigire. Und nachdeme auch in dem Beyschluß dem Grafen zu Limburg-Styrum ferners allergerechtest anbefohlen worden, die annoch in Wilmersdorf befindliche fremde Werber ohnverzüglich aus dem Ort zu schaffen, deßen eigene aber daselbst gehaltene Mannschafft wegen besorgenden Miß-

brauchs zu entlaßen, als werde ihr Reichs-Ritterschafft hiemit allergnädigst aufgetragen, daß dieselbe vor die Befolgung dieser Kayserl. Verordnungen die benöthigte Sorge tragen und wofern der Graf sie entweder an der befohlnen Pucatiblino und Affixion des Kayß. Edicti behindern, oder aber die fremde Werber nicht unverzüglich abschaffen, oder auch auf andere Art jezo oder in Zukunfft dem offterwehnten Kayß. Edict nicht die genaueste Folge leisten sollte, sich wegen der zur Befolgung deßelben und Abstellung deren Contraventionen allenfalls benöthigten Mannschafft an die ausschreibende Herrn Fürsten des Fränckischen Crayses wenden, und wie allem diesem von ihr die schuldigste Folge geleistet worden, Ihro Kayserl. Majest. in termino duorum mensium anzeigen solle.

3. Injungatur dem Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Thürhüter, diese beyde vorstehende Kayß. Rescripta zu insinuiren und de peracta Insinuatione zu dociren.

4. Fiat votum notificatorium ad Sacram Cæsaream Majestatem.

VI.

VI.

Fortsezung einiger Reichs-Hof-Raths Gutachten in Reichs-Ritterschafftlichen Angelegenheiten.

Ist demnach nunmehro wegen dieses beständigen und immerwährenden Reichs-Gesezes keine Frage davon, ob es bey der auf die Privilegia gegründeten Matricul verbleiben müße, sondern es sind dadurch eben wie durch die Ständische Matricul, die Güter dergestalt realiter afficirt, (1) daß, sie mögen Lehen oder eigen seyn, oder in Hände kommen, worinn sie wollen, diese Collectation jederzeit darauf hafften bleibe.

Es ändert sich also hierbey nichts mit dem Tod des Besizers, und wenn das Lehen heimfället, bekommet der Lehenherr alles, was er gegeben und wovon ehedem seine Lehendienste præstiret worden, er bekommet aber dasjenige nicht, was er nicht gegeben, und Kays. Majest. mit sämmtlicher Stände Consens, (2) aus denen Privilegiis,

(1) Arg. R. I. 1570. §. 112. p. 302. R. I. 1576. §. 103. p. 370. R. I. 1594. §. 17. p. 422.

(2) per Cit. Recess.

und nach der Obſervanz, auch denen mit der Ritterſchafft gemachten Handlungen geblieben iſt, wird auch daher ſein Reichs-Anſchlag nicht ſtärcker, weil er hierzu nichts neues erhält, wie doch ſonſt nach denen Reichs-Verordnungen (1) geſchehen müßte.

Daher dann auch, wann in denen älteren Zeiten bey nicht gnugſam vorgewalteter Aufſicht ein dergleichen conſolidirtes Guth heimgefallen, und ſorgloſer Weiſe aus dem Ritterſchafftlichen Anſchlag herausgekommen, die Lehenherren und andere Stände ſolches absque omni onere behalten, weil das Reich keinen Anſpruch darauf gemacht, welches ſonſten nicht geſchehen können, ſondern der Reichs-Anſchlag beſagter maßen, nach denen klaren Reichs-Geſezen, immerfort erhöhet werden müßen.

Woraus denn wieder ein neuer Grund pro perpetuitate harum Collectarum cæſarearum vorhanden iſt, daraus aber, daß man manchesmal dieſelbe nach Veränderung des Beſizers einige Zeit vergeßen, wohl eben ſo wenig ein Argument herzuziehen iſt, als wenn aus der Reichs-Collectation etwas einige Zeit ausgeblieben wäre.

Es ſind dabey Kayſ. Majeſt. in poſſeſſione continua à tot ſeculis her, und können derſelben heut zu Tage nicht entſezet werden, hat auch der Reichs-Fiſcal 1560. allſchon auf

(1) R. I. 1570. §. 113. p. 302. T. III. & ſequentes.

auf dergleichen Verwilligungen und Ritterschafftliche Collectas eben so gut, wie auf die Reichs-Collectas, in separato agirt, (1) daher man noch auf diese Art fortzufahren, auch selbe in einerley Recht zu betrachten, befugt ist.

Gleichwie sofort, nach Maasgabe so vieler Reichs-Constitutionen, bey einem dergleichen Collectations-Werck keine Allegatio Exemtionis in Betracht kommt, sondern ein Guth, das einmal zwey oder mehr gesteuret, auch dabey verbleiben muß (2) so können die höchste Reichsgerichte jederzeit auf diese Collectation vorgehen, bis von Kayserl Majest. und dem gesammten Reich Ihnen desfalls per Conclusum ratihabitum Einhalt geschiehet (3).

Woraus dann deutlich zu ersehen, daß des Herrn Herzogen von Würtemberg Räthe wegen derer Kayserl. Privilegien, so auf die Continuation der Collectation gehen, mit höchstem Unfug gravaminiren, und Kayserl. Majest. vielmehr desfalls in keinen weitern An- oder Zuspruch gezogen werden möge.

Eben so wenig aber ist auch dagegen zu sagen, daß

2.) Kays. Majest. durch Dero der Ritterschafft ertheilte *Privilegia* fest gesezet:

(1) Cit. Seyler sentent. Cameræ selectiss. P. III. p. 123.

(2) R. A. 1548. §. 64. p. 539. A. R. 1576. §. 105. p. 370.

(3) R. A. 1548. §. 75. p. 540. & p. 607.

zet: es ſolten die Lehen, ſo bey der Ritterſchafft ſind, nicht durch *Refutation*, Kauf, Tauſch und dergleichen *Contracte* in andere Hände gedeihen.

Denn wofern man auch die Sache in dem Verſtand nehmen wollte, daß die Ritterſchafftliche Lehen, ſo lange die Familia derer Vaſallen blühet, an niemand anderes, ja den Lehenherrn ſelbſten, nicht kommen ſollen, würde doch dieſes Privilegium des Oberlehenherrn, welchem die Reichsaffterlehenleute gewißer maßen mit verbunden ſind, eben keine Unbilligkeit abgeben.

Müßen ſich ja doch die Stände ſelbſten bey dem Herrn Herzog von Würtemberg dieſes gefallen laßen, daß, ſo lange das Hauß Würtemberg im Weſen verbleibet, niemand ſein eigenes Lehen von ihm durch Tauſch, Kauf, oder auf andere ordentliche Art erhalten könne, weil ſonſten (1) die von Kayſ. Majeſt. durch Privilegia von 1495. und 1504. Unitas Ducatus unterbrochen, auch die Reichs-Matricul vernichtet würde.

Warum ſolte dieſes alſo dem Herrn Herzog bey Ritterſchafftlichen Gütern, die er zu Lehen gegeben, und anderen dergleichen ſich gravirend erachtenden Ständen, ob parem

(1) Lünig R. Arch. part. ſpec. contin. 2. unter Würtemberg, p. 710. & 717. Beſold Docum. Wurtemb. Tom. 1. unter Maulbronn, p. 528 & Petri Suev. Eccleſ. p. 590. ſqq.

rem utilitatem publicam, nicht auch gelten, damit die Ritterschafftliche Cassa und Verfaßung nicht vernachtheiliget werde? Es ist hier wenigstens par ratio.

Und gleichwie Kayß. Majest. der Ritterschafft nicht vergönnen dörfen, einige Lehen derer Stände, wann auch der Lehenherr und Lehenmann solches zufrieden, an sich zu bringen, und solche von der Reichs- und Crayß-Collectation zu eximiren, also würde es eben auch nicht vor unbillig angesehen werden können, wann einige der Ritterschafft gegebene Ständtische Lehen vor immer in Ritterschafftlichem Besitz zu Aufrechthaltung dieses Corporis bleiben müsten.

Hat ja doch die Kayß. Feststellung in der guldnen Bulle bey denen Churfürstenthümern, wie auch die ebenwohl Kayserl. Confirmation bey sovielen unter mehreren Ständen eingegangenen Erbverbrüderungen, dahin gewürcket, daß die Ständische Lehen bey denen damit afficirten Fürstenthümern vor ewig bleiben müßen; warum solte also eine der Ritterschafft zum Besten ihrer Union ertheilte Confirmation nicht auch dieses ausrichten; da zumahl Kayß. Majest. Dero eigene Ritterschafftliche Reichslehen, ob bonum publicum, mit einem solchen nexu befangen haben?

Allein Kayserl. Majest. dehnen Dero zu Erhaltung der Ritterschafft maasgebende

Ge-

Gewalt ſelbſten nicht ſo weit aus. Allerhöchſtdieſelbe verwehren keineswegs, daß ein Lehenherr bey Lebzeiten des Vaſallen ſein Guth auch ſelbſten kaufen könne; nur muß die an ſich ſchon darauf radicirte Collectation, als ein Jus reale, ſodann dabey expreſſe, nach denen Privilegiis, zu mehrerer Feſtſtellung vorbehalten bleiben, und der Kauf in ſeiner Form nach denen Ritterſchafftlichen Privilegien geſchehen.

Bey dieſen iſt in Anſehung der Form keine Ausnahme (1) zwiſchen Lehen und eigen; ſie ſind auch dergeſtalt dem Reich bekannt, und in vielen Reichsgeſezen genehmiget worden, der Lehenherr iſt demnach daran gebunden, noch mehr aber der Vaſall, welcher darauf die Pflichten abgelegt, und alle Verbindlichkeiten eines Mitglieds auf die kräftigſte Weiſe genehmiget hat.

Wann demnach ein Ritterſchafftliches Mitglied verkaufen will, muß es ſolches, wie die Privilegia mit ſich bringen, ſeinem Ritterort und denen Mitgliedern anzeigen, darauf, wann ſich ein Käufer findet, von dem Lehenherrn den Conſens zu erhalten ſuchen, woſern aber dieſes nicht möglich, mag ihm kein Menſch wehren, endlich dem zum Käufer ſich darſtellenden Lehenherrn das Guth ſelbſten zu verkaufen.

Es kann aber und muß, der ohnehinigen

(1) per Deducta Act. III. & IV.

gen Zuständigkeit gemäß, alsdann dem Lehenherrn nicht entgegen seyn, der Ritterschafft ihr ius collectandi, armorum & sequelæ vorbehalten zu laßen, weil er solches ehedem selbst nicht gehabt, daher auch dem Lehenmann nicht gegeben, ohnehin aber dieses um so viel billiger ist, weil in des Vasallen Willkühr stehet, zu verkaufen, oder solches nicht zu thun, da dann deßen Guths-Verkauf an die Privilegia allerdings verbunden bleibet, der Lehenherr es auch auf keine andere Art erhalten kan.

Geschiehet nun etwas hiergegen, wird wenigstens, wann der Lehenherr nicht einmal ex consensu totius Imperii zu denen privilegiis Cæsareis Equestribus und der Matricul verbunden wäre, ein Contractus ex una parte claudicans daraus, der nothwendig als null cassirt und vernichtiget werden muß, wie desfalls die bekannte Geseze klare Maas geben.

Und hiermit hebet sich auch

(3) dasjenige, was wegen des *Retracts* auf denen Lehengütern von dem Herrn Herzogen als ein Gravamen angezogen wird.

Dann gehorsamster Reichs-Hof-Rath läßet zwar dahingestellet seyn, in wie weit der Herr Herzog seinen Saz werde behaupten können, daß dem Domino der Retractus le-

galis

galis in feudis allemahl zuſtehe, da derer Lehenrechtslehrer desfalls gehegte Schwürigkeiten nicht unbekannt ſind (1), wenigſtens Euer Kayſ. Majeſt. in Reichslehen ſolches Recht ſchwerlich jemand zugeſtehen würden;

Dieſes möchte jedannoch der Billigkeit nicht ungemäß ſeyn, Wann der Lehenherr bey Leben des Vaſallen und ſeiner Familie, den Conſens auf jemand, ſo bey der Ritterſchafft nicht mit recipiret, geben wollte, und der Contract ſonſten in allem richtig wäre, daß alsdann ein eben ſo qualificirtes Ritterſchafftliches, in numero befindliches Mitglied, dieſen unbegüterten Beſizer auslöſen könte.

Wird ja doch ſogar denen jezuweilen Leibeigenen Bauren dieſes Recht gegönnet, (2) daß, wenn ſchon ein fremder Baurenlehenherr ſeinen Conſens auf einen Ausmärcker, ſo im Dorfe nicht begüteret, geben wolte, derſelbe von einem zu dem Dorfe gehörigen Bauren, auch ohne des Lehenherrn Danck, ausgelöſet werden könne, welches ſich derſelbe gefallen laßen muß, und ſolches viele von der Ritterſchafft, bey Ihren Baurenlehen in dem Würtembergiſchen (3) ſelbſten ebenfalls erdulten. Wann

(1) Conflictus Dd. ad 2. Feud. 9. §. 1. verb. conceſſa erat Domino &c.

(2) Engelbrecht de iure Retractus Territor. §. 10-17. Engau Jur. Germ. III. 90.

(3) Bocer JC. Wurtemb. ad ius univ. diſp. 22. §. 3. p. 841. Vol. I. Beſold. & Lauterb ad ius Wurtemb. P. II. tit. 16.

Wann man aber

(4) zu denen Ritterschafftlichen *Allodial*güthern kommet und dabey Würtembergischer Seits vermeynet, daß durch die zur Auslösung gesezte Zeit von dreyen Jahren und andere Neben-Umstände die Stände gewaltig verkürzet würden, so ist fast nicht abzusehen, wie man sich nur beygehen laßen wolle, hierinnen eine Verkürzung derer Fürsten und Stände sich vorzustellen.

Jeder Mensch ist dergestalt Meister von dem seinigen, daß er seine Eigenthumsherrliche Rechte auf allerley Art einschräncken, und sich per pacta & conventiones zu verkaufen, nicht zu verkaufen, oder auch auf keine andere, dann nur gewiße vorgeschriebene, Art das seinige hinzugeben, verpflichten kan.

Die Ritterschafft und jedes Mitglied derselben hat sich zu einem dergleichen Retractu und allen deßelben beygelegte Conditionen selbsten verstanden, und dieses von Kayserl. Majest., als derselben einzigem Haupt, in vim legis confirmiren laßen; wie will demnach ein solches Ritterschafftliches Mitglied von seiner Verbindlichkeit loßkommen?

Es hat auch kein Tertius dabey ein ius contradicendi, weil jedermann dergleichen privat-Dispositiones von dem seinigen alle Tage machen und solche von der Obrigkeit beståttigen laßen kan.

Eine

Eine Menge Reichsſtände haben fideicommiſſa perpetua auf dem ihrigen, ſie können gar nicht verkaufen, ja nicht über einen Fußbreit diſponiren, und dieſes vermög des Willens des Beſizers, auch Kayſ. Confirmationen; wie ſolte dieſes alſo der Ritterſchafft verwehret ſeyn, da zumahl dieſelbe nicht alle Alienation præciſe verbietet, ſondern nur den Retractum feſtſezet.

Solten wohl andere Stände, die keine dergleichen fideicommiſſa haben, oder die Ritterſchafft ſelbſten, ſich beſchweren können, daß auf ſolche Art Kauf und Verkauf ſchwer gemacht, die Commercia gehemmet, oder, ſich gröſſer zu machen, die Gelegenheit benommen werde?

Gilt aber dieſes denen hohen Ständen, warum ſoll es der Ritterſchafft verwehret, oder die Kayſerl. Gewalt, privilegia zu geben, in demjenigen, was die Stände mit dem ihrigen thun, gröſſer ſeyn, als ſie bey Ritterſchafftlichen noch darzu mit einem arctiori nexu erga Cæſarem befangenen Gütern wäre?

Wann auch Kayſerl. Majeſt. die iura præſcriptionum per privilegia erweitern, die Alienationes Allodiorum mit Willen des Beſizers gar verbieten, ob utilitatem publicam ein jus primogenituræ gegen die Nachgebohrne ordnen; warum ſollten ſie nicht auf Anrufung

rufung des Eigenthumsherrn deßen libertatem vendendi allodia beschräncken, und einen Retract auf viele Jahre festsezen können.

Würde es ja doch dem Herrn Herzogen von Würtemberg erlaubt seyn, in seinem Lande jedem Bauern den Retract auf viele Jahre per Privilegium hinauszusezen, oder wohl gar durch eine allgemeine Constitution zum Retract drey Jahr zu vergönnen.

Man siehet aber, wie sehr der Ritterschafft Zerschlitterung des Herrn Herzogen Räthen an dem Herzen liege, da man so gar die Erstreckung des anni Retractus, welchen dieselbe zu ihrem Besten selbsten begehret, samt allem übrigen, so dabey angehänget, nicht einmahl in denen ganz zur freyen Disposition ex Jure Dominii absoluti stehenden Allodiis leiden will.

Derjenige, dem dieses auf das pactum gegründete privilegium zu hart scheinet, darf nur die Ritterschafftliche ohnehin am besten bey dem Corpore aufgehobene Allodialgüter ungekaufet laßen; so brauchet er sich über die Härte derer Conditionen nicht zu beklagen, da er jedoch die Condition derer Güter, welche er kaufen will, wißen muß.

Und daher hat auch ein Käufer, so Ritterschafftliche Güter, welche mit diesem lege afficirt sind, haben will, sich nicht entgegen

gen ſeyn zu laßen, (1) wann man hernach ihn an dasjenige hält, welches die uralte privilegirte Lex oder Beſchaffenheit derer Güter mit ſich bringet, und wozu der Verkäufer, in deßen Stelle er tritt, ſich ſammt ſeinen Gütern verpflichtet hat.

(5) *Gravaminiret* der Herr Herzog darüber, daß die Ritterſchafft bey denen in andere Hände kommenden Gütern, außer der *Collectation*, auch die *Jurisdiction*, *Jus armorum* und *ſequelæ* ſich zueigne.

Die Ritterſchafft aber iſt wegen dieſer Rechte nun ſchon ſo lange in dem Beſitz, und Krafft derer privilegiorum ſollen dieſelbe dabey verbleiben: Und da die Privilegia, ſo Kayſ. Majeſt. der Ritterſchafft gegeben, anerkennet, und durch mehrere judicata noch weiters in contradictorio befeſtiget ſind, mag es wegen dieſes Annexi keinen Zweifel haben.

Ohnehin ſind auch der Ritterſchafftlichen Verfaßung alle diejenige Güter, ſo dieſem oder jenem Mitglied verwandt, auch quoad ſubjectionem dem Corpori ex Commiſſione Cæſarea unterworfen, und iſt dieſelbe in dergleichen fundis radicirt.

Da anbey das ius collectandi in Kayſ. und

(1) L. I. §. 23. π. lex agro dicta vicem legis tenere L. 2. §. 1. Lex, natura loci, vetuſtas.

und Reichslasten hauptsächlich wegen des einfallenden Kriegswesens sowohl bey denen Ständen als der Ritterschafft seinen Anfang genommen, kan das ius legend: milites & quartirii nicht davon getrennet seyn, weil eines sowohl als das andere zum Kriegswesen gehört, ohnehin auch die Kays. Charitativen, theils in Geld, mehrentheils aber in Volckstellungen von Anfangs bestanden, und noch solchergestalt gegeben werden.

Da auch die ganze superioritas territorialis, welche ehedem des Kaysers gewesen, per præscriptionem & usum auf denen fundis radicirt worden, hiebey auch die Dorfs-Obrigkeit, so die ganze Ritterschafft nomine Cæsareo auf denen fundis singulorum exerciret, gleichen Ursprung gehabt; so ist es wohl kein Wunder, wann die Ritterschafft solche darauf überkommen, weil sie niemand anders gehöret, und von ihr nomine Cæsareo exercirt wurde.

In diesen Umständen muß nun die Sache allerdings bleiben, weil zu derjenigen Zeit, als die Kayserl. und Reichs-Geld-Collectation angegangen, die jura sublimia bey der Ritterschafft gewesen, und von dem dem jure collectandi, gezeigter maßen, nicht abgesondert seyn können; da auch die Regalia und Jura sublimia auf dem Lande hafften, mithin es darauf nicht ankommet, wer etwa der Besizer sey, oder auf was Art sich der-

ſelbe verändere; ſo kan es einem Fürſten auch nicht hart vorkommen, wann die Ritterſchafft bey ihm heimgefallenen Lehen, oder auf andere Art acquirirten Stücken, ex jure hocce in fundo radicato, nomine Cæſareo dieſelbe in Uebung erhält.

Müßen doch hergegen Kayſ. Majeſt. ſich es ebenfalls gleichgültig ſeyn laßen, da etwa ein von Allerhöchſtderoſelben immediate zu Lehen rührendes Gut ex longo uſu einem oder anderem Stand Landſäßig geworden, indem die diutinapoſſeſſio indeque nata præſcriptio, bey dergleichen ex ſolo uſu herzuführenden Rechten nicht geändert werden mag.

Wann auch die Privilegia Cæſarea in dieſem Stück nichts gelten, oder einen Anſtand leiden ſollten, würden diejenige Stände ſchlecht ankommen, welche ebenwohl ex privilegiis Cæſareis, oder einem Verſaz derer Reichsgüter, hier oder dorten die Landes-Hoheit erhalten, oder welche jura conductus, protectionis und andere dergleichen ex privilegiis Cæſareis hergebracht haben, weil erſtere Vergünſtigungen jederzeit auf gleiche Art in das Wancken geſezet werden möchten. Die leztere Rechte aber nach dem Landfrieden & ob mutatum rerum ſtatum, heut zu Tag gar unnöthig ſind.

Wann jedoch der Herr Herzog von Würtemberg bey dem Jure collectandi und übri-

gen

gen juribus annexis vermeynet, daß gleichwohl der Besizer eines solchen collectablen Guts wegen der Frage an? & quomodo? Einsicht haben müße, möchte wohl dieses von etwas mehrerem Belang seyn, zumahl denen Reichs-Ständen sogar in denen Reichs-Gesezen (1) aufgegeben ist, die Unterthanen nicht höher mit Steuer zu belegen, als so fern einer jeden Obrigkeit gebührende Anlage sich erstrecket.

Gleichwie aber jederzeit vor eine Landesherrschafft oder denjenigen, der das jus collectandi hat, desfalls die præsumtion waltet, und die Stände selbst begehret, (2) denen widersezlichen Unterthanen keine Processe zu erkennen; also könnte diese Sache nicht anderst, bey dem Fall einer nicht vermutheten Nothwendigkeit und Uebersezung, als in petitorio ausgemacht werden; wie es die Stände mit denen ihrigen ebenfalls halten. Wann hernachmals in solchem Fall die Weigerungen rechtmäßig sind, hat jeder die behörige Justiz von denen Reichs-Gerichten zu gewärtigen.

(6) Bringet Würtemberg an, die

(1) R. I. 1576. §. 11. p. 355. 1582. §. 10. p. 401. 1594. §. 10. p. 421. 1598. §. 11. 12. p. 454. sq.

(2) R. I. 1598. §. 14. p. 455. cum multis præced.

Concurrenz zur Crayß-Verfassung, *March*, *Quartier* und andere Kriegs*præstation*en.

Man müzet hierbey hoch auf, daß die Ritterschafft sich aller Concurrenz entziehen wolle.

Dieses gehöret aber jezo gar nicht zur Sache, indem in allen denenjenigen Kayserl. Resolutionen, worüber man sich beschweren will, von dem Crayß-Wesen nichts enthalten, ohnehin aber die Sache seit hundert und mehreren Jahren in contradiction und Process ruhet, mithin keine Reichstags-Sache ist.

Da jedoch denen Ständen selbsten wissend, daß die Ritterschafft in keinem Crayß oder denen Reichs-Anschlägen mit befangen, und nur in so fern (1) als die Meuterien zu verhindern, sodann aber in Ansehung des Münzwesens denen Craysen, und derselben Obsicht untergeben seye, allenfalls auch, wann mehrere Hülfe vonnöthen, auf des Kaysers speciales Ersuchen und Erfordern (2) einige Hülfe zu denen Craysen willkührlich zu thun habe, so schliesen diese casus excepti alle übrige non exceptos bisher in possessorio aus.

Um so mehr als die Ritterschafft von so langer Zeit an, sich ganz von dem Crayß gehalten, und derselben niemahlen etwas in March-

(1) R. A. 1564. §. 31. sqq.

(2) R. A. 1566. §. 29. p. 217.

March - Quartier- und anderem Wesen bey derselben regulirt hat.

Worzu auch noch dieses kommet, daß die Reichsgeseze selbsten (1) sagen, wie die Ritterschafft in denen Reichs-Anschlägen nicht beleget werde, dannenhero aber dieselbe auch mit denen Craysen und derselben Einrichtung keineswegs zu vermischen ist.

Daher dann Würtemberg selbsten noch 1736. (2) eingestanden, daß sie mit dem Crayß auch jezo nichts zu thun habe.

(7) Beschwert man sich, daß von der Ritterschafft denen Reichs-Ständen keine Lehendienste geleistet würden.

Auch davon ist zwar in denen zum Reichstag gebrachten Recursen keine Frage, sondern müste allenfalls besonders gesucht werden, da dann von Kays. Majest. alle Gerechtigkeit zu gewärtigen wäre.

Ohnehin aber ist schon öfters (3) desfalls gerichtlich gehandelt, sind auch einige Processe noch anhängig, oder gegen Würtemberg in specie abgethan.

(1) R. I. 1557. §. 53. p. 144. & omnes sequentes.

(2) Churmaynz. Except. in causa Reichs-Ritterschafft contra Chur Maynz Bönigheim bel. adj. N. VII. p. 26.

(3) Burgermeister Cod. Dipl. Equestr. T. II. p. 211. sqq.

Es mögen aber die Stände selbsten zu Nachlaßung dieser Lehendienste Gelegenheit gegeben haben; da sie wegen ihrer Lehen keine dergleichen mehr an den Kayser, sondern nur bey einem Reichs-Krieg die selbst zu verwilligende Römer-Monathe als Reichsstände, oder nach derselben Fuß einige Mannschafft ex feudo & allodio indistincte nach Größe des Landes *præstiren*. (1)

Sodann aber ein Stand, der Lehen von dem andern hat, ebenfalls seinen Lehenherrn mutatæ militiæ ratione dergleichen keine mehr leistet, (2) und, da alle Kriege in dem Reich durch den Landfrieden aufgehoben, die particular-Lehendienste ohnehin unnöthig sind.

Sobald aber ein Reichs-Krieg entstehet, jeder Stand von Kayserl. Majest. und dem Reich seinen Schuz gewärtigen muß, mithin die Lehendienste als unnöthig, sogar auch bey dem Landsäßigen Adel, überhaupt abgegangen. (3)

Da auch hierdurch die Lehen wenigstens in possessorio zu feudis francis, nun über 100. Jahre her geworden, müste erst durch einen Process die Sache petitorie ausgemacht werden, und stehet nicht in der Beschaffen-

(1) de Senckenb. primae lin. Jur. feud. §. 371.

(2) Kopp Bedencken von denen Lehendiensten 1735/4. Estor vom Reichs Krieg per tot.

(3) It. Senckenb. de feudis Brunsuic. §. 44.

schaffenheit, daß man einen tertium inauditum sogleich durch einen Reichs-Schluß seines Besizes entsezen könnte.

(8) Meynet man Würtembergischer Seits, daß denen Ständen darunter zuviel geschehe, wann die Vasallen nicht die *Jurisdiction* derer *curiarum Feudalium, in quibuscunque demum causis* erkennen wollten, da sie doch solche ehedem erkannt hätten.

Diese Sache aber schwebet gegenwärtig nicht mehr in lite, ist auch lange nicht mehr darinn gewesen, vielmehr in Sachen Aurbach modo Berlichingen contra Helmstett (1), sodann von der Cammer, in Sachen Erbach contra Chur-Pfalz 1734., jagegen Würtemberg selbst so oft decidirt worden.

Es giebt auch ohnehin das gemeine teutsche und Longobardische Lehenrecht (2) klare Maas, welche Sachen etwa an die Lehengerichte gehören, und wer etwas mehreres begehrt, muß solches beweisen, da sodann Kayserl. weitere Entscheidung ergehen kan.

Und wann die R. Stände, so von anderen Lehen haben, nicht schuldig zu seyn vermeynen, daß sie vor denenselben in allen außer denen Lehenssachen vorkommenden Fällen zu

(1) Burgerm. Cod. Dipl. p. 639. 738. sqq.

(2) Hildebrand diss. de recursu in ordinato ad curias feudales in causis non feudalibus per tot.

Recht stehen sollten, wie solches allerdings wegen derer ihnen gegönneten Austräge und anderer Instanzien nicht seyn kan; so waltet wenigstens vor die Ritterschafft alle præsumtion, daß auch diese weiter nicht, als in eigentlich sogenannten Lehenssachen, sich bey denen Lehenhöfen einzulaßen habe.

(9) Die als eine Beschwerde zulezt vorgebrachte *immedietæt in territoriis statuum*, sodann insonderheit die *Personali*sten und *immatriculi*rte *Assessores* derer höchsten Reichs-*Dicaste*rien betreffend;

So ist ebenfalls desfalls nichts in lite, worüber ein neuer Recurs zu nehmen wäre, was aber von Alters, wegen Befreyung derer in dem Land wohnenden Adelichen, wie auch wegen derer als steuerbar angegebenen besonderen feudorum, vorgekommen hänget noch in dem Process, und muß rechtlich ausgemacht werden.

Ueberhaupt sind Euer Kayserl. Majestät in allen dergleichen Sachen geneigt, die Ritterschafft nicht weiter, als es billig ist, greifen zu laßen, und da Würtemberg selbsten ein neues Conclusum von 1727. in causa Ritterschafft contra Chur-Trier (1) anführet, worinn die Ritterschafft in die billige Wege gewiesen worden, so ist an Euer Kays. Majest. desfalls dem Ergeben nach anzuhoffen.

(1) Deduct. Wurt. p. 138.

fender Justiz-Hülfe, im geringsten nicht zu zweifeln.

Ew. Kayserl. Majest. haben auch selbsten Zeit währender Dero glorwürdigsten Regierung in Sachen immediater Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Creichgau contra Heilbronn & v. v. mehrere Proben gegeben, daß man die Ritterschafft gegen die Billigkeit nicht beschüzen wollen, welcher Process annoch nebst anderen in Rechten schwebet, woran sich dann jeder Stand gnügen kan.

Was aber wegen immatriculation derer Unterthanen, wie auch derer Reichs-Räthe und Assessorum bey der Cammer, angeführet, gehöret gar nicht hieher, und gleichwie Kays. Majest. wegen Exemtion derer Unterthanen, so etwa bey der Ritterschafft immatriculirt, niemahl was unbilliges aufkommen laßen werden; also ist hingegen auch in Ansehung derer beyden höchsten Reichsgerichts-Beysizer das Anführen ganz umsonst, und ex mera invidia geschehen; weil diese ohnehin keiner weiteren Jurisdiction unterworfen sind. Daß jedoch durch ihre Immatriculation sie zu Beobachtung des Ritterschafftlichen Interesse und Beugung der Justiz gegen die Stände verleitet werden sollten, ist aus der Ursache nicht einmal zu vermuthen, weil diese Ritterschafftliche Pflichten dahin nicht gerichtet sind, und sonsten auch nach diesem seltsamen Argwohn geglaubet werden müste,

müſte, daß die in denen Reichs-Gerichts-Collegiis ſizende immediate Fürſten und Reichsgrafen oder ehedem geweſene Landesunterthanen bürgerlichen Standes, welche etwa nicht bey dem ordine Equeſtri recipirt ſind, oder begüterte Aſſeſſores aus dem mediaten Adel, ſo wegen ihrer Güter die Landſtändliche Pflichten auf ſich haben und behalten, (welches doch nicht zu vermuthen,) ebenfalls der Reichs-Ritterſchafft gehäſſig ſeyn möchten, bey welcher Gelegenheit man faſt nicht wißen dörfte, was man vor Leute zu denen höchſten Reichs-Gerichten nehmen ſollte, da doch die Aſſeſſores (1) aus verſchiedenen Reichs-Crayſen, Landen und Ständen, inſonderheit auch aus dem Ritterſtand und dergleichen begüterten Membris, ohne alle desfalls gemachte Ausnahme, hergeholet werden, dergleichen Güter aber nothwendig immediat oder Landſäßig ſeyn müßen.

Und hiemit würde dasjenige kürzlich abgefertiget ſeyn, was in dem Würtembergiſchen Impreſſo zu Ew. Kayſerl. Majeſt. allerhöchſter Rechten Aufrechthaltung und Rettung des guten Leumuths Dero höchſten Reichsgerichte einer Anmerckung würdig geſchienen. Und gleichwie ſolchergeſtalt alles entweder nicht hieher gehörig oder ganz anderſt, als man die Sache angeben wollen, beſchaffen iſt, alſo blei-

(1) Cap. Nov. art. 14. §. 1. 2. 9. Reichs-Hofraths-Ordnung tit. 1. §. 2.

bleibet auch fernerweit richtig und ausgemacht, daß

VI. der gegenwärtig genommene *Recurs* zu einem *Gravamine communi* gar nicht *qualificirt* seye.

Dann es betrifft dieser Recurs theils

(1) Ew. Kays. Majest. Besteurungsrecht und ertheilte *Privilegia* über das *ius armorum & quartirii*, samt dem *jure Retractus* und anderen dergleichen.

In so weit er nun dahin gehet, werden Ew. Kays. Majest. selbsten gleichsam zur Parthey gemacht, und sollen der Entscheidung des Reichstags unterworfen werden.

Dieses gehet nach keinen Reichs-Gesezen an, (1) sondern ist der Reichsfiscal darzu bestellet, wider welchen die Klage gerichtlich einzubringen, und sodann von Ew. Kays. Maj. Reichshofrath die Erkänntniß zu thun ist, da wohl niemal ein Casus zu befinden, wo der ohnehin zu denen Rechtssachen niemal verordnet gewesene Reichs-Rath Ew. Kays. Majest. allerhöchste Vorfahren zur Parthey gemacht, sondern es ist allemahl die Sache derer jederzeitigen Kaysere eigenen rechtlichen Erkänntniß, nach dem uralten teutschen, von Maximiliano I. besonders 1510. (2) auf dama-

(1) de Senckenberg de jud. palat. §. LXI. p. 153.

(2) Schannat hist. Wormat. probat. p. 314 sq.

damaligem Reichstag durch freywillige Ueberweiſung an den Cammer-Procurator fiscal beſtättigten Gebrauch überlaßen worden.

Zudem iſt auch hier keine Sache vorhanden, welche anderſt als auf dergleichen Art nach der uralten Verfaßung abgemacht werden möchte. Da man ſogar ehedem, wann ein neues Reichs-Geſez zu geben, und nur Jura ſingulorum Statuum dabey in Betracht kommen, zu vorhin eine gerichtliche Erkänntnis darüber angeſtellet, und facta deciſione, den beſchehenen Entſcheid erſt dem Geſeze nachmals eingetragen (1). Ehe man die guldene Bulle errichtet, wurden die Jura ſingulorum vorhero per Deciſiones Juridicas von Kayſ. Majeſt. beſonders entſchieden; wie man zum Exempel den gerichtlichen Spruch Caroli IV. über die Pfalzgrafſchafft bey Rhein 1356. quinta feria poſt Epiphanias Domini, den Entſcheid wegen der Chur-Sachſen, poſt experientiam & teſtimonia clariſſima zu eben der Zeit das auf Befehl Caroli IV. (2) von Pfalzgrafen Ruprechten, als Commiſſario über die Pferde, womit die Fürſten zur Belehnung geritten, vor

(1) Sententia hæc eſt ap. Freher de legitima tutela curaq. palatina p. 392. ſq. nec non Tolner, Lünig & alios.

(2) Schannat Vindem. T. II. p. 132. ubi ſententia Saxonica.

vor Chur-Sachsen 1355. ergangene Urthel (1) anführen kan; hernachmal aber erst diesen Urtheilen gemäß, die gesezliche Verordnung in der guldenen Bulle erfolget.

Wann auch in anderen Sachen, wo keine Geseze über zu machen, Kays. Majest. Krafft Dero richterlichen Amts, ein damals sogenanntes Recht oder Gericht aus einigen Fürsten niedergesezet, und dabey von Dero eigenen Rechten etwas vorgekommen, wurde von des Reichs Anwald dabey gehandelt (2) und die Sache darauf von Kays. Majest. selbsten durch Urtheil und Recht entschieden.

Heut zu Tage aber möchten einige unruhige Ständische Rathgeber gerne alles über das Knie so zu sagen abbrechen, die Jura singulorum zuvorhin nicht gerichtlich entscheiden, des Kaysers eigene Rechte ohne einige Untersuchung mit in Contestation ziehen, denselben, statt seiner eigenen Beurtheilung, dem Reich unterwerfen, ja alles miteinander, sogar Abthuung uralter Rechte, per novam quasi legislationem, auf eine glück- oder unglückliche Viertelstunde gleichsam ankommen laßen, wann nur dadurch ihre Begierden gesättiget würden.

Und eben so gehet es gerade in diesem

Fall

(1) Haltaus de J. publ. certo in medio aevo. de Senkenb. Corp. Jur. Feud. p. 580.

(2) Senckenb. Sammlung P. I. p. 47. sqq.

Fall. Die hauptſächlichſte Ritterſchafftl. auf die Obſervanz gegründete Privilegia ſind nun faſt 200. Jahre gegeben. Die Ritterſchafft iſt, vermög derſelben, und mit Kayſ. Majeſt. auf derer Stände eigenes Reichsherkommliches Veranlaßen getroffenen Vergleichung, in quaſi poſſeſſione continuandi collectationem in bonis conſolidatis aut venditis ac annexorum. Das jus Retractus ſtehet in altem offenkundigen Herbringen. Die Privilegia ſind noch beſonders in denen Reichs-Geſezen gut geheiſſen. Ein Fundamental-Geſez, der Weſtphäliſche Friede, die Wahl-Capitulationes, zwey Churfürſtliche Collegialſchlüße und die Menge Rechtsentſcheide haben allen Weg zur weitern Frage verſperret, und doch möchte man gerne etwas neues ſehen, auch ſolches alles in einer Viertelſtunde über den Haufen werfen.

Gleichwohl gehöret noch dazu cognitio de Privilegiis der Kayſerl. Majeſt. und läugnet dieſes Niemand: Das reſervatum jus collectandi ordinem equeſtrem, wann es an ſeiner Wurzel und Gültigkeit, wie hier geſchiehet, angegriffen wird, hänget wieder von Kayſerl. Majeſt. Erkänntnis und pleniſſima cauſæ cognitione (1) ab; der Churfürſtliche wiederholte Schluß ſoll mit zu Boden gehen,

(1) Gærtner de Cæſare reſervatorum ſuor, judice & executore per tot,

hen, ohne daß jemand außer nur etliche fürstliche Räthe, so Kayser, Reich und alles zusammenhezen möchten, davon den Nuzen und die Freude der gestörten Ruhe empfänden.

Die Reichsgrundgeseze, wie der Westphälische Friede ist, laßen sich so platterdings nicht aufheben, und ist aller Stände sowohl derer Catholischen als Evangelischen Sicherheit daran gelegen. Ueber einen Abusum legum & privilegior. specialem aber erkennen die bestellte höchste Reichsgerichte, und ist solches niemal was anderes, als ein judicial-Geschäfft gewesen.

Wannenhero auch kein anderer Weg in dem Reich bey allen dergleichen Sachen gehalten worden, oder nur seyn kan, als daß diejenige, welche sich graviret zu seyn vermeinet, an Kays. Majest. recurrirt, entweder sogleich denen privilegiis Exceptionem sub- & obreptionis entgegen gesezet, oder den abusum legum aut privilegior. dociret, und sodann die gerichtliche Erkenntnis abgewartet, wie dieses auch alle Reichs-Stände in Ritterschafftlichen Sachen ehedem gethan, und solches die häufig gedruckte Deductiones samt denen mit angeführten Conclusis bezeugen (1).

Woll-

(1) ap. Burgerm. in Thes. Jur. Eq. Append. T. I. & Tom. II. ut & Codice Dipl. Eq. P. I. et. II. per tot.

Wollte man aber, gegen allen allgemeinen und alten teutſchen Gebrauch, de Jurisdictione propria & valore legum fundamentalium dieſe Sachen ſogleich auf dem Reichstag ſublato velo abthun und keine cauſæ cognitionem geſtatten, wären Ew. Kayſerl. Majeſt. mit Dero Gerechtſamen übler als der geringſte Reichsſtand daran, ſo ſich auf dem Reichstage kein ius ſingulalare in LL. fundamentalibus radicatum abvotiren läßet, ja gar übler, als der geringſte Bauer, welchem kein ius quæſitum ſine cauſæ cognitione & iurium deductione benommen wird.

Bey dergleichen Strittigkeiten hatten Kayſerl. Majeſt. hohe Vorfahren wenigſtens vor Alters nach eigenem Belieben Dero Austräge oder andere gerichtliche Unterſuchung, (1) welches man nun auf einmal abändern möchte.

Geſezt alſo, daß Ew. Kayſ. Majeſt. in dieſen beſonderen Collectations-Vorfallenheiten, wobey das Kayſerl. Cammergericht ſchon jezuweilen concurrentem jurisdict. exer-

(1) Pauermeiſter de Jurisdict. L. II. c. 6. n. 297. ſq. Bertachinus Repertor. P. II. fol. 225. voce Imperator. de Senck. fabula judicis palat. tot. c. VI. inprimis §. I. p. 149. ſqq. Id de Auſtregis §. XXXIII. & cit 43. de caſus apud Ludewig Miſcell. MS. T. X. p. 179. ſqq. anni 1461.

xerciret, Dero R. Hof-Rath nicht etwa eine privativ-Jurisdiction zuzulegen gedächten, sondern desfalls Concursum ex præventione willkührlich einräumeten; so bliebe doch allerdings dieses richtig, daß alsdann wenigstens die Sache wieder nicht an den Reichstag gehörete, sondern die causæ cognitio, denen unten (1) angeführten Gründen nach, an einem oder anderen Ort nothwendig auch über das petitorium und den geklagten abusum Privilegiorum ac Legum fundamentalium vorgehen müste. Damit aber ist es wohl niemal ausgemacht gewesen, wann jemand einen Abusum Legum fundamentalium angeben und dadurch den Vollzug derselben durch Administration schleuniger Justiz, ohne desfalls gerichtlich gnugsam zu dociren, hemmen wollen. Daher es auch iezo nicht geschehen kan.

Zwar will man

(2) die iezige Schwürigkeiten aus der Ursache zum Reichstag *qualificirt* zu seyn erachten, weil 1704. bereits ein unerledigtes Reichsgutachten an Ew. Kayserl. Majest. ergangen seye, welches annoch mit denen Reichsständen auf dem Reichstag berichtiget werden müße.

Allein aus denen erst ad §. I. angeführten Ursachen wird ebenwohl erhellen, daß man damahls die Kayserliche Verordnungen wegen der Ritter-Collectation auf denen con-

(1) Hac sect. §. 3. & passim in superioribus.

ſolidirten Lehen zu Lindach und Urſpring mit eben ſo ſchlechtem Grund auf den Reichstag gezogen und die Majora dabey durch allerley Wege zuſammengebracht, da doch die Judicata vielmehr in ihrer Rechtskrafft bleiben, und, wie es eines Theils geſchehen, völlig exequiret werden ſollen.

Ein Recurſus hat hierbey nicht anderſt ſtatt, als wann jemand wider die offenbare Reichs-Rechte in denenjenigen Dingen graviret worden, woraus anderen Ständen ein gleiches Præjudiz entſtehen könnte.

Nun iſt aber dasjenige, was in der Lindach- und Urſpringiſchen Sache gerichtlich feſtgeſezet worden, ſo beſchaffen, daß nicht allein kein Reichsgeſez entgegen lauffet, ſondern vielmehr (1) nebſt dem beſtändigen Herkommen alle Reichs-Geſeze der continuationi Collectarum & annexorum in bonis conſolidatis patrociniren.

Welches dann auch die Urſache geweſen, warum Ew. Kayſ. Majeſt. glorwürdige Vorfahren an dem Reich niemalen auf dieſen Recurs und das Reichs-Gutachten Obacht genommen, ſondern Dero Reichs-Hof-Rath beſtändig fortfahren und die jura Collectationis in bonis obitu vaſallorum conſolidatis, denen privilegiis gemäß, beſchüzen laßen.

Wann man aber auch zugeben wollte, daß

(1) per Deducta ad Sect. III. IV. & V.

daß besagtes Reichsgutachten noch einer Erklärung des Kayserl. Willens benöthiget seye, so sind die iezo vorkommende Sachen von denenjenigen, worüber das Reichsgutachten ergangen, sehr unterschieden. Allermaßen, (a) soviel die Ahldingische betrifft, zwar die Ritterschafft wie billig und ihren privilegiis gemäß, die Collectation cum annexis Juribus in diesem feudo morte vasalli consolidato prætendiret auch solches erhalten; Und dieses ware damals der Vorwurf des Reichs-Gutachtens.

Allein es werden dabenebens auch andere Rechtslehren von Würtemberg auf die Bahn gebracht, wovon das damalige Reichsgutachten nichts erwehnet hat, worunter insonderheit gehören, daß Ahldingen in territorio Wurtemb. und unter deßelben Hoheit gelegen seye, daher der Herr Herzog separationem feudi ab allodio thun könne und müße, dem Kayser aber keine Jurisdict. ordinariam in diesem Punct, allenfalls auch per Commissionem Cæsaream, wann man gar die Jurisdiction als controvers ansehen wollte, zuzugestehen schuldig seye.

Dieses alles lauffet nun nicht in die Materie des damaligen Reichsgutachtens, noch weniger aber ist es zu einem Gravamine communi qualificirt, da der Herr Herzog von Würtemberg aus ganz besondern und eigenen Principiis, wegen seiner particular Lan-

deshoheit, diese Anforderungen machet, welches dann keine das allgemeine Interesse des Reichs, sondern nur deßen eigene Landes-Verfaßung und deren Zusammenhang berührende Sachen sind.

(b) Ist der Sternfelsische Vorfall von dem damals in Comitiis vorgekommenen ganz und gar unterschieden.

Der Herr Herzog will hier nicht etwa der Ritterschafft in einem durch Abgang des Stammes derer Lehenleute ledig gewordenen Lehen die Ritterschafftliche Collectation cum annexis strittig machen:

Sondern er will das Lehen eines noch lebenden Vasallen (1), ohne daß derselbe seinen ritterschafftlichen Pflichten, wie solche oben erkläret worden, ein Genügen thäte, kaufen, von demselben die Collectation, wie er sonsten schuldig, nicht reserviren laßen, mithin einen an sich null und claudicirenden Contract gültig machen, sodann der Ritterschafft alle Collectation auch übrige Rechtszuständigkeiten, da doch derjenige, so sich dazu verbunden, noch lebet, zugleich entziehen, ohne desjenigen, was er in der Lindachischen Sache ehedem behauptet, zu gedencken, daß ein Lehenherr dem Vasallen nicht wehren könne, in eine solche Verbindung vor sich und seine Posteritæt zu tretten, weil er von dem Genuß Meister seye, welches aber dem Lehen-

(1) Sect. V. §. 2.

henherrn nach geendigtem Geschlecht des Vasallen (vermeintlich) nicht zu præjudiciren vermöge; endlich will er auch das untermischte Allodium, sonderlich in dem Dorf Leobrunn, unter dem Lehen mit hinweg nehmen, welches alles dann in das Reichsgutachten von 1704. nicht einschläget.

So ist auch außerdem nirgendswo ein Gravamen commune obhanden, sondern eine Sache, die zu des Herrn Herzogs particularen rechtlichen Ausführung gehöret.

Kein Stand wird jemal behaupten, daß ein Jus statuum commune seye, contractus claudicantes als richtig und rechtsgültig anzugeben; denen eigenen 1704. bey denen majoribus derer Reichsstände geführten, ja denen Würtembergischen selbstigen Säzen ist entgegen, durante stirpe vasallorum ihre Lehengüter derjenigen Schuldigkeit zu entziehen, wozu sie sich selbsten, wie einige Stände vermeinet, aus dem Genuß, wovor jedoch derselbe realiter afficirt ist, verbindlich gemacht; kein Stand wird läugnen, daß, wann der Fall dieser Consolidationis non necessariæ sed voluntariæ sich ereignet, der Lehenherr als Käufer in die Verbindlichkeit seiner Vasallen eintrette, weil sie kein weiteres Recht auf ihn transferiren können.

Und endlich wird auch Niemand zum jure statuum machen wollen, daß man, sub

prætextu emtionis feudi, auch alle Allodia hinweg nehmen, und demjenigen, worzu ſich der Verkäufer ex allodio realiter affecto verpflichtet, überhaupt kein Genüge thue, daß demnach dieſes lauter beſondere, die übrige Stände nichts angehende, Vergewaltigungen des Würtembergiſchen Miniſterii ſind.

(c) Der Fugger-Stettenfelſiſche Kauf eines der Ritterſchafftlichen Collectation afficirten Würtembergiſchen Lehens iſt eben wieder, wie die Sternfelſiſche erſtbemelte Sache, bewandt, mithin weder mit dem Innhalt des Reichs-Gutachtens von 1704. im mindeſten verwandt, noch zu einem Gravamine communi qualificirt.

(d) Bey der Nagolsheimiſchen Angelegenheit aber kommt es allein darauf an, ob der Retractus Equeſtr. in allodio, und auf was Art er Plaz greifen ſolle?

An dieſem Vorfall aber hat wohl das Reichsgutachten von 1704. im geringſten nicht gedacht, es iſt auch wegen dieſes Retractus in allodiis mit keinem Reichsſtand jemal Streit geweſen, ſondern die Würtembergiſche Rathgeber fangen denſelben von neuem an (1), welches wohl gewiß kein Gravamen commune ſtatuum iſt, oder abgiebet.

(e)

(1) Sect. V. per tot. ubi de iis latius actum eſt.

(e) Werden die übrige oben angezogene Gravamina mit darzu genommen, um nur den Haufen desto grösser zu machen und dardurch die Unschicklichkeit des genommenen Recursus zuverbergen, welche jedoch ebenfalls ihrer Art nach, so beschaffen sind, daß sie schon abgethan, oder doch rechtshängig allenfalls ihrer Natur nach eine rechtliche Ausführung erfordern.

Weil nun auch hiermit schwerlich auszulangen seyn dörffte, vermeinet das Würtembergische Impressum (1)

(3) die Sache dardurch *ad Comitia* zu spielen, weil die ganze Reichs-*Collectations*- und Ergänzungs-Sache der *Matricul*- in verschiedenen Reichs-Abschieden zu denen Reichstagen verwiesen seye.

Nun ist es an dem, daß alle Reichs-Abschiede, die Matricular-Moderations-Sachen, wie auch die Rectification und Ausgleichung eines Standes gegen den andern, die Rectification derer Crayse, wie auch was vor Stände ad Matriculam annoch beyzuziehen, zu einem Comitialschluß ausgesezet, gleich man denn auch daran seit 200. Jahren, wiewohl ohne einigen Schluß, gearbeitet:

Allein die totale Exemtion derer Reichs-

(1) p. 115. & 106. sqq.

Ritterſchafftlichen Mitglieder und ihrer Güter von denen Reichs- und Land-Collecten, iſt dabey auf das verbindlichſte (1) feſtgeſtellet, mithin desfalls keine Reichstags-Handlung vorbehalten:

Ueber den angegebenen Abuſum aber müßen die höchſte Reichsgerichte urtheilen.

Sodann wird des Herrn Herzogs Miniſterium in dem Fall, da man jemand, ſo dergleichen nicht iſt, zur Landſtändiſchen Collectation ziehen will, oder jemand, ſo zum Reich niemal collectiret, zu ſeyn vorgiebet, und daher ſich in libertate omnimoda à collectis Imperii gründet, angezogen werden will, ganz ein anderes Recht finden, nemlich daß die Sache prævia cauſæ cognitione bey denen höchſten Reichs-Gerichten ausgemacht werden müße.

Dahin weiſet nicht allein der Reichs-Abſchied von 1543. an (2), ſondern es ſtimmet auch damit inſonderheit ein der Reichs-Abſchied von 1548. (3), welcher noch darzu jeden, der mit Unrecht zu der Reichs-Collectation gezogen werden wollte, zum Beweiß ante litiscconteſtationem zuläßet, neben dem aber will, daß wann er nicht bezahlt, durante lite die *poſſeſſio immunitatis* bleiben ſolle (4).

Die-

(1) Sect. III. & IV.

(2) R. A. 1543. §. 28. p. 488.

(3) 1548. §. 54. 56. p. 137. ſq. (4) ib. §. 63. p. 539.

Dieses ist darauf in dem Reichs-Abschied von 1576. (1) wiederholet und nachmals festgesezet, wie auch in dem Reichs-Abschied 1582. (2), weniger nicht in dem von 1594. (3), wie dann ebenfalls der von 1598. (4) die Processe in diesem Fall regulirt, und die Reichs-Gerichte auf ein gleich billiges Verfahren anweiset, womit der von 1603. völlig übereinstimmet.

Wann also denenjenigen, welche zur Reichs- oder Landes-Collectation angesprochen werden und wobey die Befugniß noch zweifelhafft ist, eine rechtliche Ausführung gegönnet, und das Werck nicht auf den Reichstag, damit nichts übereilet oder sine causae cognitione beschloßen werde, gewiesen ist; wie wollte man wohl die Sache wegen Collectation derer Ritterschafftlichen Personen und Extinction derer seit 200. Jahren bestehenden Ritterschafftlichen Collecten nach dem Reichstag zu einer geschwinden Decision ob abusum prætensum weisen, da man doch in allen Reichs-Abschieden bekennet (5): daß die Ritterschafftliche Collection den Reichstag nichts angehe.

Man mag aber die Sache endlich betrachten, wie man immer wolle, ist

(4)

(1) R. A. 1576. §. 102. p. 370. T. III.
(2) 1582. §. 19. p. 402. T. III.
(3) 1594. §. III. p. 440. T. III.
(4) 1598. §. 17. 21. 25.
(5) per supra deducta Sect. IV. & V.

(4) ab Seiten des Herrn Herzogs von Würtemberg und einiger wenigen Anderen gar nicht ein Schein eines *Gravaminis communis* vorhanden.

Nicht allein darum, weil die Ritterſchafft Privilegia, ſtatt zu einem Gravamine communi Anlaß zu geben, in denen Reichs-Geſezen, und namentlich in dem Weſtphäliſchen Frieden, gut geheißen, ja von Würtemberg ſelbſten in der Urtheilsfrage an ſeine Profeſſores a. 1626. (1) als überhaupt richtig vorausgeſezet ſind, und daher nur von dem mente und ſententia die Frage geweſen:

Sondern auch um deshalben, weil die formirte Klage und Beſchwerde nur etliche wenige Stände und derſelben particular-Intereſſe am allerwenigſten aber alle übrige Stände angehe.

Die Reichs-Ritterſchafft iſt in den Fränckiſchen, Schwäbiſchen und denen Rheiniſchen Crayſen geſeßen. Die übrige Crayßſtände, als die insgeſamt landſäßigen Adel haben, gehet der ganze Streit weder im guten noch böſen an.

Denen in erſagten vordern Crayſen gelegenen Stifftern mag die Erhaltung oder Verſplitterung der Verfaßung des Reichs-Adels nicht gleichgültig ſeyn, weil ſie faſt ganz

(1) Beſold. cit. theſ. voce Ritterſchafft Vol. 1. p. 830. ſqq.

ganz daraus bestehen, dabey auch in der Würtembergischen Deduction mit angegriffen und zur Parthey gemacht sind (1).

Zu dem haben fast alle Geistliche Chur- und Fürsten ihre Vergleiche, so von Kays. Majest. bestättiget worden.

Chur-Pfalz muß Krafft der specialen Verbindung ex instrumemto pacis (2) die Ritterschafft samt allen Ritterschafftlichen Gütern, in ihrem statu immedietatis, wie Kayserl. Majest. ihn ante motus Bohemicos reguliret hatte und derselbe in a. 1618. (welches der Terminus restitutionis decretorius alldorten abgiebet,) gestanden, vor ewig laßen.

Heßen kennet als Heßen keinen andern als landsäßigen Adel, ist mithin auch keineswegs interessiret, und wann ja einige Cazen-Elnbogische Lehen heimgefallen, hat man dabey die Ritterschafftliche privilegirte Befugniß von je her anerkennet.

Und eben so ist es mit dem größesten Theil derer übrigen hohen Stände; Sie sind entweder ganz oder zum Theil verglichen, stehet mithin alles richtig, oder ist auf andere Art in der Ordnung.

Denen unmittelbaren Reichs-Grafen aber müßen die Würtembergische Schlüße und da-

(1) Deduct. Wurt. p. 141. sq.
(2) I. P. suec. cit. art. IV. §. 17.

dabey geäußerte weitausſehende Gedancken wohl eben ſo bedencklich als der Ritterſchafft ſelbſten ſeyn, weil der Würtembergiſche Concipient dieſelbe ſo gut wie die Ritterſchafft (1) aus einem von 1427. und denen nachgefolgten Hußiten-Kriegen, auch weitershin dem XV. und Anfang des XVI. Jahrhundert, mithin ziemlich weit hergeholten Petitorio der Landſaßerey einiger Fürſten und des Würtembergiſchen damals ebenfalls gräflichen Hauſes unterwerfen möchte.

Der gute Wille gegen die Reichs-Städte (2) iſt aus dem XIV. und XV. Jahrhundert auch neuern Zeiten bekannt, und wann die Reichs-Geſeze, das alte Herkommen, auch der Kayſer, mit ſamt ſeinen Privilegiis, Niemand mehr zu ſchüzen im Stand ſeyn ſollte, iſt es um dieſelbe, ſonderlich die nahe gelegene, eben ſo gut, als um die Ritterſchafft ex jure congrui geſchehen.

Dieſe möchten demnach Theil zu nehmen wohl keinen Beweggrund haben, da zumahl dieſelbe hierbey ſich leichtlich zurück entſinnen dörfften, daß die nemliche Reichs-Ritterſchafft, der man jezo gern durch derer Städte mitconcurrirende Vota zum Untergang helfen möchte, damals von Würtemberg zu Beſtreitung derer Städte ſehr nüzlich gebrauchet wor-

(1) uti ſupra ſect. III. recenſitum.

(2) Trithem. Chron. Hirſaug. 1360. & alii.

worden (1), also schon der Zeit, wie jezo, ein kleinerer des andern Unglück befördern solle, um hernachmal mit ihm desto leichter fertig zu werden.

Wie es denn auch damal denen Städten ziemlich nahe gelegen, wann nicht der jederzeitige Römische Kayser und Könige sich derselben eben so wie jezo der Ritterschafft mit rechtlicher Hülfe angenommen hätte.

Wenigstens, wann dieses angehen sollte, prætensiones auf eine Landsaßerey aus dem XIV. und XV. Seculo gegen alle Geseze, Privilegia und Herkommen, nachzuführen und mit Thathandlungen zuzufahren, fänden die Städte alle Ursache, diesem angegebenen Juri Statuum potentiorum communi, wovon aber nur etliche Ministeria den Gebrauch nomine omnium machen wollen, auf das kräfftigste entgegen zu gehen.

Dem Churfürstlichen Collegio muß dabey allerdings unleidentlich fallen, daß einige mit der Ritterschafft übel zufriedene Ministeria dasjenige, so man 1741. auf dem bekannten Offenbachischen Congress unter we,

(1) Fesler apud Hortleder T. I. p. 815. Chron. Augustanum Vernac. Anon. ad an. 1372. Crusii Ann. Suev. L. V. P. III. p. 288. sq. ad an. 1377. Trithem. Chron. Hirsaug. ad an. 1366. 1377. Burgermeister Th. Jur. Equestr. P. XII. c. 20. p. 386. Vol. I.

wenigen Abgeordneten gegen die Ritterſchafft in der Stille feſtgeſezet und damals allſchon mit aller Gewalt der Capitulation einverleiber wißen wollen, ſolches aber doch nicht erhalten, nunmehr gegen die Churfürſtliche wohlüberlegte Collegialſchlüße auf eine andere Art lebendig machen und wider derſelben Danck gleichſam zu erzwingen vermeinen.

Die zu Offenbach nicht geweſene Fürſten und Grafen ſollen ſich denen damaligen dortigen Gedancken mit unterwerfen, obwohlen dieſelbe wie hier, alſo auch in einigen andern Stücken ziemlich weit gegangen ſind.

Ein großer Theil derer Reichsſtände hat ſolches zu der Zeit erkennet und nimmt auch an dem jezigen Vorfall noch keinen Theil, obwohlen das Würtembergiſche Miniſterium den ſehr anſehnlichen Nahmen derer ſämtlichen Reichsſtände mißbrauchen und ſich zu derſelben Sachwalter ohne Legitimation aufwerfen will.

Bleibet demnach der einzige Herr Herzog von Würtemberg nebſt einigen wenigen dergleichen Ständen übrig, deren Miniſteria ein Intereſſe particulare vor ein commune ausgeben, und unter dieſem Vorwand der Ritterſchafft, und mithin auch Ew. Kayſerl. Majeſt. das ihrige zu entziehen, dem Reich aber gegen die Reichsgeſeze auch ebenfalls keine Vermehrung ſeiner Anlagen zuzuwenden,

mithin

mithin allenthalben nur ihrer Herrschafft unerlaubten Vortheil suchen.

Dieses ist nun gewiß nichts, woran das ganze Reich Theil nehmen könnte, und wo ein Interesse commune Statuum omnium versirete, da vielmehr ein Gravamen comm. Cæsaris & omnium Statuum totius Imperii seyn dörffte, wenn man die so offt als exemt declarirte Ritterschafft wider die von Reichswegen durch den Westphälischen Frieden erkennete Kays. Privilegia nunmehro beunruhigen, mithin dardurch aller Stände Privilegia und den Westphälischen Frieden selbsten zugleich in das Wancken sezen, nur aber etliche wenige Stände, mit Hintansezung der ganzen Reichs-Verfaßung, groß machen, die Ritterschafft aber, so ein ansehnliches Reichs-Mitglied ist, denenselben aufopfern wollte.

Und wann man auch die gewöhnliche Ausrede, als ob die Sache, wegen nicht observirter Austräge, ein Gravamen commune abgebe, darbey zu Hülfe nimmt, und durch daßelbe das gesamte Reich in das Interesse ziehen will, stehet es doch damit nicht beßer, als mit allen übrigen.

Denn da nur etliche wenige Stände in drey Reichs-Craysen mit der Ritterschafft zu thun haben, wird es gewiß kein Gravamen commune seyn, wann gleich denen-

ſelben in denen Sachen, ſo ſie mit der Ritterſchafft bekommen, keine Austräge gegönnet werden; ſondern Kayſ. Majeſt. vi approbatorum Privilegiorum ſuorum und die Reichsgerichte (an welche die Sache, mit Ausſchließung derer Austräge, ſowohl propter litem de poſſeſſione, als auch quia de exemtione & collectis agitur per Conſtitutiones Imperii privative gewieſen iſt (1)) ſothane Exceptionem Auſtrægarum verwerſen.

Vielmehr beſtättiget dieſe auf das Reichs-Herkommen und Geſeze gegründete, von denen Reichsgerichten gemachte Exceptio und derſelben Ratio decidendi, die Auſtrægas in caſibus non exceptis, daher die übrige Stände der Obſervantiæ Auſtrægarum um ſo gewißer verſichert ſind, wann dieſer Stände in ſpeciali caſu gemachter ungegründeter Einwurf den Rechten gemäß verworfen wird.

Und wer mit der Ritterſchafft nichts zu thun hat, oder bekommen kan, iſt ohnehin bey dieſer Verwerfung der Exceptionis Auſtrægalis, die in Executionem legum Imperii (ſo die Austräge und zugleich die Exceptiones, wo ſie nicht ſtatt finden, verordnen,) geſchiehet, in keinen Weg intereſſirt.

Sollte alſo jemand hier nur an ein Gravamen commune dencken können? da das Jus

(1) hac Sect. VI. §. 3.

Jus in Thesi confirmirt wird, und man nur einen special-Fall, ad normam legum Imperii, mit Unwillen einiger denen Reichsgesezen und Herkommen renitirenden Ministeriorum ausnimmt.

Es ist dieses auch wohl so wenig ein Gravamen commune, als wenig eines dergleichen abgiebt, wann diesem oder jenem die Appellation, (welches doch sonsten ein commune beneficium ist,) ex causis specialibus privilegiorum statuum, de non appellando, oder irrelevantium Gravaminum abgeschlagen wird.

Dann das Beneficium Appellationis bleibet gleichwohl, sein Gebrauch gehet in allen billigen Fällen fort, wann es gleich in ein- und anderem Vorfall wegen einer die Ausnahm machenden denen Gesezen gemäßen Betrachtung nicht statt findet; Und so ist es auch hier mit denen eingewendeten Austrägen.

So ungegründet nun dieser Würtembergische Recurs, eben so und noch bedencklicher ist das Begehren, daß

VII. Kays. Majest. immittels Dero Reichs-Hof-Rath aufgeben möchten, bis diese *Gravamina in Comitiis* erlediget, nicht weiters fürzufahren, sondern den Erfolg zu erwarten, da immittels der

Herr Herzog seine *Possession* beschüzen wollte.

Dann hier kommen Ansinnungen vor, welche sich mit der Reichs-Verfaßung in keinem Weg reimen.

Allergestalten

(1) Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation (1) will, daß dergleichen Decreta und Befehle an den Reichs-Hof-Rath nicht ergehen, oder die Execution derer judicatorum auf einige Weise gehindert werden solle;

(2) die ersagte Wahl-Capitulation (2) ebenfalls besagt, daß, was in Contradictorio cum debita causæ cognitione beschloßen, ohne einige Abänderung zu handhaben, auch nicht weiters in Cognition zu ziehen seye; außer in dem Fall eines interponirten Remedii Revisionis.

Nun hat aber

(3) der Herr Herzog kein Remedium eingewendet, muß es demnach dieser Verordnung gemäß bey denen judicatis endlich bleiben, welches allen Stillstand von selbsten ausschließet, und die Sache zur Execution qualificiret.

Gleichwie dann auch

(4) Euer Kays. Majest. zu Ausübung und Beförderung der Gottgeheiligten Justiz jederzeit geneigten Allerhöchsten Gesinnung niemalen gemäß seyn wird, den Recursum

(1) Cap. art. 16. §. 12. & 14. art. 17. §. 1.
(2) Cap. art. XVI. §. 16.

sum ad Comitia, welchen dieser oder jener Stand angemeldet, zu einem Remedio suspensivo werden zu laßen, welches alles gerichtliche Verfahren hemmete.

Maßen der Recursus ad Comitia in keinem einigen Reichsgesez für ein Remedium suspensivum erkläret ist, weil sonsten mittels dieses jedermann seiner Possession entsezet werden und dadurch die ganze Justiz erliegen bleiben könnte.

Vielmehr haben die Reichsgeseze die Ordnung gemacht, in welcher nach abgeführtem Procesś zur Execution zu verfahren, der in so lange ohne Rücksicht nachzugehen ist, bis ein neues Reichs-Gesez ein anderes verordnet.

Ja wann das Cammer-Gericht still stehen sollen, hat solches allemal einen Schluß von Kayserl. Majest. und dem Reich zusammen erfordert, wie dieses in denen Reichsgesezen klar zu befinden (1).

Wannenhero dann auch bis etwa seit 20. Jahren Niemand sich zu sagen erkühnet, daß ein Recursus ad Comitia effectum suspensivum habe, sondern diese Lehre durch einige übelgesinnte Ständische Rathgeber vorerst auf dem Reichstag, ohne jedoch bey dem

(1) R. A. 1548. §. 25. & T. II. Recess p. 607. per tot. ubi Reichstags-Memoriale an den Fiscal.

wohlgesinnten Theil den Beyfall zu finden, aufgekommen und hernachmals von einigen Lehrern auf Universitäten weiters verfochten worden.

Es haben Ew. Kays. Majest. Allerhöchste Vorfahren solches niemahlen Wurzel schlagen laßen, sondern des Recursus, ja gar des Reichs-Gutachtens von 1704. ohngeachtet, weil daßelbe nicht approbirt, mithin auch von Ew. Kays. Majest. denen Reichs-Gerichten nichts intimiret ware, die Execution gegen Castell wegen Urspring 1720. erkennet (1), welche auch die Crayßstände des Fränckischen Crayses vollzogen.

So ist weiters in Sachen Göhler von Ravenspurg contra Chur-Pfalz-Zwingenberg betreffend in dem Jahr 1729. und 1730. des Chur-Pfälzischen aus fast gleichen Ursachen genommenen Recursus ohngeachtet, die Execution mit Genehmhaltung aller auf Beobachtung einer Reichs-Verfaßung annoch denckenden Reichsstände fortgegangen, und hat Chur-Pfalz endlich Parition leisten müßen.

Es möchten auch eine Menge anderer dergleichen Exempel beygebracht werden, aus wel-

(1) Moser Reichs-Hof-Raths-Concl. T. I. p. 539. 665. Ritterschafftliche Deduct. puncto iuris collectandi p. 67. Nobilis territorio subjectus in fine App. p. 9. sqq.

welchen der Stylus und Gebrauch Ew. Kays. Majest. Reichs-Hof-Raths des mehrern zu ersehen wäre.

Und wie könnte es auch wohl in denen angeführten diesem gegenwärtigen Vorfall völlig gleichkommenden oder nahtrettenden Rechts-Strittigkeit enanderst seyn?

Ist ja doch die Executio legum fundamentalium & publicarum samt denen Privilegiis denen Reichs-Gerichten specialiter aufgetragen (1), welches sie daher mit allem Eifer befolgen, sich auch daran durch einiges Protestiren oder beschweren, Krafft ihres (2) Eydes, nicht irre machen laßen dörffen: Da zumal sie nur zur Executione Legum publicarum, nicht aber, dabey Limitationes zu machen, angewiesen sind.

Nachdem aber einige Reichs-Stände, insonderheit gegenwärtig Würtemb. sich verschiedentlich ermächtigen, von Ew. Kays. Majest. dergleichen Stillstand zu begehren; so ist um so mehr Obacht zu nehmen, daß man diesem Reichs-Gesezwidrigen Ansinnen auf das kräfftigste entgegen gehe, um nicht endlich gar zu veranlaßen, daß alle Justiz in dem Reich erliegen bleibe, und jedes Standes Rathgebern auch in der allerungerechtesten Sache frey stehe, die Vollziehung in

(1) Cap. Nov. art. 15. §. 9. 10. 11. ejusd. Cap. art. 19. §. 1.

(2) R. H. R. Ordnung tit. I. §. 15.

in die Ewigkeit aufzuſchieben, wenigſtens den Gegentheil durch Koſten und Verſchickungen endlich zu ermüden, hierdurch aber gar um ſein Recht zu bringen.

Dabey aber noch Ew. Kayſ. Majeſt. unter Augen zu ſagen, daß man ſich aller gerichtlichen Erkänntniß ungeachtet einsweilen bey der erhaltenen *Poſſeſſion manuteni*ren wolle, gehet noch viel weiter.

Der Herr Herzog hat keine Poſſeſſion, ſondern ſeinen Gegentheil thätlich herausgeſezet, und will ſich doch dabey allenfalls armata manu handhaben.

Die Reichsgerichte erkennen ihm die Poſſeſſion ab, und ſind beſtellet, die ſtrittige Poſſeſſionsſachen zu entſcheiden.

Das Herzogliche Miniſterium hingegen möchte ſich der in denen Reichs-Geſezen gegründeten Entſcheidung gleichwohl widerſezen, und das offen ſtehende Petitorium nicht angehen, hierdurch aber allen Reichs-Geſezen, inſonderheit der Cammergerichts- und Executions-Ordnung zuwiderhandeln, mithin die ganze Reichs-Verfaßung zu Boden werfen, welches gewiß kein Patriot billigen kan.

Da es nun noch darauf ankommet

VIII. Ew. Kayſ. Majeſt. aller*devot*eſt an Hand zu geben, was etwa ſo wohl

wohl von Allerhöchstderoselben auf dem Reichstag, als auch von Dero Reichs-Hof-Rath verfüget werden könne:

Votum humillimum.

So hält gehorsamster Reichs-Hof-Rath diesem allem nach davor, daß zwar auf dem Reichstag durch Euer Kays. Majest. dortige Commission denen wohlgesinneten Reichsständen von allen obangeführten Gründen, welche des Endes besagter Commission per acclusum bekannt zu machen, die vertrauliche Eröfnung zu thun, dabey aber zu erklären wäre, was gestalten Euer Kayserl. Majest. die angetastete Reichs-Observanzmäßige durch Kayserl. Privilegia bestärckte in dem Westphälischen Frieden und so vielen Reichs-Constitutionen, nach dem Inhalt dieser Privilegien begenehmigte Reichs-Ritterschafftliche Verfaßung, wobey Allerhöchstdieselbe selbsten, wegen derer Regalis iuris collectandi & dandorum Privilegiorum, hauptsächlich angegriffen seyen, bey dergleichen unerlaubten Vorgang auch kein einiger Stand mehr in seinen Privilegiis sicher seyn könne, in weitere Discussion, wegen eines privat - Interesse dieses oder jenen Standes ziehen zu laßen nicht gemeynet seyen. Dannenhero Kays. Majest. zu gnädigem Gefallen gereichen werde, wann sowohl das ganze Reich diesen so bedencklichen und

mit vielen Anzüglichkeiten angefülleten, die ganze Reichs-Verfaßung antastenden, Würtembergischen Aufsaz, nicht zur Proposition und Deliberation kommen laßen, sondern auch die Gesandte bey ihren hohen Principalschafften dahin antragen wollten, den Herrn Herzogen zu Würtemberg zu erinnern, daß er die Ritterschafft bey ihren Privilegiis belaßen, und denen Kayserl. Judicatis ein Genügen thun, allenfalls auch wegen weiterer dergleichen Particular- und nicht allen Ständen gemeinsamen Strittigkeiten sich an dem gewöhnlichen, in strittigen, cognitionem causæ erfordernden, Sachen, durch die Reichsgeseze festgestelleten Rechtslauf begnügen laßen solle.

Jedoch wollte gehorsamster Reichs-Hof-Rath wegen der jezigen beschwerlichen Umstände in dem Reich allerunterthänigst nicht anrathen, mit einem Commissions-Decret, wie ehedem wohl gewöhnlich gewesen, auch in der Zwingenbergischen Angelegenheit insonderheit mit gutem Erfolg geschehen, bisanhero und ehe man der Sache gewiß ist, hervorzugehen, um die Kayserl. Autoritæt dabey nicht gar zu sehr auf die Spize zu sezen.

Wobey dann außerdem nicht schaden könnte, die an Hand gegebene Momenta, mittels dienlicher Wege durch Ministros an denen R. patriotisch gesinneten Höfen bekannt zu machen,

chen, und dahin zu arbeiten, daß die Stände dem Herrn Herzog zu Würtemberg von dem Recurs abzustehen, in particulari anrathen, allenfalls den ersagten Recurs im Entstehungsfall sogleich von der Hand weisen möchten.

Da immittels gehorsamster Reichs-Hof-Rath die in jeder Sache nöthige Conclusa unter Commination der Real-Execution heraus gehen laßen, und mittels deßen das Werck vorerst noch nicht übereilen, in dem Sternfelsischen Vorfall aber des Herrn Herzogs puncto suspensionis des weitern Verfahrens an Ew. Kays. Majest. gestelltes Gesuch, ohne das Schreiben, wie sonsten gewöhnlich, ad Acta zu legen, verwerfen, und einen anderweiten Terminum ad parendum, sub comminatione realis Executionis, ertheilen, dabey ihm seine Befugniß in petitorio der Reichs-Ordnung gemäß wegen des angegebenen Abusus, jedoch ohnaufhaltlich der Parition auszuführen, vorbehalten wollte.

Dieses leztere aber hauptsächlich in der Absicht, damit man denen sämtlichen Ständen zeige, mit was vor großem Unbestand hierbey die Austräge zum Vorschein gekommen, und auf was Art die Judicatur, denen deutlich gemachten Verordnungen nach, und denen Reichs-Gesezen gemäß, in dergleichen Vorfallenheiten, zur Ausübung zu bringen seye.

Welches dann alles derselbe, denen vorliegenden Umständen und Rechten gemäß, erachtet, auch Ew. Kays. Majest. weitern Befehl dabey allerunterthänigst ausbittend, sich zu Kayserl. Gnaden in tiefester Devotion empfiehlet.

2.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Obwolen Ew. Kays. Majest. zulezt weitläufftig in aller Unterthänigkeit vorgestellet worden, was es mit der angegebenen Landsäßigkeit des Adels in dem Würtembergischen, wie auch der prætendirten privilegirten Jurisdiction über besagten immediat-Adel in dem XV. und XVI. Jahrhundert vor eine Gestalt gehabt habe; so ist dannoch in der damahligen Eilfertigkeit ein und anderes zuruck geblieben, welches insonderheit ad Sect. III. annoch nachgeholet zu werden verdienet.

Vornemlich ist hierbey zu mercken, daß in dem Jahr 1475. die beyde Grafen von Würtemberg Ulrich und Eberhardt der ältere eine Hofgerichts-Ordnung errichtet, und dabey folgendes mit einfließen laßen:

„ *Item* wo einer meines gnädigen Herrn
„ Armer Mann oder Undertan von dem
„ Hovegericht appelliren wollte, solle sein
„ Widertheil bey der gesprochenen Urtheil ge-
„ handhabet werden:

Item

„ *Item* wo aber Edel- oder sonst Frey-
„ leut sich an das Hovegericht verwillkühret
„ hätten, die mögen davon (an Kayserl.
„ Majest., wovon die Rede war,) appel-
„ liren (1).

Welche Worte dann klar bezeugen, daß zwischen Unterthanen und Edelleuten oder auch Freyleuten, als die von einander auf das deutlichste abgetheilet werden, schon damals ein großer Unterschied gewaltet, und die Edelleute samt denen Freyleuten sich nur zum Hofgericht jezuweilen nach eigenem Belieben, verwillklärt, sonsten aber daßelbe keine Gerichtbarkeit über sie gehabt, noch weniger aber in der Regul an die Unterthänigkeit einiges hohen oder niedern Adels alldorten damals zu gedencken gewesen seye.

Wann demnach sich gleichwol einiger Adel zur Landschafft gehalten, und daher verschiedentliche mahl eines Adels und Ritterschafft unter denen Landständen gedacht wird, so muß dieses ganz nothwendiger Weise, der in Diener-Pflichten auf einige Zeit stehende Adel gewesen seyn (2), da derselbe in solchem Fall noch heut zu Tage der Jurisdiction unterworfen, mithin in gewißer Maße & in rebus officii auf einige Zeit unterthänig werden muß.

Außer

(1) Schoepff. Consil. & Process. Würtemb. C. 1. §. 18. p. 40. Tr. de Processu judicii Appellationis Würtemb. Ed. nov.

(2) Burckhard Würtembergisches Kleebllatt. p. 42.

Außer dieſem aber, und einigen wenigen andern nachhero ausgeſtorbenen, im Lande und deßen Aemtern geſeßenen Familien, haben die jederzeitigen Grafen und Herzoge zu Würtemberg wohl an keinen weitern Landſäßigen Adel dencken dörffen, und wann man ja einige weitere immediatos zu Landes-Laſten gezogen, iſt es ohnfehlbar wegen unfreyer im Lande Würtemberg gelegener Güter geſchehen, da man ſchon lange dorten das Principium geführet, etiam immediatum, interdum ratione bonorum eſſe mediatum, licet in territorio non habitet (1).

Dann wie wenig anſonſten die Würtembergiſchen Manne oder Lehenleute dem Herzog, oder denen vorherigen Grafen, von Würtemberg unterworfen geweſen, zeigen auch nebſt allem übrigen die Kayſerl. Privilegia Wurtembergica deutlich an (2), als welche e. gr. 1401. Diener, Manne, und Arme Leut, ſodann 1415. Diener, Manne, Leut und Unterſeßen in dem Würtembergiſchen kennen, nirgendswo aber eine Würtembergiſche Ritterſchafft benennen, welches doch bey einem Privilegio fori inſonderheit nöthig geweſen.

Nun

(1) Beſold. JC. Wurt. de Jurisdict. Imp. Romani p. 77.

(2) Ludewig de privil. Wurt. Duc. c. 2. per tot. v. Pfeil Conſil. Wurt. de meritis sereniſſ. Domus Wurtemb. in Imp. p. 55. 57. 70.

Nun waren die Dienere (1) jedoch nicht länger als ihre specialiter darauf abgelegte Dienerpflicht währete, & ratione Officii, zu dem foro verbunden, die Edlen aber und Freyleut waren nach der eigenen Würtembergischen Hofgerichts-Ordnung auch post Privilegia hujusmodi nur willkührlich zu denen Würtembergischen Gerichten gehalten, daß sie demnach noch viel weniger unter einer Landes-Herrlichkeit stehen können.

Da also hierdurch sich die Landes-Herrlichkeit und Jurisdictio Würtembergica in Vasallos & vicinos Nobiles von selbsten hebet, und denenjenigen, welche nur willkührlich an ein Gericht kamen, wie dieses sich von selbsten verstehet (2), auch anderwärts Recht zu geben und zu nehmen freystunde, so hebet sich dardurch alles dasjenige, was die Würtembergische Concipienten von einer Jurisdictione in Vasallos, aut juris aut privilegiaria, præterquam in causis mere feudalibus, wozu die *pares curiæ* geordnet, und Würtemberg auch 1489. nichts weiteres begehret (3), wider alles Herkommen dahinschreiben.

Weilen auch außerdem nichts bekannteres

(1) Juxta Cruſ. & Lindauiſche Ausführung locis cit.

(2) de Senckenb. de Auſtrægis §. 7. 8. 9. 11.

(3) Burckhard l. c. p. 162. ſq.

res als dieses ist, daß die Lehenleute sich bey ihren Lehenherren überhaupt willkührlich zu recht erbieten können, und, wann dieses geschehen wäre, anderer gestalt aber nicht, sie sich in allen auch das Lehen keineswegs angehenden Angelegenheiten des Lehenherrn Hülfe zu getrösten hatten (1); so muste nach eingebrochenen Römischen Gerichtsbräuchen der Lehenherr sich hierzu privilegiren laßen, damit die Rothweilische und andere Kayserl. Gerichte desfalls keine Hinderung machten.

Damals waren also die Lehenleute derer Lehenherrn Schuzes, auch zu ihrem eigenen alleinigen Besten, durch Erbietung zu des Lehenherrn willkührlichen Gerichtbarkeit sicher, ja Würtemberg holte darüber zu ihrem alleinigen Nuzen ein Privilegium ein, welches man jezo gegen die selbst in der Hofgerichts-Ordnung gemachte Auslegung zu ihrem Schaden, und auf eine Jurisdictionem coactam ausdeuten möchte.

Auch in denen folgenden Zeiten dachte Würtemberg so wenig an eine Landsaßerey des Adels, daß vielmehr einige Würtembergische Rechtsgelehrten, obwohlen sie *Vasallum non esse subditum* dabey eingestanden und solches præcisis verbis vorausgesezet, dannoch ex Jure feudali Longobardico,

(1) de Senckenberg Medit. p. II. p. 321. sqq. Matthæus ad Chron. Brabant. p. 38. dipl.

co:(1) und denen Neapolitanischen nichts als Landsäßige Vasallen kenneten, oder andere dergleichen Juristen zu behaupten vermeinet, weil der Vasallus selbst kein jus collectandi habe, da ihm nach ihren Principiis keine Superioritas territorialis zukomme, daher die Collectæ zur Exception gehöreten, solchemnach von dem Lehensherrn, obwohl er nicht Landesherr sey, auf derer Vasallen Unterthanen eingesammlet werden könnten (2).

Gleichwie aber sothane Lehren in Teutschland was unerhörtes und neues gewesen, auch, außer in Landsäßigen Landen, unmöglich angehen können, also hat auch der so vielen Ständen bedient gewesene Fürstliche Mindische Canzlar Bullaeus den Besold sogleich refutirt (3), annebst das Hauß Würtemberg selbsten diesen Principiis seines privat-Doctoris niemahlen Gehör gegeben, sondern die Vasallen in der Freyheit, wie billig gelaßen.

Ja dieses Fürstliche Hauß hat ganz im Ge-

(1) primus hujus opinionis autor Rofredus Beneventanus, quem sequitur Speculator de Feudis p. 316. & alii, quos tamen Jacobus ab Ardizone antiquissimus Jurisconsultus jam refutavit, Summa feud. f. 205. b.

(2) Besold. de Imp. Rom. c. 20. p. 59. sqq.

(3) Responsor. L. VI. p. 225. & plures alii.

Gegentheil bey vielen Gelegenheiten, wo ihme Güter, ſo lehenbar geweſen, durch Abſterben derer Lehenleute heimgefallen, die Ritterſchafftliche *Collectation* ohne Weigerung übernommen, wie ſolches inſonderheit bey denen Gütern derer Thumen von Neuburg auch anderen geſchehen (1), mithin noch viel weniger daran gedacht, ſeiner lebenden Vaſallen Unterthanen Collecten aufzulegen.

Sind demnach die jezige Würtembergiſche Principia ganz neu und in vorigen Zeiten unerhört, da man vielmehr alle Kayſerliche Rechte, alle Ritterſchafftliche Privilegia, alle gute Gewohnheiten derer Ritterſchafftlichen Güter, ja die desfalls Maaßgebende Reichs-Geſeze, ſo man jezo insgeſamt mißkennen will, ſelbſten auf das pünctlichſte befolgert, mithin iſt alles jezo von neuem angebrachte von einigen Räthen erſt ausgeſonnen worden.

Welches alſo gehorſamſter Reichs-Hof-Rath zu weiterer Feſtſtellung desjenigen, ſo in dem allerunterthänigſten Voto geſagt worden, annoch nachtragen und daßelbe ſich zu Kayſ. Gnaden allerdevoteſt empfehlend, zu Allerhöchſter Entſchließung zugleich mit übergeben wollen.

(1) Struv. de Allod. Imp. p. 437. ſq.

3.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Ew. Kays. Majest. wird aus dem in Sachen Reichs-Ritterschafft Orts Creichgau gegen die Gebrüdere von Sternfels und den Herrn Herzog zu Würtemberg unter dem 27. Mart. a. c. an Allerhöchstdieselbe erlaßenen Voto notific. annoch in Gnaden errinnerlich seyn, was gestalten damals wider beyde Coimpetratos ein Mandatum cassatorium & respect. inhibitorium, wegen des unternommenen Kauffs und Verkauffs der Sternfelsischen Herrschafft, wie auch zu Beybehaltung der Ritterschafftlichen Collectation, samt Patentibus an die Unterthanen derer erkaufften 4. Orte erkennet worden.

Statt aber, daß man gehoffet, der Ritterschafftlichen Befugniß dardurch gnugsam vorgesehen zu haben, zeiget sich nunmehro, daß so wenig der Herr Herzog als die von Sternfels, oder auch nur einmal die Gemeindsleute ersagter anmaßlich verkaufften 4. Orte, darauf Acht genommen haben.

Ja es äußern sich in denen ad Acta gekommenen, theils Herzoglich-Würtembergischen, theils Sternfelsischen besonderen Exceptionibus solche unerhörte, und Euer Kayserl. Majest. Respect widrige, der Verbindung zwischen Haupt und Gliedern den

 Um-

Umſturz drohende, obwohl in die glimpflichſte Worte eingekleidete, Säze, daß gehorſamſter Reichs-Hof-Rath nicht umgehen können, an Allerhöchſtdieſelbe desfalls einen beſondern Vortrag zu machen.

Und zwar dieſes leztere um ſo mehr, da Würtemberg und einige andere Stände allenthalben ſolcherley Gedenckensart äußern, dannenhero aber ſeit wenigen Wochen außer dieſem noch 3. andere Vota beſchloßen werden müßen, in der Abſicht, um bey allen dergeſtalteten Vorfallenheiten Ew. Kayſerl. Majeſt. Allerhöchſte Willens-Meinung ſo weniger zu verfehlen.

Nachdeme es aber in jeziger Sache auf dreyerley Stücke ankommet, nemlich:

I. die Nichtigkeit des Herrn Herzogs zu Würtemberg und derer von Sternfels Einwendungen gegen das erkannte Mandatum S. C. und die Patentes zu zeigen,

II. die Ew. Kayſ. Majeſt. Reſpect und Authoritæt ſowohl als allen Reichs-Grundgeſezen widrige Vorgeben in ihrer völligen Blöße darzuſtellen,

III. diejenige Mittel in aller Unterthänigkeit vorzuſchlagen, wodurch theils die Kayſ. Authoritæt gehandhabet und das widrige geahndet, theils auch dem Impetranti-

tischen Theil geholffen werden könne: So will gehorsamster R. Hof-Rath die Sache in dieser Ordnung betrachten, und zwar

I. die Nichtigkeit derer sowohl von dem Herrn Herzogen zu Würtemberg als auch denen von Sternfels gemachten Einreden wider das Mandat und Patentes zur Allerhöchsten Einsicht darstellen.

Ersagte Vorspiegelungen sind nun theils wider Ew. Kays. Majest. Jurisdiction, theils wider die Cassation des Contracts, theils gegen die Fortsezung der Collectation, theils die Patentes an die Unterthanen und deren Publication gerichtet, wie sich nun in der Folge des mehrern zeigen wird.

1) Will der Herr Herzog glauben, die Sache gehöre vor die Austräge, könne auch darinnen aus der Ursache von Ew. Kayserl. Majest. nichts erkennet werden, weil die Rechte derer Lehenherrn in Consolidatione feudorum absque ullo onere Collectationis seit 1704. bey dem Reichstag anhängig, und das damahl ergangene Reichs-Gutachten von Ew. Kays. Majest. erst erlediget, immittels aber, biß dieses geschehen, von Allerhöchstderoselben Dero Reichs-Hofrath in allem dergleichen Verfahren Einhalt gethan werden müße.

So viel aber die Austräge anlanget, geben die Reichsgeſeze (1) klare Maas und Ziel, daß, wann auch die Ritterſchafft es mit dem Herrn Herzog in eigenem Nahmen zu thun hätte, dieſe Sache nicht zu denen Austrägen gezogen werden könne.

Geſtalten dieſelbe allemahl ad Mandatum qualificirt wäre, indem die Ritterſchafft auf der einen Seite continuam Jurium Superioritatis & inprimis collectandi quaſi poſſeſſionem, mithin ius certum & liquidum, auf der andern Seite aber turbationem zeiget, bey welcher Gelegenheit der Sache die Reichs-Gerichte mit Mandatis den Anfang machen müßen.

Und weilen der Herr Herzog hierbey nichts anderes, als Jus Dominii directi, welches nach beſchehener Conſolidation die Ritterſchafftlichen Rechte und Collectation aufheben ſoll, in Weg zu legen weiß, ja gar ſelbſten geſtehet, daß dieſes an ſich petitoriſche Recht zwiſchen Kayſ. Majeſt. und denen Ständen auf dem Reichstag ſtrittig ſeye; ſo folget aus dieſer ſeiner eigenen Geſtändniß und Einwand nothwendig, daß erſteres, nemlich das Ritterſchafftliche poſſeſſoriſche klare Recht, ad Mandatum ohne Widerrede gehörig und von denen Austrägen, als welche per Mandata S. C. an ſich

(1) Cammergerichts-Ordnung P. II. T. 23.

sich ausgeschloßen sind, wohl nichts mit Rechtsbestand vorgewendet werden könne.

Wann man aber hiernach in Betracht ziehet, daß bey denen mehresten Ritterschafftlichen Befugnißen, welche das Corpus über einzele Mitglieder und derselben Güter ausübet, insonderheit aber bey der Collectation, es mehr Ew. Kays. Majest. Hoheitsrechte, dann Ritterschafftliche Sachen betreffe, veroffenbaret sich noch um so mehr, wie ungegründet der Einwand wegen derer Austräge seye.

Allermaßen Ew. Kays. Majest. Cammergefälle und Hoheits-Rechte nirgendswo vor die Austräge gewiesen sind, sondern ganz im Gegentheil *Fiscalis Cæsareus* bestellet ist (1), welcher bey Dero höchsten Reichs-Gericht, dem Reichs-Hof-Rath, in dergleichen Sachen Spruch und Forderung anstellen, hingegen auch Wider-Rede und Antwort geben muß: Hiebey auch um so geringerer Anstand obwaltet, da Ew. Kays. Majest. von Dero Hoheits-Rechten privative zu erkennen in beständigem Reichs-Herkommen sind (2).

(1) Reichs-Hof-Raths-Ordnung T. 6. §. 5. Brevis pax. Imp. Aul. tit. 38. §. 13. de BERGER animadverſ. ad Coccejum p. 123. ſqq. de SENCKENBERG fabula jud. palat. §. 61.

(2) Gærtner diſſ. de Imper. reſervatorum ſuorum vindice & Execut. per tot.

Wenigstens ist bey allen dergleichen Exceptionibus fori declinatoriis Rechtens, daß derjenige Richter, welcher die Processe erkennet, sowohl zu vorher das Begehren des Klägers und fundamentum jurisdict. prüfen, als auch hernachmalen, wann etwa Exceptiones declinatoriæ gleichwohl vorfallen, dieselbe vor allen Dingen durch richterlichen Entscheid erledigen müße (1).

Da hingegen eine ganz neue unerhörte Lehre abgiebt, als ob diese Reichsgeseze aus der Ursache nicht Plaz finden sollten, weil 1704., wegen der Collectation über einige, denen damal mit der Ritterschafft im Streit gewesenen Ständen heimgefallene Lehengüter ein Reichsgutachten ergangen, weshalben Kays. Majest. und die gesamte Reichsstände, über sothane Zwistigkeit erst einen gemeinsamen Schluß machen, der Reichs-Hof-Rath aber immittels stille stehen müße.

Maßen vor diesen Effectum suspensivum kein einziges Reichsgesez angezogen werden kan, vielmehr da Kays. Majest. und die gesamte Reichsstände nur in denen zum Recurs ausgesezten Fällen, ob wider die Reichsgeseze etwas vorgegangen zu untersuchen haben, die höchste Reichsgerichte nothwendig befugt seyn müßen, immittels, da dieses des Recurrenten vermeintes Gravamen erst liquid gemacht werden soll, mit der

Er-

(1) Rec. Imp. Nov. §. 37. 40. 76.

Erkänntniß in possessorio & iure jam liquido fortzufahren, auch allenfalls in diesem Weg die Execution ergehen zu laßen.

Und sothane jezo erzehlte Weise hat der Reichs-Hof-Rath jederzeit, ja gar bey denen in dem Reichsgutachten von 1704. selbsten befangenen Sachen, gehalten, allwo durante Recursu ersagter Reichs-Hof-Rath ohne Widerrede in seiner summarischen Erkänntniß vorgefahren, und endlich die würckliche *Execution* erkennet hat (1), welche auch von denen Crayßausschreibenden Herren (2) Herzogen als Lehenherren, entweder um Verwandelung des Lehens in Erbe gegen Erlegung 100000. Gulden, oder die Vergünstigung des Verkauffs angesucht, welches aber der Herr Herzog abgeschlagen, und demnach kein anderes Mittel als der Verkauff an den Lehenherrn übergeblieben, bey welchem sie der Nothstand von selbsten entschuldige.

Gleichwie aber denen von Sternfels, wann der Herr Herzog, wie er selbsten vorspiegelt, den von ihm gesuchten Consensum ad alienandum bey der in Wahrheit etwa

(1) Die Conclusa sind eingedruckt Ritterschafftliche Haupt-fundamentar. punkto Juris collectandi p. 60. sqq.

(2) Hier scheinet in dieser Copie vieles ausgelaßen zu seyn, weil der Sinn nicht zusammenhangt.

wa erfindlichen großen Noth verweigert, mit ihrem Canton darüber zu Rath zu gehen, sodann den Herrn Herzogen vor seinem Lehenhof wegen der Verweigerung zu belangen, und wann dorten der Spruch gegen sie etwa ausgefallen, bey Kays. Majest. per Appellationem oder sonsten Hülffe zu suchen freygestanden und respective obgelegen hätte; Also sehen Ew. Kays. Majest. sattsam ab, daß diese Entschuldigung wohl unhinlänglich seye, gestalten solchemnach weit mehrere Wege, als der Verkauff an den Lehenherrn, übergeblieben, als welcher leztere ganz unvermeidlicher Weise, wegen des Herzoglichen Ministerii bekannten üblen Gesinnung gegen die Ritterschafft, mit einem großen Schaden und Nachtheil vor diese leztere verknüpfet seyn müste.

Man wendet weiter und

3) vor, als ob auch in der forma allenfalls nicht gefehlt sey, weil der Verkauff offentlich geschehen, einige Ritterschafftliche Mitglieder dabey gewesen, man auch secundum Privilegia Cæsarea der Ritterschafft nicht anderst als perfecto negotio die Eröffnung von der Sache zu thun habe, anbey zu derselben kein terminus fatalis gesezet, mithin genug gewesen, wann man auf das Ritterschafftliche Erkundigungs- und respective Abmahnungs-Schreiben von dem geschehenen Verkauff Nachricht ertheilet habe.

Aber

Aber die Schwäche dieser Ausflucht leuchtet allenthalben herfür. Die von Sternfels waren als Ritterschafftliche Mitglieder zu denen Statutis und Privilegiis Cæsareis, mittels körperlichen Eydes, oder, welches eben so viel würcket, mittels Handschlags an Eydes statt, verbunden, und dannenhero, wann sie ihre Güter verkauffen wollten, schuldig, denenselben in allen Stücken ein Gnügen zu thun.

Gleichwie aber das Kayserl. der Ritterschafft in Schwaben ertheilte Privilegium von 1624. mit sich bringet (1), daß

„Er (Venditor Equestris) forderst „dieselbe (i. e. die zu verkauffende Ritterschafftliche Güter) seinen Freunden, und „wann diese nicht wollten, anderen von der „Ritterschafft anbieten, und denselben den „Verkauff laßen solle, und wann sich beyde Contrahenten des Kauffs nicht vergleichen könnten, solle deßen Vermittelung, „Vergleich und Entscheid, bey jedes Ritterorts, unter welchem die feile Güter gelegen, „verordneten Ausschüßen und Räthen stehen.

Hierdurch aber klar ausgemacht ist, daß ein Ritterschafftliches Mitglied nicht etwa erst perfecto negotio anzeigen, sondern die zu ver-

(1) Burgerm. Cod. Dipl. Equestr. p. 284. Tom. I. add. Knipschild de Nobilit. L. III. c. 9. n. 18.

verkauffende Güter anbieten, das Jus *προτιμήσεως*, oder den Vorkauff denen Ritterſchafftlichen Mitgliedern laßen, und bey einer Differenz wegen des Preiſes ſeines Orts-Directorii Ausſpruch erwarten ſolle; Alſo iſt leichtlich abzuſehen, wie wenig hier von einem Retractu perfecto jam negotio die Rede ſeyn könne, da vielmehr ein Vorkauff und Denunciation feſt geſezet worden, ehe man mit einem, ſo zu der Ritterſchafft nicht gehörig, das geringſte wegen eines Verkauffs vornehmen oder abhandlen kan.

Demnächſt hat weyland Ferdinandi III. Majeſt. glorwürdigſter Gedächtniß, der Schwäbiſchen Ritterſchafft eine Extenſiou des Privilegii im Jahr 1652. gegeben, und weil

„ theils Mitglieder und Zugewandte ſich un-
„ terſtanden, ohne Anmeldung bey ihres
„ Vierteils Räthen und Ausſchüßen,
„ auſerhalb der Ritterſchafft, hre Güter,
„ Zehend, und Gülten zu verhandlen und
„ veralieniren, da doch dem alten Herkommen
„ nach, die Löſung denen nächſten adelichen
„ Gefreunden, oder der geſamten Ritter-
„ ſchafft ſolle verkündet werden,„ ſolches dahin *extendi*ret und vermehret:

„ Wann hinführo über kurz oder lang
„ von einem adelichen Mitglied in Schwaben,
„ ein adeliches Gut einem hohen oder niedri-
„ gen

„ gen Stand verkaufft würde, daß der,
„ wie auch alle andere Käuffe, dem Aus-
„ schuß desjenigen Vierteils, darunter die Gü-
„ ter gelegen, *denunciiret* werden, und da sol-
„ ches nicht geschehen, dieselbe *null* und
„ nichtig seyn solle „ (1).

Wodurch dann festgestellet ist, daß alle Käuffe und Verkäuffe dem Ritterort vorhero angezeiget, und wann dieses nicht geschehen, das ganze Geschäfft vor null und nichtig geachtet werden solle.

Nicht weniger ist von Kayser Leopold Christ-allerlöblichsten Andenckens 1688. verordnet, und 1702. weiters bekräfftiget worden:

„ Zweytens thun wir mit nochmaliger
„ wohlbedächtlicher Confirmation, verbali-
„ ter obinserirter Kayserl. Einstands-Ver-
„ günstigungen, dieselbe dahin allergnädigst
„ extendiren und declariren, daß nehmlich
„ jedes Ritter-Mitglied bey geschehendem
„ Verkauff eines dem Ritter-Corpori quo-
„ cunque modo afficirten Guts oder Gefäll,
„ es sey wenig oder viel, bey *Confiscation*
„ des Kauffschillings verbunden seyn souen,
„ solchen Verkauff, den *verum emtorem*, und
„ das klare *pretium* bey Adelichen Ehren,
„ an Eydesstatt dem Directorio, worun-
„ ter das Gut oder feil geschlagene Gefälle
situ-

(1) Burgerm. I. c. p. 287. Ertel observ. Equestr. 49. p. 576. sqq.

„ ſituiret, in Zeiten anzuzeigen, und nicht
„ nur allein das Steuerrecht noch andere
„ dem Corpori zuſtändige Rechte und Gerech-
„ tigkeiten, wie die Nahmen haben, in den
„ Verkauffs-Anſchlag keineswegs zu brin-
„ gen, ſondern ſolche dem gemeinen Ritter-
„ Weſen per Expreſſum vorzubehalten „ (1).

„ Alles und jedes unter dieſer unſerer
„ neuen und denen vorhergehenden Privile-
„ giis beygeruckten Poen und Strafe, wel-
„ che jeder übertrettender halb in unſer und
„ des Reichs Cammer, und halb dem Di-
„ rectorio, worunter der *null*- und unbün-
„ dige *Contract* geſchehen, unnachläßig zu
„ bezahlen, verfallen ſeyn ſoll. „

Wie dann auch weyl. Caroli VI. Kayſerl. Majeſt. allerlobſeel. Andenckens nicht allein alles vorhergehende in dem Jahr 1718. beſtättiget, ſondern auch noch weiter:

„ Daß kein zu der Schwäbiſchen Rit-
„ terſchafft einverleibtes Rittergut, Zehend
„ und andere hergebrachte Jura, ohne *Dire-*
„ *ctorial*-Einwilligung extra Corpus E-
„ queſtre veralienirt, oder durch andere in
„ fraudem legis verabredende Contractus ſi-
„ mulatos hingelaßen werden, ſondern daß
die-

(1) Burgerm. l. c. p. 290. Lünigs Reichs-Archiv part. Spec. Contin. III. im erſten Abſaz N. 69. p. 129. II. Abſaz n. 39. p. 94. III. Abſaz n. 42. p. 74. Schweder Juris publ. part. Spec. Sect. II. c. 18. p. 997.

„ dieselbe authoritate desjenigen Ritter-
„ Directorii, unter welchem sie gelegen,
„ durch unpartheyische der Sachen kundige
„ Aestimatores geschäzet, alsdann von ei-
„ nem jeden Mitglied und jeden Verkäuf-
„ fer — jederzeit retrahirt werden kön-
„ nen „ (1).

verordnet, und den terminum retrahendi auf 3. Jahre nicht allein erstrecket, sondern auch die pœnam nullitatis samt allen übrigen dabey wiederhohlet, und Dero R. Hof-Rath auch Cammer-Gericht, um darauf in judicando zu reflectiren, ein *Decretum* ertheilet (2).

Wornächst dieses alles auch in denen Ritterordnungen fest gesezet und von denen Ritterschafftlichen Mitgliedern jedesmahl bey der Ausnahme entweder beschworen oder mit Handtreu an Eydesstatt angelobet worden, daß also kein einiges dieser besagten Mitglieder sich mit der Unwißenheit entschuldigen kan.

Hieraus aber sich zugleich deutlich ergiebet, daß die von Sternfels ihrer Ritterschafftlichen, so sonstigen als selbst angelobten Schuldigkeit kein Gnügen geleistet, wann sie

a)

(1) Burgerm. Cod. Diplom. P. IV. p. 1064. sqq.
(2) Cramer de alienatione bonorum cum primis Equestr. ad manus mortuas toto C. III. & App. p. 8. sq.

a) ohne Vorwißen des Directorii,

b) ohne denen Mitgliedern die Güter anzubieten zum Kauff, und zwar

c) an einem mächtigen, der Ritterschafft ohnehin beschwerlichen Stand geschritten,

d) die traditionem possessionis sogleich gethan, und

e) auch nachmals weder den Contract selbsten in extenso beygebracht, noch f) das Pretium mit allen Conditionen, bey adelichen Ehren an Eydes statt angezeiget, um sodann darüber die nöthige Entschließung zu nehmen.

Welches alles dann die in denen K. Privilegiis und beschwornen Ritterordnungen festgesezte Nullitæt des Contracts, Confiscation des Kauffschillings, auch andere Strafen in alle Wege nach sich ziehet, und mithin die von Sternfels sich auf keine Art davon loshalftern können.

Obwohlen auch

4) Ersagte von Sternfels sich gegen die Nullitæt des Contracts und andere Strafen damit zu schüzen vermeinen, daß die Kays. obangezogene und andere Verordnungen, nur allein auf allodial nicht aber von denen Ständen zu Lehen rührende Güter

ter giengen, desfalls auch die Kayserl. der Schwäbischen Ritterschafft ertheilte Privilegia von 1566. 1601. und 1688., weniger nicht das von 1718. vor sich anziehen, als welche theils nur den Retract festsezeten, mithin validitatem Contractus præsupponirten, theils aber, insonderheit das von 1688., im Munde führeten:

„Fallen die Lehen als apert heim, oder
„ werden verwürckt, oder aber durch Kauf,
„ Tausch oder in andere Weg, das Do-
„ minium directum mit dem utili consoli-
„ dirt, sollten doch die Güter dadurch von
„ der Collectation nicht abgezogen wer-
„ den. „

Woraus sie schließen wollen, daß Kays. Majest. selbsten dem Lehenherrn die Güter durch Kauff und Tausch zu consolidiren nachgelaßen habe, mithin nur von allodialibus in denen Privilegiis die Rede seyn könne.

Wozu dann der Herr Herzog von Würtemberg annoch sezet, daß Kays. Majestät Zweifelsohne de Jure tertii zu disponiren niemalen gemeinet gewesen seyn würden, und im Gegenfall ein Gravamen Statuum commune daraus machet;

So ist demnach hiebey zu mercken, daß, soviel die Validitatem contractus anlanget, die Kayserl. Privilegia der Ritterschafft, worunter der Verkäuffer geseßen, zweyerley Rechte gönnen, eines das Jus des Vorkauffs

oder Protimiſeos vor die Ritterſchafftliche Mitglieder, das andere aber das Jus Retractus, wann ſich kein Ritterſchafftliches Mitglied zum Verkauff gefunden, und daher ein Auswärtiger zum Kauff gelaßen werden muß.

In dem erſtern Fall iſt nullitas contractus vorhanden, wann ein Ritterſchafftliches Mitglied die Denunciation bey dem Corpore Equeſtri und Anbietung des Vorkauffs unterlaßen, in welchem die von Sternfels zu befinden ſind.

In dem andern aber, da die Denunciation geſchehen, ſich jedoch kein Ritterſchafftlicher Käuffer vorfindet, beſtehet zwar der Contract auch mit einem Extraneo und hat alsdann nichts als Retractus binnen dreyen Jahren ſtatt, welcher zweyte Fall aber hier gar in keinen Betracht kommet, da die von Sternfels die Denunciation und Anbietung zum Vorkauff, ſelbſt geſtändiger maßen, nicht gethan haben.

Weilen aber die von Sternfels vermeinen wollen, als ob keine Rechts-Zierlichkeit der Denunciation und Anerbietens zum Vorkauff in dem Fall nöthig ſeye, wann der Lehenherr ſelbſten kauffe, geſtalten dieſe Refutation in denen Kayſerl. Privilegiis erlaubet ſeye, ſo iſt desfalls eine weitere Betrachtung nöthig.

Wobey dann nicht geläugnet werden kan, daß Ew. Kayſ. Majeſt. ſo wenig als Dero

ro Allerhöchste Vorfahren an dem Reich denen Lehenherrn ihre Befugniß zu der Consolidation jemahlen benehmen wollen, vielmehr alle Arten derselben gut geheißen haben.

Jedoch ist dieses nach klarer Maaßgabe derer nemlichen Privilegien, worinnen diese Ausdruckungen zu befinden, wohl auf keine andere Art zu verstehen, als wann bey einer Consolidatione ex facto vasalli descendente deßelben vorgeschriebene Ritterschafftliche Schuldigkeit beobachtet wird. Sonsten sich die pœna nullitatis in einem Verkauff an den Lehenherrn eben sowohl, als bey dem an einen Fremden verstehet, wann es gleich mit dem Retract bey demselben mehrere Bedencklichkeit hat.

Muß demnach ein jeder Ständischer in der Ritterschafft befangener Vasall, Krafft derer in das Reich publicirten und vor dem Jahr 1704. nicht einmahl angefochtenen K. Verordnungen, wann Er ein Lehen zu verkauffen gemüßiget wird, sich erst auf die oben erzehlte Art bey dem Directorio melden, einen Käuffer aus der Ritterschafft Mittel aussuchen, wenn er einen dergleichen gefunden und der Lehenherr die Erlaubniß nicht etwa zuvor überhaupt auf alle und jede ertheilet hätte, solchen seinem Lehenherrn anzeigen, um den Consens ad alienandum bitten, in unbilliger Verweigerung deßelben obgesagter maßen allenfalls vor dem Lehenhof

verfahren, und fernere rechtliche Wege einſchlagen.

Im Fall aber kein ſolcher etwa billig von dem Lehenherrn nach denen Umſtänden zu genehmigender Käuffer ſich vorfände, iſt freylich einem Ritterſchafftlichen Mitgliede, ſeinem Lehenherrn ſelbſten das Lehen zu verkauffen und dergeſtalt zu refutiren unverwehrt, es muß jedoch ſeiner Seits in contractu das Jus collectandi und übrige gegen die Ritterſchafft obhabende Schuldigkeit, Krafft derer Privilegien und deßelben eigenen Verbindung zu dem Corpore, vorbehalten werden, ſonſten das Mitglied, und in conſequentiam auch der Lehenherr, denen in Privilegiis Cæſareis und denen eigenen beſchwornen Ritterſchafftlichen Compactatis geſezten Strafen nicht entgehen kan.

Und in dieſer aber keiner andern Maaße ſind gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtem Davorhalten nach die Kayſ. Privilegia wegen Conſolidation derer Lehen durch Kauff und Verkauff an den Lehenherrn zu verſtehen, allermaßen Höchſtbeſagte Privilegia wegen der ſchuldigen Anerbietung und des Vorkauffs, auch alles übrigen bisher erzehlten, zwiſchen Ritterſchafftlichem eigenen und von denen Ständen zu Lehen bekommenen Gut keinen Unterſchied machen, ſondern überhaupt alles in einem Corpore beyſammen zu behalten feſtſezen, welches in der Conſolidation durch Kauff und Verkauff

auf

auf keine andere dann besagte Art geschehen mag, und wann diese nicht beobachtet wird, das verkauffende Mitglied, ex defectu formæ, die Strafe so wenig als bey eigenthümlichen Gütern vermeydet.

Wenigstens ist dabey allerdings gewiß, daß ein solches adeliches Mitglied das von ihm erkennete Jus publicum civitatis aut collegii pactis privatis nicht ändern, oder die pro forma actus festgesezete Solennitates zu umgehen vermöge (1), dannenhero aber daßelbe sich anderer Gestalt zu verbinden keineswegs im Stande seye, vielmehr ein Contractus lege prohibitus vel approbatus weder naturalem noch civilem obligationem *producire* (2).

Und gleichwie bey einem contractu bilaterali, als die Emtio venditio ist, die voluntas und potestas utriusque contrahentium erforderet wird, die contrahentes aber weder natura noch *lege* (3) auf eine sowohl als auf der andern Seite verhindert seyn müßen, wann der Contractus bestehen soll; so findet sich hier wenigstens auf Seiten de-

(1) L. Jus publicum 38. ff. de pactis. Manzius de pactis qu. 6. n. 11. sqq. Vinnius de pactis c. 14. n. 1.

(2) L. si non sortem 26. pr. de condict. indebiti L. cum Lex 46. ff. de Fidejuss. Schrade de contract. p. 15.

(3) Hahn ad Wesenb. tit. de pactis ad N. 5 p. m. 192. sq. Mozzius de contract. p. 39 n. 31.

rer von Sternfels der notable Mangel in der Poteſtate, ſo, daß auf ihrer Seite, ex defectu poteſtatis, lege, pacto, juramento certis ſolennibus circumſcriptæ & alias ſublatæ, der anderer Geſtalt geſchloßene Contract nothwendig null ſeyn muß.

Ja wann auch der Herr Herzog meinen will, daß Ihn die Kayſerl. Privilegia als tertium nichts angiengen, und man ſolches, um daraus das erſtgeſagte Argument gleichwohl in aller ſeiner Stärcke gegen ihn zu machen, vor einen Augenblick zugeſtünde, ſo hat Er doch in materia Emtionis Venditionis cauſam von dem Venditore, muß demnach, wann Er den titulum von ihm überkommen will, den Contract nach der erſagtem Venditori vorgeſchriebenen Form ſchlieſſen und in deßelben Real-Verbindungen eintretten, welches dann ihn ſowohl als den Verkäuffer, reſpective directo und per indirectum, zu denen Ritterſchafftlichen Privilegiis und derſelben Form verbindet, ſonſten das Geſchäfft nicht zur Würcklichkeit kommen kan.

Und auf dieſe Art vermeinet gehorſamſter Reichs-Hof-Rath unnöthig zu ſeyn, in die ſonſten an ſich beſchwerliche Frage hinein zu gehen, ob überhaupt die Privilegia de non alienando und der Retractus Equeſtris in feudis a ſtatibus datis Plaz greiffen (1)? Allermaßen hier rationes ſpeciales

(1) Weber de Retractu Nobilibus Imp. immediatis per Privilegia Cæſ. conceſſo p. 29. ſq. §. 13.

les genug gegen den Lehenherrn vorhanden sind, um welcher willen in diese Frage überhaupt sich einzulaßen, ohne alle Noth ist.

Es geschiehet auch denen Ständen hierbey um so weniger zu viel, weil diese Lehen, so die Ritterschafft besizet, entweder ihnen aufgetragen, oder von Kayserl. Majest. (1) vor Alters zu ihren Ducatibus und Comitatibus gelegt, oder doch die Allodia selbsten, wovon die Lehen gegeben, mit denen ganzen Herrschafften, auf andere Weise denenselben zugewendet worden, bey welcher Gestalt derer Sachen Ihnen um so weniger fremd vorkommen kan, wann Kays. Majest. zu Erhaltung des Ritterschafftl. in denen Reichs-Gesezen gut geheißenen, und pace Westphalica als ein Corpus approbatum denen Reichsständen in vielen Stücken an die Seite gestellten Corporis, eine Verordnung gemacht, wordurch ihre Lehensherrliche Gewalt in etwas beschräncket worden, und der Sie, die Stände selbsten, sich nun schon lange Jahre gemäß geachtet haben.

5) Wendet man Sternfelsischer Seits ein, daß der Ritterschafft durch den Verkauff kein Schade entstanden, da sie als Verkäuffere dem Herrn Herzogen nichts weiters cediret, als was sie von ihm empfangen, der

(1) Le Febure des Fiefs L. 2. c, 5. per tot. & illic citata loca Capitularium.

der Ritterſchafft hingegen gerne gönneten, wann ſie den Retract ſowohl, als das jus collectandi, gegen den Herrn Herzog zu Würtemberg behaupten könnten, wannenhero auch Kayſerl. Majeſt. gebeten wird, dieſelbe lediglich an den Herrn Herzog zu verweiſen, da ohnehin die Actio de Retractu ſowohl als die de Collectis in rem gehe.

Gleichwie aber in denen oben ſpecificirten Privilegiis Cæſareis und Ritterordnungen die Ritterſchafftlichen Mitglieder angewieſen ſind, ſowohl die Anzeige wegen des Verkauffs vorläuffig zu thun, als auch die Collectation jederzeit nahmentlich vorzubehalten, dieſes auch inſonderheit 1688. und 1702. ſub reſervatione pœnæ nullitatis & confiſcationis des Kauffſchillings weiters bekräfftiget (1) worden, demnächſt der Reichs-Hof-Rath beſtändig darauf erkennet (2), ſolchemnach die Nullitæts-Erklärung und übrige Strafen die von Sternfels um ſo mehr treffen müßen, da die beſagte von Sternfels ſelbſten ſtillſchweigend eingeſtehen, daß ſie ihrer obhabenden Schuldigkeit nicht nachgekommen ſeyen.

So

(1) Schweder J. P. part. ſpec. Sect. 2. c. 18. §. 11.

(2) Burgermeiſter Manuale Equeſtre P. II. p. 43. ſqq. Andler Juriſpr. publ. & priv. L. I. tit. 5. P. X. n. 35.

So wird es wohl in der Sache selbsten keinen auch den mindesten Anstand haben, daß die Actio überhaupt gegen dieselbe gehen, und sowohl ob pacta non adimpleta, als auch ex delicto wider sie agirt werden könne, da zumahl sie intellectu Juris noch vor Possessores gehalten werden, die Strafe aber aus der Ursache doppelt verdienet haben, weil sie die Alienation an einen solchen Stand gethan, von welchem sie zum Voraus gewust, daß derselbe die Collectation und übrige Rechte in Zweifel ziehen werde, wann ihm nicht per reservationem die Hände gebunden würden.

Außer deme ist auch nicht einmal an dem, daß die von Sternfels dem Herrn Herzog nicht mehr cedirt, als was sie von ihm bekommen, dann sobald sie die Collectation ein onus reale fundo inhærens nicht reserviret, welche sie selbsten darauf jederzeit anerkennet und anerkennen müßen, auch die fundos simpliciter hingeben, da sie doch der Ritterschafft zur Eintreibung der Collectation verholffen zu seyn schuldig waren, ist allerdings tacite etwas von ihnen cedirt, so sie nicht cediren können, welchemnach in der That etwas anderes geschehen, als geschehen zu seyn simulirt wird. Da ja bey einem Ritterschafftlichen Mitglied, die Collectation nicht vorzubehalten, per Privilegia Cæsarea ebensoviel als dieselben mitalieniren heisset. Was nun

6) des Herrn Herzogs Einſtreuungen gegen die Ausübung der Collectation und übrige Ritterſchafftliche Rechte betrifft, meinet derſelbe, daß eine Conſolidation des fundi feudalis alle Verbindung mit der Ritterſchafft auf einmal aufhebe, weil der Vaſall dem Domino keine Servitut auflegen können, und alle Steuren demſelben wieder mit heimfallen müſten, weil er ſie dem Vaſallen gegeben habe.

Mit was für einem Grund aber der Herr Herzog ſagen wolle, daß die von Sternfels die Collectation von ihm gehabt, iſt wohl nicht leichtlich zu begreifen.

Dann in dem XIV. Sæculo, als dieſe Sternfelſiſche Orte, in ſo weit dieſelbe Lehen ſind, von denen von Sternfels, ſoviel man weiß, ſolchergeſtalt zum erſten erkennet worden, hatte der Herr Herzog ſelbſten noch kein ius collectandi, als welches Er erſt in dem XVI. Jahrhundert von Kayſ. Majeſt. und dem Reich erhalten, konnte alſo auch einem Lehenmann ſolches nicht geben.

Als auch der Herr Herzog ſelbſten das ius collectandi in ſeinem Lande hernachmalen erhielte, bekame er doch ſelbiges nicht auf denen Sternfelſiſchen Gütern, wie er dann biß zum Verkauff keinen Groſchen davon gezogen; ſo hatten es auch ſeine Vaſallen die Sternfelſe nicht, als welchen es Kayſerl. Majeſt. und das Reich, weil ſie keine Stände waren, keineswegs gegönnet, vielmehr ver-

vergabe solches Kayserl. Majest. an die gesammte Reichs-Ritterschafft, um es nomine Cæsareo, nicht aber nomine Vasalli, auszuüben, daher dann dasjenige, so der Vasall niemahl gehabt, auch von dem Herrn Herzog unmöglich zu Lehen erhalten können, bey der Refutatione feudi, wann auch dieselbe in erlaubter Maaße geschähe, keineswegs mit an denselben zuruckkommen kan, sondern als ein Jus Superioritatis a Cæsare commissum bey der Ritterschafft verbleiben muß.

Es mag auch diese Collectation jezo dem Herrn Herzog nicht erst zuwachsen, weil es allerdings billig ist, daß gleichwie dem Reich und denen Craysen etwas zu entziehen unerlaubet, also auch von der Kays. Ritterschafftlichen Collectatiom etwas hinweg zu nehmen, eben so wenig zugelaßen seyn müße, da zumahl derer Stände Anschlag darüber nicht größer wird, solchemnach sie jederzeit in einem unbilligen Gewinn, der Kayser aber in Schaden stehen würde, die Unterthanen hingegen eine Collectation absque ullo titulo erleiden müßten (1).

Wannenhero auch gehorsamsten Reichs-Hof-Raths beständiger Styl und Herkommen dieses gewesen, daß in Consolidationibus quocunque demum modo factis, man auf das Jus continuandi Collectas Cæsareas Equestres

(1) Vid. brevitatis studio die Ritterschafftlichen Haupt-Fundamenta puncto continuationis jurium collectandi in feudis consolidatis 1731. in 4. circiter emissa.

ſtres in feudis conſolidatis geſprochen, wie davon in erſtbeſagter *Deduction* die Concluſa von Zeit zu Zeit beygebracht ſind, neben dem aber der ehemalige Reichs-Hof-Rath Baron von *Andler* (1) ein weiteres Zeugniß abgeleget, und davon in denen neueſten Zeiten bey Ew. Kayſerl. Majeſt. glorwürdigſter Regierung Exempel genug vorhanden ſind.

Es iſt auch ſothanes allgemeines Recht ehedem ſonderlich im Würtembergiſchen ſo bekannt und unbeſtritten geweſen, daß die ſelbſtige Würtembergiſche Profeſſores auf der Univerſitæt zu Tübingen, unter denen Augen ihres Herrn Herzogs, mehr als hundert Jahr über, und noch in neueren Zeiten, offentlich gelehret, daß in denen quocunque modo conſolidirten wenigſtens aber denen aufgetragenen Lehen, die Collectation, ſo darauf gehafftet, wann auch ſogar erſagte Conſolidatio ſine facto vaſalli geſchähe, unſtreitig fortgehen müße, wie davon *Beſold*, *Schweder* und *Graſs* vorerſt angeführt werden können (2).

Da man aber hier gar in einem Fall verſiret, wo Würtemberg das Lehen facto vaſalli conſolidirt, daher aber deßelben factum, wann er auch ſelbſten eine ſervitu-

tem

(1) Jurispr. p. & priv. p. 282. ſq. nov. Edit.
(2) Beſold theſaur. pract. voc. Ritterſchafft Schweder l. c p. 987. ſeq. Graſs Diſſ. de nexu ordinis equeſtris erga Cæſarem & Imperium reſpond. Nagel ap. Burgerm. Theſ. Jur. Equeſtr. P. I. p. 609. ſq.

tem darauf gelegt, als Emtor titulum ab eo habens, nothwendig ertragen müste, so würden die eigene Würtembergische Zweifel gegen die Collectation in feudis consolidatis hiebey nicht einschlagen, wann man auf der bisher bezeigten Widersezlichkeit beharren und selbe weiters zu derselben Behuf auführen wollte.

Von eben so schlechten Gewicht aber ist dasjenige, was

7) gegen die erkennete Patentes eingestreuet wird, als ob nemlich dieselbe völlig unzuläßig seyen, nachdem die Orte an Würtemberg schon ehender übergeben worden, als das Kays. Mandatum ergangen, oder nur einmal die Ritterschafft um die Processe gebethen habe. Gestalten es hiebey auf dieses alles nicht ankomt, sondern die nichtige Uebergabe an den Herrn Herzogen keine Achtung verdienet. Weßhalben auch Ew. Kays. Majestät gehorsamster Reichs-Hof-Rath unbedencklich findet, sothane widerrechtlich übergebene Orte, noch jederzeit als Sternfelsisch und der Ritterschafft ex Commissione Cæsarea auch dem Herkommen nach unterworfen anzusehen; da zumahlen ersagte Ritterschafft, welcher sie nexu realis Collectationis & Subjectionis verwandt sind, solche niemahlen davon losgezehlet, mithin in so fern nicht die geringste Veränderung vorgegangen ist, und die Turbatio mit der Würtembergischen Huld gung in keinen rechtlichen Betracht kommet.

Sol-

Solchemnach aber zeiget sich allenthalben bey dieser ersten Abtheilung so viel, daß weder Würtemberg noch die von Sternfels etwas beyzubringen gewust, welches mit einer Communication an die Impetrantische Ritterschafft zu verfahren Anlaß geben können, dannenhero aber man sogleich das weitere zu verordnen keinen Umgang nehmen dörffte.

Und wird hiebey eine eilfertige würckliche Hülffe um so mehr nöthig seyn, als die Ritterschafft von ihrem gänzlichen Untergang nicht weit entfernet seyn dörffte, wann denen Lehenherren frey stehen sollte, eigenes Beliebens und ohne denen Privilegiis und Verbindungen der Ritterschafft ein Genüge zu thun, die von Ihnen gegebene Lehen an sich zu kauffen.

Denn der mehreste Theil der Ritterschafftlichen Güter bestehet aus einzelnen Stücken, so von verschiedenen Reichsständen zu Lehen gehen; Die Mitglieder sind guten Theils mit Schulden behafftet, oder suchen doch ihren eigenen Nuzen mehr, dann das Beste und Erhaltung des Corporis; mithin ist ihnen allemal derjenige Käuffer recht und am liebsten, welcher das mehreste Geld vor das Gut geben will: Hier können nun ehender große Herren theuer bezahlen, als daß dieses von einzelnen adelichen Mitgliedern zu hoffen wäre, zumalen wann jene auf das jus collectandi mit rechnen könnten, welches

ein Adelicher jederzeit seinem Corpori belaßen muß, und was dergleichen Umstände mehr seyn mögen.

Ehe aber gehorsamster Reichs-Hof-Rath die Verfügungen zu Rettung derer Sternfelsischen Güter in Unterthänigkeit vorschläget, muß derselbe zuvor in der

IIten Abtheilung die Nothwendigkeit zeigen, um welcher willen man es in dieser Sache bey denen gemeinen gerichtlichen Verfügungen allein nicht bewenden laßen, sondern noch eine besondere Ahndung derer Reichsgeseze- und Respects-widrigen Säze, so dem Herzoglich-Würtembergischen Schreiben eingefloßen, dabey vornehmen müße.

In mehrerem Betracht, daß es allerdings die gefährlichsten Folgen haben würde, wann einem Reichsstand erlaubet seyn sollte, dergleichen Gedancken nur in dem Reich auszubreiten, geschweige dann Ew. Kays. Majest. selbsten dieselbe ohne einige Mässigung dahin zu schreiben, und Allerhöchstdenenselben als ein Reichs-Recht aufzudringen.

Um nun Ew. Kays. Majest nur einige Proben von sothanen Würtembergischen Aeußerungen und derselben Folgen zu geben, will gehorsamster Reichs-Hof-Rath anführen, daß

1) der Herr Herzog obgesagter Dingen behaupte, als ob diese Sache vor die Austräge, nicht aber den Reichs-Hof-Rath gehöre.

Nun

Nun ist zwar oben erwehnet, wie wenig das Angeben denen Reichs-Rechten gemäß seye: Hier aber muß man noch hinzufügen, daß, da im jezigen Vorfall von einem Kays. Reservato und Hoheits-Recht derer Ritter-steuren die Frage obwaltet, die entgegen gesezte Exceptio Fori declinatoria um so mehr unstatthafft und Ew. Kayserl. Majest. Autoritæt nachtheilig seye.

Anerwogen wann dieses nur allein in dem Puncto Collectarum Beyfall finden sollte, keine Gerechtigkeit in solcherley Klagen mehr ausgeübet werden könnte, sondern der Verkauff eines Ritterschafftlichen Guts nach dem andern an die Lehenherren zu befürchten stünde, welche unter Vorwand dieser Einrede jedesmal in dem Besiz bleiben würden, ohne sich um gerichtliche Verfahren zu bekümmern. Und auf diese Art würde sodann einem jeden frey stehen, nach eigenem Gutdüncken zu verfahren, daher dasselbe um den Zusammenhang des Reichs beyzubehalten und tausend andere vor Ew. Kays. Majest. Subsidia charitativa, so fort die geringere Reichsstände und Glieder daraus entspringende üble Folgen zu vermeiden, allerdings geahndet werden muß. Da zumahl man

2) auf einem gänzlichen Stillstand alles gerichtlichen Verfahrens, und wegen der durch das Reichsgutachten von 1704. erklärten

ten gemeinen Meinung derer Stände sämtliche Ritterschafftliche mit denen Ständen habende Strittigkeiten auf dem Reichstag zu entscheiden anträgt.

Auf solche Art aber würde dieses in einer von Ew. Kays. Majest. Allerhöchsten Vorfahren niemahlen durch Dero Commission zur Reichstags-Deliberation gebrachten Sache, eigenes Gefallens, auf Antrieb einiger damals zusammen verbündeter Stände, in einer obbesagter maßen ganz unterschiedenen Sache erstattete Gutachten, welches daher des damals regierenden Kaysers Leopoldi Majest. nicht einmal einer Resolution würdig geachtet, und beständig dagegen erkennen laßen, noch jezo den Effect haben sollen, daß darüber in keiner Ritterschafftlichen Sache der Gerechtigkeit ein Genügen geschehen könnte.

Woferne nun denen Reichsständen erlaubet wäre, in denenjenigen Vorfallenheiten, welche Ew. Kays. Majest. Hoheitsrechte und Reservaten betreffen, sich selbsten zu Richter aufzuwerfen, und Allerhöchstderoselben die wohlhergebrachte eigene Judicatur zu benehmen, würde eines nach dem andern von diesen Rechten angefochten, sodann von einem renitirenden Stand die Sache auf den Reichstag gebracht, und zu des Reichs Erkenntniß ausgesezet werden, da immittels nach der obbesagten Lehre de effectu Recursus

sus suspensivo Ew. Kays. Majest. gar aus dem Besiz gesezet seyn sollten.

Ja es würden Ew. Kays. Majest. mit allen Dero Hoheitsrechten sich dem Reichstag in solcher Maaße unterworfen sehen, daß jeder, auch der geringste Stand, in seinen Sachen noch eines beßeren Rechtens, als Allerhöchstdieselbe, fähig seyn sollte.

Dann einem jeden, auch dem geringsten Stand, wollen einige neuere Staatsrechtslehrer gönnen, daß in denen Jura singulorum betreffenden Sachen auch das ganze Reich einem solchen Stand seine Befugniß nicht zur Untersuchung ziehen, oder darinnen zu dessen Nachtheil etwas beschließen könne.

Kayserl. Majest. sollten hingegen mit Dero Hoheitsrechten von jedem Reichsstand beurtheilet werden, und nicht einmahl dasjenige, was man dem geringsten Stand auf dem Reichstag gönnen will, genießen.

Je ungereimter aber dieser Lehrsaz herauskommet, desto sicherer ist nach denen Reichsgesezen, daß, wann ein Stand gegen Ew. Kayserl. Majestät was zu klagen hat, er solches obbesagter maßen aburtheilen laßen müße, da hingegen, sobald die sämtlichen Stände als Ein Corpus betrachtet werden, welches mit Kays. Majest. über dieses oder jenes Recht in dem Streit ist, kein anderer Weg, als via amicabilis Composit. statt habe, nicht aber die Reichsstände

de in causa propria gegen Ew. Kayß. Majest. zu sprechen vermögend seyen.

Maßen, da dieses der einzige Weg in denen Fällen ist, ubi status ut *unum corpus* considerari nequeunt (1), so muß es noch vielmehr der einzige Weg seyn, wann der Kayser und die Stände miteinander Streit haben, da immittelst doch dieser Streit niemahlen würcken kan, daß Kayß. Majest., wie es Würtemberg begehren will, immittels aus dem Besiz kommen sollten, sondern derselbe ex generali præsumtione so lange fortgehet, biß ein anderes ausgemacht ist.

Obwohlen nun so gestalteter Sachen der Herr Herzog denen Worten nach nicht so weit gehet, daß er, wie ein oder anderer großer Reichsstand sonsten gethan, dieses Reichsgutachten von 1704. gar ein Reichsgesez genennt hätte, da sein Ministerium wohl vorausgesehen, daß dergleichen Benennung niemand, so die Reichs-Verfaßung nur von weitem kennet, beytretten würde; so meinet er dennoch, daß weilen die gesamte Stände ihre Willens-Meinung Anno 1704. allschon erkläret, müße Kayß. Majest. nothwendig stille stehen, welches dann in der That eben so viel sagen will, als ob die Reichsstände durch ihre Erklärung Kayß. Majest. gleichsam auf eine gesezliche Art binden könnten.

Da nun das Reichsherkommen von allen

(1) Instrum. P. W. Art. 12. 52.

len Zeiten her ein anderes mit ſich gebracht, und ein von Kayſ. Majeſt. nicht approbirtes R. Gutachten nicht die allermindeſte Würkung nach ſich gezogen; ſo können auch E. K. M. jezo kein anderes Recht aufkommen laßen, muß vielmehr ſolcherley Aeußerungen mit allem Nachdruck entgegen gegangen werden. Da zumalen

3) der Herr Herzog mit ausgedrückten Worten erkläret, daß Er bey ſeiner Poſſeſſion, biß Ew. Kayſ. Majeſt. und das Reich ein anderes verordneten, beharren, auf alle Reichs-Hof Raths-Erkenntnißen aber nichts geben werde.

Gehorſamſter Reichs-Hof-Rath zweifelt hiebey, ob jemahlen ein Reichsſtand ſich unterſtanden haben werde, ſeine üble Geſinnung vor Ew. Kayſerl. Majeſt. Reichs-Oberrichterlichem Amt mit ſolchen deutlichen Worten und gegen Allerhöchſtdieſelbe ſelbſten an den Tag zu legen; Siehet dannenhero auch nicht ab, wohin es mit der Kayſ. Autoritæt kommen werde, wann Ew. Kayſ. Majeſt. nicht geruhen ſollten, neben dem Fortgang derer gerichtlichen Verfügungen, annoch beſonders zu erkennen zu geben, daß dergleichen gegen einen Kayſer gebrauchte Schreib- und Reichsgeſezwidrige Gedenckensart Allerhöchſtdenenſelben nichtgleichgültig ſeye, ſondern vielmehr Allerhöchſtdieſelbe einen weit andern Reſpect und einen mehr den Reichsgeſezen gemäßen Vortrag in anderen Gelegenheiten erforderten.

Ve-

Votum.

Solchemnach wäre nun III., um ad Votum zu kommen, gehorsamster Reichs-Hof-Rath der allerunterthänigsten Meinung, daß Ew. Kayserliche Majestät so viel die in dem Schreiben des Herrn Herzogen eingeflossene, dem Kays. Respect zu nahe trettende und Reichsgesezwidrige Ausdrückungen betrifft, durch gewöhnliche Wege dem zu Dero Hoflager abgeordneten Würtembergischen geheimen Rath Faber, (welcher besagtes Herzogliches Schreiben ad manus clementiss. übergeben,) Dero Empfindlichkeit über diesen Vorgang zu erkennen geben, dabey aber den Herrn Herzog in Kays. Wohlmeinen errinnern ließen, sich durch einige zu Weiterung und Bekränckung des Reichsoberrichterlichen Amts geneigte Räthe nicht verleiten zu laßen, sondern Dero Reichsständischen Schuldigkeit und Ew. Kays. Majest. zu des Herrn Herzogs sonstigen eigenen Reichspatriotischen Gesinnung jederzeit hegenden Zutrauen nach, vielmehr dahin mit zu bearbeiten, daß das Band zwischen Haupt und Gliedern samt Erhaltung der Ruhe in dem Reich immer mehrers befördert werde.

So viel aber das hinauszugebende Conclusum betrifft, wollte allerunterthänigst besagter Reichs-Hof-Rath, aus denen angeführten Ursachen, das bey Fürstlichen Handschreiben sonsten gewöhnliche Ponatur ad Acta nicht erkennen, vielmehr

1) prævia poſitione Reproductionis mandati & affixionis patentium, nec non litterarum der Reichs-Ritterſchafft ad Acta,

2) die Exceptiones verwerfen, an die Unterthanen aber

3) ulteriores patentes erkennen, und ſolche

4) der Ritterſchafft ad affigendum per Reſcriptum anſchließen.

Wie daßelbe angebogenes Concept Concluſi des mehreren zu erkennen giebet.

Und bleibet nunmehr alles zu Ew. Kayſ. Majeſt. allerhöchſten Entſchließung ausgeſezet, da immittelſt ſich gehorſamſter Reichs-Hof-Rath zu Kayſ. Gnaden allerunterthänigſt empfiehlet.

Formula.

1) Ponatur Reproductio Mandati Cæſ. ut & edoctio affixionis patentium d. d. 27. Mart. a. c. una cum litteris humill. reliquorum Cantonum Corporis Equeſtris Suevici ad Acta.

2) Mit Verwerfung derer denen Reichsſazungen und Kayſerl. Allerhöchſten Gerechtſamen zuwider lauffenden Exceptionum fiat paritoria cum term. 2. Menſium.

3) Fiant etiam repetitæ Patentes Cæſ. an die 4. Sternfelſiſche Orte Zabernfeld, Ochſenberg, Michelbach und Leobrunn, in priori forma. Et hæ

4) cum notificatione horum per Reſcri-

scriptum includantur der Ritterschafft Orts Creichgau ad affigendum & publicandum.

VII.

Ungedruckter Auszug des Reichs-Hofraths-Protocolls vom Jahr 1550. in Reichsritterschafftlichen Angelegenheiten; mit einer Anmerckung darüber.

2. Octobr. 1550.

Elseßisch Adel wider die Stat Straßburg. Von wegen Besetzung des Regiments daselbst. Pitten die Kays. Majest. wolle sy bey Iren alten herprachten Freyhaiten erhalten, vnd sie der new vferlegten Dienstbarkeit, so Inen von denen von Straßburg mit Bett vnd Steür Anforderung vnd in ander weg aufgelegt werden will, zu entladen.

Idem latine.

Der Herr Præsident Has vnd Doctor Seld haben Beuelch mit den Supplicanten zu handlen.

4. Oct. 1550.

Statt Straßburg contra Nobiles Alsatiæ. Pitt die Kays. Majest. wolle Ir vnuerhört sich durch den Adel inn Elsas zu kai-

ner Begnadung oder Erkanntnus wider Sy bewegen laßen, sondern zuuor Iren Bericht darauf zu nemen.

Die Kays. Majest. wirdet sich aller Gebühr wißen zu halten.

8. Oct. 1550.

Adel im Elsaß vide supra 2. Octobr.

Der Punct die Stat Straßburg belangend solle an die Kays. Majest. gebracht werden.

Sonst ist den Supplicanten die Freyhait daß sie von dem, so Sy in Irer Hausnotturfft gebrauchen, kainen Zoll geben. Doch also, daß Sy jederzeit solchen Gebrauch und Irem Insiegel bezeigen, bewilligt.

Auch ferner ein General-Mandat erkennt, daß sie mit Verleihung Ihrer Güter, wie Recht ist, handlen und mit widerwertigen gepotten nit beschwerdt werden.

Der übrigen Puncten halben ist den Supplicanten fürgesezt, diejenigen Stend oder Personen, davon Sy Irem anzeigen nach beschwerdt werden sollen, vnderschidlich bey ainem Jeden Puncten zu benennen vnd anzuzaigen, alsdann mit denselben die gepür haben, zu verschaffen.

14. Oct. 1550.

Adel im Elsaß auf hieoben den 8. dieses ergangenen Beschaid, diejenigen Stend vnd Personen, dauon sy beschwert zu sein vermainen zu specificiern, übergeben Specification derselben. Mit Vermeldung ettlicher

cher Beschwerungen so Jhnen durch die Stet Schletstat, Oberkirch vnd Roßhaim begegnen sollen.

Den Supplicanten seind schreiben an die drey Stet, als Schletstatt, Oberkirch vnd Roßhaim erkent, die angezaigten Beschwerden abzustellen, oder Vrsach dagegen anzuzaigen, vnd Insonderhait, daß sy die Supplicanten an Gebrauch der ordentlichen Gericht nach gestalt vnd Gelegenheit der Handlung nit verhindern.

Item ain General Mandat, das dem Supplicanten an dem Hetzen und Paißen, wie sich solches nach Adels Freyhait vnd in langwirigen Gepranch herpracht, kain eintrag beschehe.

(Tax.) fl. 6.

17. Oct. 1550.

Adel im Elsaß vmb Freysitz in dem schreiben an die Stet, vermöge des Decrets am 14. dieses ergangen.

Solle in dem Schreiben an die Stete, wie in andern puncten cum clausula, Im fall, daß sy deßen nit schuldig sein vnd Vrsachen dagegen hetten, Bericht zu thun, inserirt werden.

15. Oct. 1550.

Ritterschafft zu Dirmstain Ganerben vmb Confirmation Irer Freyhaiten so hievor von der Churfürsten Pfaltz vnd dem Bischo-

ue zu Wormbs confirmiert. deren sy Copias mit übergeben.

Ist die begert Confirmation in forma, quatenus sunt in possessione bewilligt.

Taxa Fl 20.

8. Oct. 1550.

Hans Christoff von Berliching Vmb Peßerung seines anererbten Wappens mit seiner Muter abgestorbenen Wappen In quartierten schild mit zwayen Thornier Helmb.

Remittatur ad Reverendissimum Dominum Atrebatensem.

* * *

Diese erstere Reichs-Hofraths Conclusa seynd also der Stoff zu demjenigen Freyheitsbrieff gewesen, welchen die Reichs-Ritterschafft im Elsaß unter dem 8. Oct. 1550. erhalten hat, und der ganz beym Lünig (1), auszugsweise aber an unten (2) angezeigtem Ort gelesen werden kan: Und nun wißen wir, was Gelegenheit darzu gegeben hat, und was sich für resp. Widersprüche und Bedencklichkeiten dabey geäußert haben.

Ende des vierten Stücks.

Re.

(1) in seinem Reichs-Archiv, Part. spec. Cont. 1. unter Elsaß, S. 42.

(2) in den vermischten Nachrichten von Reichs-Ritterschafftlichen Sachen S. 917.

Staats-Bibliothek Bamberg

Register.

über das erste bis vierte Stück.

Das specielle Register über die in denen vermischten Nachrichten von Reichsritterschafftlichen Sachen, wie auch über die in diesen Beyträgen enthaltene Geschichte der R. Ritterschafft unter denen Kaysern Maximilian, Carl V. Ferdinand I. Maximilian II. und Rudolph II. findet sich mit in dem Register über die neueste Geschichte der R. Ritterschafft unter Kayser Matthia rc. 1775. 8.

A.

von Adelsheim. 765.

– Aldingen. 268. u. f.

Allodium; s. Lehen.

Auslösung; s. Losung.

B.

Bayern (Chur-) 760.

Belehnungssachen. 438. 751. 752. 761.

von Berlichingen. 874.

Besteurungs-Streitigkeiten. 422. u. f. 439. 440. u. f. 741. u. f. 777. add. R. Hofr. Gutachten.

von Bibra. 431. u. f.

Blutbann. 748. 749. 760.

von Bose. 416.

Brandenburg (zu) Marckgrafen. 757. u. f. 767. u. f.

von Bünau. 417.

Büschings Nachrichten von den Rittergütern in Schwaben, ergänzt. 669.

Burgsinna. 418. u. f.

von Buseck. 429.

Busecker Thal. 752.

C.

Cammergericht. Handlungen wegen eines R. Ritterschafftlichen Beytrags

trags zu deßen Unterhaltung. 9.
Clostersachen. 755.
Collectation; s. Besteurung.
Comburg, Ritterstifft. 430.
Crayse (Reichs-) 778.
Criminalsachen. 431. u. f.

D.

von Dalberg. 429. 431.
Darsperg. 762.
von Degenfeld. 778.
Dirmstein. 873.
Dürenhart. 749.

E.

Ehesachen. 765.
Eichheim. 777.
Ellwangen, Stifft; Streit mit der R. Ritterschafft, wegen Heuchlingen, 365. wegen Horn. 772. add. 778.
Elsaß. R. Ritterschafft darinn. 871.
Emigration, der Unterthanen. 779.
Erlangen. Juristen-Facultäts-Gutachten in einer R. Ritterschafftlichen Besteurungssache. 365.

F.

Familiensachen. 438.
Ferdinand I. Kayser. Geschichte der R. Rittersch. unter Demselben. 29. 227.
Fideicommißsachen. 778.
Fleck. 431. u. f.
Franckenstein. 477.
von Freyberg. 438.
Freysize. 873.
Fugger. 267. u. f.
Fürstenberg. 439.
Fulda, Stifft. 440. u. f. 741. u. f.

G.

Gengenbach. Abtey; Streit mit der R. Ritterschafft wegen Ryß. 692.
Gerichte. 873.
von Görz. 440. u. f.
Grein. 762.
Güter Verleyhung. 872.
Gunderingen. 749.

H.

Häberlins Geschichte der R. Ritterschafft von K. Rudolf I. an rc. 682.
von Hausen. 750.
von Helmstatt. 570. u. f. 752.
von Herrestorff. 751.
Heßen. (zu) Landgrafen. 437. 752.
Heuchlingen; deßen Besteurung. 365.
Hochhausen. 752.
Hohenrechberg. 778.
Horn. Streit wegen deßen Lehensauftrags. 722.
Hüttenbach. 761.
von Hutten. 440.

J.

Jagdsachen. 873.

Jm-

Immedietät; s. Unmittelbarkeit.
Judensachen. 437.
Jurisdictionssachen. 429

K.

von Kaltenthal. 268. u. f.
Kaltenwestheim.. 760.
Kechler. 749.
Kempten, Stifft. 755.
Von Köth. 429.
Von Künsberg. 757. u. f.

L.

Lehens-Auftrag. 722. Consolidation; Separation vom Allodio; s. R. Hofr. Gutachten.
von Liebenstein. 760.
Limburg (von) Schencken. 778.
Limburg-Styrum. (von) Graf. 779.
von Lochner. 760.
Losungssachen. 692. s. auch R. Hofr. Gutachten.

M.

Magolsheim. 267. u. f.
Maximilian II. Kayser. Geschichte der R. Ritterschafft unter Demselben. 296.
von Metternich. 762.
von Muggenthal, Graf. 761.

N.

Neckersteinach. 761.
Niederkalbach. 440.
von Nippenburg. 750.

O.

Oberkirch. 873.
Obristenfeld, Stifft. 764.
Oesterreich. 439.
Overbeckin. 765.

P.

Pappenheim. (zu Graf. 766.
Patronatrecht; s. Religionssachen.
Pfalz (Chur-) 873.
Privilegien, R. Ritterschafftliche. 873. 874. add. 431. 766. s. auch R. Hofr. Gutachten.

R.

von Raittenbach. 767. u. f.
von Rechberg. 777. u. f.
Reichshofraths-Conclusa, 416. 741. und Gutachten in R. Ritterschafftlichen Angelegenheiten. 261. 609. 785.
Reichslehen; s. Belehnung; Blutbann.
Religionssachen. 418. u. f. 430. 750. 752. 755. 762. 764.
Respect gegen den Orts-Vorstand. 418.
Retractus jus; s. Losung.
Ritter güter; s. Schwaben.
Roßheim. 873.
Rudolf I. Kayser; Geschich-

schichte der R. Ritterschafft von seinen Zeiten an 2c. 682.
Rudolf II. Kayser; Geschichte der R. Ritterschafft unter Ihme. 447.
Ryß. Streit wegen deßen Auslosung. 692.
S.
Schlettstatt. 873.
Schwäbische R. Ritterschafft Reichs-Hofraths-Gutachten in deren Angelegenheiten 261.609.785. Streitigkeiten mit Elwangen 365. 772 mit Kempten 755. mit Gengenbach 692. Ergänzung des Büschingischen Verzeichnißes ihrer Rittergüter. 669.
von Sternenfels. 262.
von Stetten. 430.
Stettenfels. 267. u. f.
Steuern; s. Besteurung
Stifftssachen. 764.
Straßburg, Statt. 871.
Syezig. 751.
T.
von der Thann. 440. u. f.
von Thüngen. 418. u. f.
Tübingen (zu) Collegium illustre. 764.
V.
Veitlahn. 757.
Venia ætatis. 416. u. f. 748.
Verleyhung der Güter. 872.
Unmittelbarkeitssachen. 440. u. f. 741. u. f. 757. u. f. 767. u. f. add. R. Hofr. Gutachten.
Unterthanen Emigration. 779.
W.
Waal. 761.
Wernbach. 439.
Wappen 874.
Worms, Hochstifft. 874.
Würtemberg; Streitigkeiten mit der R. Ritterschafft. 261. 609. 785. add. 764.
Z.
Zollfreyheit. 872.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers Beyträge zu reichsritterschafftlichen Sachen

Bd.: 4

Ulm u.a. (1775)

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.jur.o.74-d(3#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11687220-8
VD18 15505219-001